Ded.
1. 49

Ded. 1 4°

Abdruck

Ad Rel. vom 2. May 1787. N. 42.

Abdruck

einiger

Aktenstücke

in Betref

der Haasischen Suspension

wegen seines unter dem Titel:

Vorschläge über die Justitzverbesserungen am Kammergericht ꝛc.

iüngst erschienenen Buchs,

und

der darinn anstößig scheinenden Stellen.

1787.

B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ad Rel. vom 17. Apr. 1787. N. 33.

Abdruck

einiger Aktenstücke in Betref der Haasischen Suspension wegen seines unter dem Titel: Vorschläge über die Justizverbesserungen am Kammergericht 2c. jüngst erschienenen Buchs, und der darinn anstößig scheinenden Stellen.

Unterthänigste Vorstellung mit submissester Bitte,

wie darin

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Exh. 6. Febr. 1787.

Lt. Haas.

Hochgebohrner Reichsgraf,

Römisch Kais. Majestät Kammerrichter,

Gnädigster Graf und Herr!

Ich vernehme äusserlich, daß verschiedene Stellen, die dem Abdruck meiner Justizverbesserungsvorschläge eingeflossen sind, für Beleidigungen dieses höchsten Gerichts angesehen werden, und daß sie eine Ahndung nach sich ziehen dörften, die mich und meine fünf Kinder auf immer unglücklich machen würde.

Ich bin jetzt nicht in der Fassung, diese Stellen aufzusuchen, und mich dagegen in der Eil zu vertheidigen. — — Die einzige Gnade, die von Euer Hochgräflichen Excellenz und dem hohen Pleno mir unterhänigst ausbitte, ist diese: daß Höchstdieselben gnädigst geruhen, ehe etwas Nachtheiliges gegen mich und die Meinige verhängt wird, mit meiner Vertheidigung mich erst zu hören. Ich hoffe im Stande zu seyn, Höchstdieselben zu überzeugen, daß die anstößig scheinende Stellen Gesetzmäßige allgemeine Bemerkungen gegen ältere Realmängel sind, die so wenig die dermalige höchste Gerichtsstelle überhaupt, als irgend ein hohes Mitglied insbesondere treffen; die mithin keine Beleidigungsabsicht hatten; daß es Gedanken eines Schriftstellers über Justizverbesserungs-Gegenstände, über Verfassungsfehler sind, worüber zum Behuf der künftigen Visitation, oder der Reichstägigen Gesetzgebung von höchst- und hohen Orten mein Gutachten begehrt, und dieses mit Beyfall ist aufgenommen worden; daß es wohlgemeinte, jedem Gelehrten erlaubte Vorschläge sind, die ich aus ältern Gesetzen und Visitationshandlungen abstrahirt habe; daß ich dabey das Beßte des Justizwesens überall vor Augen hatte, und darüber den Beyfall großer Kur- und Fürstlicher Ministerien erhielt, daß ich mich zwar bey der geglaubten Schädlichkeit zweyer im verwichenen Jahr eröffneter Gemeiner Bescheide geirrt haben könne; deswegen aber, nach den Beispielen ähnlicher Vorstellungen der Prokuratoren gegen ältere und neue Gemeine Bescheide, doch nicht sträflich zu seyn glaubte; daß in Ansehung des sonst vielen Guten, welches darin enthalten, ich eine gnädigste Nachsicht verdiene, wenn aus Uebereilung oder im Feuer des Vortrags mir unbehutsame Ausdrücke entfallen seyn sollten, die einer Anwendung auf jetzige Zeiten, an die ich gewiß nicht dachte, fähig seyn könnten.

Ich bin des unterthänigsten Erbietens, im Vorbericht des dritten Theils mich darüber so zu äussern, daß es nicht allein zur gnädigsten Zufriedenheit dieses höchsten Gerichts gereichen solle, sondern auch die widrigen Eindrücke und Auslegungen, die einige Stellen gegen meine Absicht veranlaßt haben mögen, obschon mir davon noch nichts zu Ohren gekommen, bey dem Publico völlig sollen ausgelöscht werden.

Allenfalls unterwerf' ich mich, wenn gegen meine Absicht mir etwas zur Last bleiben sollte, gutwillig einer jeden sonstigen Ahndung, die nur mich und meine Kinder nicht unglücklich macht.

Sollte ich aber für meine Person der Gnade dieses höchsten Gerichts mich unwürdig gemacht haben; so geruhen Euer Hochgräfliche Excellenz und ein hohes Plenum auf meine fünf wohlgezogene Kinder, die mit mir unglücklich werden, eine gnädigste Rücksicht zu nehmen, und in mildester Beherzigung deren Unschuld, mir Gnade vor Recht angedeihen zu lassen. Ich empfehle mich und sie zu höchsten Hulden und Gnaden und beharre Lebenslänglich in tiefschuldigster Submission

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
D. F. Haas.

NB. Den 7. Februar ward ich zu einer hohen Deputation vorgeladen. Ich bat um eine Frist von einigen Tagen, um die anstössig scheinende Stellen in meiner Druckschrift erst aufzusuchen, und mich darauf vorzubereiten. Ich muste aber gleich andern Tages auf sechs Fragstücke antworten. Die anstößig scheinende Stellen wurden mir nicht vorgehalten; weil die hohe Deputation dazu keinen Auftrag hatte. Nur ein einziges, so weit ich dessen aus dem Gedächtniß mich noch erinnere, war speciel: Wie ich mich hätte unterstehen mögen, den vom Kammergericht über den Gemeinen Bescheid vom 13 Decemb. an Kaiser und Reich erstatteten Bericht zu widerlegen, und das Kammergericht einer Rechthaberey zu beschuldigen? Ich antwortete: daß mir von einem solchen, über gemeine Bescheide nicht gewöhnlichen Bericht nichts bekannt sey. Nur die Gründe, womit dieser G. B. gegen die meinigen im 1. Theile vertheidiget werde, seyen mir mitgetheilt, und mein Gutachten darüber begehrt worden. Hätte ich darinn als Schriftsteller mich geirrt; so sey ich deßwegen nicht sträflich. Ich bemerke übrigens, daß mehr Gemeine Bescheide auf Vorstellung der Prokuratoren abgeändert worden, oder nicht zum Vollzug gekommen seyen. — — Schon im 1. Theile hatte ich gegen diesen G. B. geschrieben, ohne daß etwas dabey erinnert wurde; Meine Gründe fanden hier und auswärts Beyfall. Ich hielt es also für nichts uner-

 laub-

laubtes auch über die zum Gutachten mir mitgetheilte Gegengründe, weil sie mich nicht überzeugten, meine Gedanken zu äussern; Ich hielt es für Pflicht, zum Besten meiner Parthien, besonders aber, als Kurmainzischer Hofrath und Agent, zur Vertheidigung der Erzkanzlerischen Rechte, damit die schädliche Unvollständigkeit des Archivs zu verhindern. Voll von dieser Idee dachte ich an nichts weniger, als daß ich damit der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts zu nahe trete, und mir etwas sträfliches zu Schulden bringe. Meine Aeusserung p. 964. giebt deutlich zu erkennen, daß ich die Gegengründe für diejenigen hielt, womit die Kanzley diesen von ihr veranlaßten G. B. zu vertheidigen suchte. Ich dachte nicht daran, daß sie von dem hohen *Collegio* herrührten.

Unterthänigste wiederholte Vorstellung und Bitte,

wie darin

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Mit Anlage Num. 1.

Exh. 13. Febr. 1787. Lt. Haas.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

§. 1. Die ganze Stadt ist voll davon, daß ich nun vorerst würde suspendirt werden. Die Briefe an meine Parthien laufen deßwegen beständig fort, ohne daß ich so viel Zeit gewinnen kann, dagegen zu arbeiten; weil ich das Feuer erst in meinem Hause löschen muß.

§. 2. Gleichwie aber Niemand eine *Defensio pro avertenda Inquisitione* zu versagen; so ist diese noch viel mehr zuläßig, um eine Ehrenrührige, schädliche Suspension zu verhindern, damit der Beschuldigte den Richter von seiner Unschuld überzeugen könne, ehe die Wunde geschlagen wird, die nachher nicht mehr zu heilen ist. — — Gegen eine Suspension ohne vorgehende Defension ist sogar, wenn ein höherer Richter

vor-

vorhanden ist, an diesen zu provociren erlaubt; binnen welcher Zeit Alles im vorigen Stand bleiben muß.

S. Stryk *de suspensione ab Officio Cap. IV. n.* 40. 42. *seq V. n.* 2. *seqq.* Von diesem klaßischen Schriftsteller sollen bey jedem §. in der Folge nur die Kapitel und Numern angeführt werden.

§. 3. Soll wegen einer Vergehung Jemand von seinem Amte suspendirt werden; so muß sie erst erwiesen seyn; Ja, wenn auch die Geseze die Suspension zur Strafe darauf geordnet haben; so muß doch der Richter erst das Factum untersuchen; er muß erklären, daß der Beschuldigte in die darinn gesetzte Strafe gefallen sey. (Cap. 2. n. 2. 3.)

§. 4. Denn eine Suspension ist *maximi praejudicii*; sie kann nur aus einer sehr rechtmäßigen und dringenden Ursache verhänget werden. Es muß so ein starker Verdacht vorhanden seyn, daß das Richterliche Gemüth unmöglich zu einer andern Meynung zu bringen ist. Ist der Verdacht nicht so stark, konstirt wenigstens nicht schon aus der Generaluntersuchung von der Vergehung; so hat so wenig eine Special-Inquisition, als eine Suspension *ab officio* Statt. (Cap. III. n. 1. 2. 26. 33. 39. 41.)

§. 5. Hat Jemand in seinem Amt sich verfehlet, hat ein Prokurator nach der K. G. O. I. Th. Tit. 63. vor Gericht nicht Ehrbarkeit gebraucht, und Lästerung sich nicht enthalten; so kann er nach Ermessung des Gerichts bestraft werden. Dieses ist mein Fall nicht; meine Druckschrift war nicht für das Gericht, sie war, wie der neue Titel zu erkennen gibt, für den Reichstag zum Behuf der künftigen Visitation, oder der Reichsgesetzgebung bestimmt. —— Doch auch eine Vergehung *in officio* muß so beschaffen seyn, daß in der Besorgniß, der Beschuldigte sein Amt noch weiter mißbrauchen, dieses ihm ohne Gefahr länger nicht kann anvertraut werden; die Kassation muß gewiß voraus zu sehen seyn. (Cap. IV. n. 50. 51. 54.)

§. 6. Unmöglich ist sie aber voraus zu sehen, wenn dem Beschuldigten seine Vergehungen nicht vorgehalten, wenn er darüber nicht gehört wird; wenn von der Beymessung nicht offenbar konstiret; denn ist auch etwas noch so scheinbar; so verschwindet es oft, wenn der Beschuldigte darüber gehört wird. (Cap. IV. §. 60. 63.)

§. 7. Ich glaube hier in dem letzten Fall zu seyn. Wird es Euer Hochgräflichen Excellenz und dem hohen Pleno gefällig seyn, mir alle anstößig scheinende Stellen vorzulegen; so hoff' ich im Stande zu seyn, auf das deutlichste zu zeigen, daß ich damit das dermalige Gericht so wenig, als ein hohes Mitglied desselben auf irgend eine Weise bezielt habe; daß es lauter allgemeine, aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirte Bemerkungen sind. In Ansehung verschiedener Stellen, die ich mir vorstellte, daß sie gegen meinen Sinn und Absicht vielleicht übel ausgelegt werden könnten, hab' ich dieses bey meinem mündlichen Verhöre, wie ich meyne, schon auf das deutlichste gezeiget. Es würde viel standhafter geschehen seyn, wenn ich in einer mehr ruhigen Gemüthsfassung gewesen, und wenn mir dazu mehr Zeit wäre gelassen worden. Ich bin aber bereit, auf alle mögliche Instanzen mich zu erklären, wenn meine mündliche Antworten einem hohen Pleno nicht genugthuend seyn sollten. Ich bitte also um die einzige Gnade, vor allem widrigen Verhängnisse mich dazu nicht allein zu lassen, sondern auch die weiter anstößig scheinende Stellen mir anzuzeigen, und mich darüber zu hören, besonders diejenigen, wo ich diesem höchsten Gericht Gesetzübertretungen soll beygemessen haben, die ich in meiner Schrift nicht finden kann.

§. 8. Bey einem Prokurator ist eine Suspension von viel grössserem Präjudiz, als bey einem in Besoldung stehenden Rath oder Beamten. Dieser verliert nur binnen der Suspensionszeit seine Dienstnutzbarkeiten, in die er so bald wieder eintritt, als er restituirt wird. Das verhält sich bey jenem ganz anders. So bald er suspendirt ist, buhlen die Prokuratoren um seine Parthien; sie versichern, daß zur Restitution keine Hofnung sey, und bedienen sich dabey solcher Mittel, die hier anzuführen nicht nöthig ist; die ich aber schon zweymal erfahren habe. —— Meine erste Suspension wegen der einem *Praesentato* im Extrakt geleisteten Hilfe, welche drey Monat gewähret, war von der Wirkung, daß ich über 400 fl. fixe Besoldungen, und einen jährlichen Verdienst von wenigstens 1000 fl. verloren. Bey der zweyten wegen der Spaurschen Ehegeschichte, die nur einen Monat dauerte, sind mir zwar (weil ich in Zeiten meine Parthien prävenirte) keine Stände, doch einige Privatparthien, und mit diesen ein jährlicher Verdienst von

von einigen hundert Gulden entgangen — — Jetzt, wo ich erst hier das Feuer löschen muß, wo ich an meine Parthien nicht denken kann, wo die Briefe und Stafeten an selbige schon abgegangen sind; wo darinn, wie ich bereits Nachrichten habe, versichert wird, daß meine Kassation schon beschlossen sey; jetzt muß ich besorgen, daß eine Suspension von schädlichern Folgen seyn, daß ich diese, wenn schon die Restitution wieder erfolget, lebenslänglich empfinden, mithin nicht mehr *res integra* bleiben dörfte.

§. 9. Ich bitte also nochmalen unterthänigst, mich vorher über alle anstößig scheinende Stellen erst vollkommen zu hören, und nach beschehener Mittheilung des Verhörprotokolls mich zur Vertheidigung *pro avertenda suspensione* gnädigst zuzulassen.

§. 10. Ich wiederhole indessen mein in der Vorstellung vom 7. dieses und im Verhörprotokoll geschehenes Erbieten einer öffentlichen Erklärung, daß ich in meiner Druckschrift auf die dermalige höchste Gerichtsstelle und dessen hohe Mitglieder nicht im mindesten gezielet, vielweniger irgend eine Beleidigung im Sinn gehabt habe. Ich finde indeß rathsam von der gelehrten Welt Abschied zu nehmen, und ausser Parthiesachen, nichts mehr in das Reichsjustitzwesen einschlagendes drucken zu lassen, oder wenn ich dazu wieder Aufträge erhalten sollte, meine Arbeit, nach dem ausser Uebung gekommenen G. B. von 1693. §. 8. einer vorherigen Censur zu übergeben; welches bey dem dritten Theile meiner Justitzverbesserungsvorschläge unbedenklich wird geschehen können. (*a*)

(a) Dieses wird eine viel bessere Würkung, als die schärfste Untersuchung, hervorbringen; welche nun auch Auswärtige begierig macht, in meinem Buche Originale zu suchen, an die sie gewiß bis dahin so wenig, als ich, gedacht haben. *Amelot de Houssaye* in seinen Noten *ad Tacitum* hat hievon einen artigen Gedanken, den ich aus dem Gedächtniß hieher setze; weil ich das Werk nicht bey der Hand habe. Er sagt: *Brûler les livres c'est allumer la curiosité de les lire; au lieu que de les laisser courir, on ôte la demangeaison à ceux, qui ne les ont pas lûs, et on degoûte ceux, qui les ont lûs.*

§. 11. Endlich muß ich gegenwärtiger Vorstellung noch diese unterhänigste Bitte anhangen:

Die

Die Sache ist für mich zu wichtig, da sie mein ganzes Glück und zeitliche Wohlfahrt betrift, um nicht zu wünschen, daß

1) *in Pleno* darüber ordentlich re- und korreferirt, daß

2) die bis hieher nicht dabey gewesene Herren, ausser den von mir verbetenen, dazu gezogen- und entweder in ihrer Gegenwart von neuem darüber re, und korreferirt, oder die vorige Betrachtungen von ihnen nachgelesen werden.

Der mich und meine Kinder zu höchsten Hulden und Gnaden in tiefester Submission empfehle ꝛc.

Unterthänigster Nachtrag zu meinen Vorstellungen vom 13. und 14. dieses

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Exhib. 17. Febr. 1787.

Lt. Haas.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Die Besorgniß einer widrigen Verhängung gegen mich (ehe die anstößig scheinende Stellen mir mitgetheilt werden, und ehe ich, wie in einem ähnlichen Fall vor 10. Jahren der alte Moser, nach dem Bücheredict von 1715. am Ende (*a*) in einem allenfallsigen fiskalischen Prozeß vollkommen gehört bin) veranlasset mich, die muthmaßliche Stellen selbst

108.) theils nur solche Bemerkungen sind, die in Prozeßmißbräuche einschlagen, an denen das Gericht keinen Theil hat, deren bessere und freymüthigere Ausmahlung, (wovon im I. und II. Theile die Züge nur hie und da leicht crayonnirt sind) ich dem III. Theile zum Gebrauch der künftigen Visitation vorbehielt. (s. p. 103. — 112.)

(a) Ich habe noch andere Stellen, die für anstößig dörften gehalten werden, zu errathen, und in dem Generalverhöre p. 15. seq. 21. seq. 28. — 32., in meinen exhibitis vom 13. und 14. Febr. 1787. §. 7. Note a. und oben p. 46. seq. 55. — 60. und 62. mich dagegen vorläufig zu vertheidigen gesucht. Sie wurden mir aber nicht vorgehalten. Ich muthmaßte davon Ursachen, die mir Nachdenken erregten. —— Doch sie sind vielleicht nicht empfunden, oder meine vorherige Vertheidigung schon für hinlänglich angesehen worden. —— Das hof' ich nun auch von den übrigen Stellen.

§. 30. Bin ich also in keiner Stelle dem Ansehen und der Ehre des Gerichts zu nahe getreten; hab' ich diese vielmehr durch meine wohlgemeinte Justizverbesserungsvorschläge gegen die bemerkte Verfassungsfehler überall zu fördern gesucht; (s. oben p. 72. — 74. 84. 88. seq. 91. seq. 93. seq. 98. 111.) steht dafür in andern Stellen dieser sowohl, als meiner sonstigen Schriften, gegen die harte Beymessungen und Illationen, (p. 67. 69. 72. 74. — 77. 87. 92. seq. 104 — 106. 110. seq.) an die mein Herz nicht gedacht hat, gegen bloße Muthmaßungen, deren noch so viele, zumal *in re tam gravi* keinen Beweiß machen, (p. 30. 44. §. 13. p. 75. seq. 92. seq. 108. 111.) mir eine bessere Vermuthung zur Seite; (p. 19. — 26.) so hof' ich auch dermalen in dem Fall ähnlicher Vergehungen nicht zu seyn, die durch ein besonderes Schicksal mir die vorige Suspensionen zugezogen haben. (p. 112.) Ich hoffe nicht, daß diese in meine jezige Bestrafung einfliessen, oder eine Bewegursache darbieten werden, die in jenen, *diversi generis* seyenden Fällen mir angedrohte Kassation in Vollzug zu bringen (p. 27 — 29. 113.) und einen alten, in unermüdeten Arbeiten für das Justizwesen, mehr als je ein Prokurator, grau gewordenen Mann (s. p. 29. 45. 67.) mit seiner Familie in den lezten Tagen seines Lebens noch zu beschimpfen und unglücklich zu machen. Einen Mann, der in der besten Wohlmeynung sehr annehmliche, leicht ausführbare, gemeinnüzliche und deswegen allenthalben wohl aufgenommene Justizverbesserungsvorschläge aus Patriotischem Eifer der obersten Reichsgesezgebung vorgelegt; der damit die Pflichten eines Reichsbürgers zu erfüllen glaubte:

R (s. p.

(s. p. 66. 69. 72. 79. dabey aber doch nur Realverfassungsmängel, an denen das Gericht nicht Schuld ist, keine Personen geschildert hat; der nicht diese, der in seinen, auf kein noch lebendes Mitglied zielenden allgemeinen Bemerkungen zum Beßten des Justizwesens auf künftige Zeiten nur die Sache zu treffen sich bemüht hat. (s. p. 72. 84. 88. 91. — 94. 98. 111. 119. seq.) —— Mein dermaliges Schicksal, daß mir sogar ein *Dolus*, ein *animus injuriandi et calumniandi* (wovon mich mein Gewissen freyspricht) könne und werde beygemessen werden, (p. 110. seq.) konnte ich deswegen nicht voraus sehen. — Eine ungnädige Opinion, die, wenn ich nicht nach ausgehobenen einzelnen Stellen, sondern nach dem ganzen Plan und Absicht meines Werks beurtheilt werde, alsdann hoffentlich bald wegfallen wird. (s. p. 77. 82. seq. 85. 92. seq. 105.

§. 32. An Euer Hochgräfliche Excellenz und ein hohes Plenum ergeht daher meine unterthänigste Bitte, Höchstdieselben geruhen, die gegen mich verhängte, mir von Tag zu Tag mehr schädlich- und empfindliche Suspension bald gnädigst wieder aufzuheben, und mir selbige allenfalls zur Strafe anzurechnen, wenn ich zu der widrigen Vermuthung durch darauf führende allgemeine Ausdrücke einigen Anlaß sollte gegeben haben, als wenn ich in meiner Druckschrift der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts aus Vorsatz (der weit von mir entfernt war) hätte zu nahe treten wollen; die öffentliche Erklärung auf die Specialfragstücke aber (daß mir dieses in keiner einzigen Stelle zu Sinn gekommen) für eine hinlängliche Reparation, und Wiederauslöschung jener mit andern Stellen meiner Schrift nicht vereinbarlichen Muthmassung und ungleichen Verdachts (wofür Sie das davon ohnehin nicht eingenommene Publikum gewiß ansehen wird) mildest anzunehmen und gelten zu lassen; Der mich und die Meinigen zu höchsten Hulden und Gnaden in tiefester Submission empfehle

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

D. F. Haas.

selbst aufzusuchen und, als der beste Ausleger meiner Worte, meine dabey gehabte Absicht zu erklären.

(*a*) Es heißt daselbst: Wir wollen unsere Kaiserliche Fiscale an unserem Reichshofrath und Kammergericht erinnert haben, daß sie gegen die Uebertreter unserer Kaiserlichen Verordnung auf gebührende Strafe anzurufen: und ihres Amts nach aller Strenge verfahren sollen.

S. neueste Samml. der R. A. 4. Theil. p. 338. und Frankfurter *Corp. jur. cam.* p. 1011. seq.

Die Stellen, wo ich (pag. 43. 45—48. 52. 96. seq. 117. seq. 127. seq. 158. seq. 191. 197. 200. 207. seq. 282. seqq. 288. 290. 293. seqq. 388. seqq. 408. 402. seqq. 425. seq. 485. seq. 640—653. nur die Sprache der Gesetze führe, ohne sie auf gegenwärtige Zeiten anzuwenden, ohne einem hohen Gerichtsmitgliede eine Gesetzübertretung beyzumessen, können so wenig für anstößig gehalten werden, als diejenigen, wo ich (p. 171. seq. 181. seqq. 195. seq. 210. seqq. 226. 233—237. 247. seq. 254. seq. 357. seqq. 428. seq. 432. seq. 443. seq. 530. seqq. 545—559. 593. seq. 805.) nur Verfassungsfehler anführe, an denen das Gericht nicht schuld ist, die aber eine neue Gesetzgebung erfordern.

In vielen anderen Stellen (s. Vorrede des 1. Th. p. 3. und p. 210. 214. seqq. 227. seqq. 365. seqq. 411. seqq. 442. seq. 461. seqq. 496. seqq. 522. 540. 555. 556. seq. 622. seqq. 659. seqq. 726—735. 739. 743. seq. 748. 804. 811. 814. seq.) hab' ich hingegen die Authorität und Jurisdiction dieses höchsten Gerichts, besonders aber p. 913. seqq. u. 926. seqq. die Gemeine Bescheide vom 17. Jenner, 14. Februar, und 19. May 1783. zu Höchstdessen Ehre gegen alle Prokuratoren ganz allein auf das standhafteste vertheidigt, und mir dadurch ihre Abneigung zugezogen.

Nicht nur damit, auch durch die viele gemeinnützliche Justizverbesserungsschläge (p. 132. 135. seqq. 141. seqq. 149. seqq. 155. seqq. 163. 167. seq. 180. seq. 188. 191. seq. 198. seq. 202—206. 224. seq. 238. 267. seq. 268. seqq. 297. seqq. 310. seq. 314. 317. seq. 325. seq. 330. seqq. 340. seq. 347. 349—364. 392. seq. 401. 432. seq. 442. seq. 448. seq. 464. seqq. 469. 505—520. 523. seqq. 543. seq. 570. seq. 574. 577. 579. seqq. 638. seq. 654. 656. 674. 679. seqq. 690. seq. 716. 785. seqq. 799.

 806.

806. seqq. 818. seqq. 825. seqq. 861. seqq. 985. seqq. 1069. seqq. Ich hoffe mich um dieses höchste Gericht, und die Reichsgesetzgebung (wenigstens wird mir von allen Orten dieser Beyfall zugesichert) nicht unverdient gemacht zu haben. Ich hoffe derentwegen einer allenfalsigen gnädigsten Nachsicht würdig zu seyn, wenn mir Ausdrücke, die ich aus älteren Zeiten und Gesetzen abstrahirt habe, im Feuer des Vortrags entfallen seyn sollten, die gegen meinen Sinn und Absicht auf die jetzige Zeiten, auf jetzt lebende Mitglieder ausgelegt werden dörften. Daß ich aber keinen gemeint habe, bin ich von neuem öffentlich, wie es p. 1102. seqq. bereits geschehen, zu erklären erbietig.

Ich wiederhole also nochmalen meine unterthänigste Bitte, die anstößig scheinende Stellen mir vorher mitzutheilen, und in einen allenfallsigen fiskalischen Prozeß, mit meiner Defension und Erklärung vor allem widrigen Verhängnisse mich vollkommen zu hören.

Hierüber ꝛc.

Unterthänigster Nachtrag zu meinen in voriger Woche übergebenen Vorstellungen

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Exh. 19. Febr. 1787.

Lt. Haas.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Bey diesem höchsten Gericht sind die gemeine Rechte *in judicando* Gesetzmäßig angenommen. Diese wissen nur von einem *processu accusatorio*. —— In meinem Fall, wo von anstößig scheinenden Stellen eines Buchs die Frage ist, hat das Bücheredict von 1715. am Ende, nur diesen verordnet. — — Eine Menge Beyspiele sind hievon am Kaiserlichen Reichshofrath vorhanden. Bey diesem höchsten Gericht ist das neueste gegen

gen den alten Moser wegen einer sehr anzüglichen, in der Abhandlung von der Verbindung der Evangelischen Assessoren an die Schlüsse des *Corporis Evangelicorum* eingeflossenen Stelle, dergleichen in meinem Buche gewiß keine anzutreffen seyn wird, noch in frischem Andenken. Der Fiskal ward nur gegen ihn excitirt, er ward gehört, und die Sache blieb aus einer bewußten Veranlassung endlich ganz auf sich erliegen. Auch ein Beyspiel des Prokurator Deckher, als Schriftstellers, ist bekannt, der sich gut aus der Sache zog, so bald er gehört, und ihm seine Defension gestattet wurde. Das neueste hatten wir noch im Jahre 1762, wo wegen einer von einem nun verstorbenen Prokurator veranlaßten falschen Korruptionsanzeige nicht *inquisitorie*, sondern durch Excitirung des Fiskals gegen ihn verfahren wurde.

Ich bin, als Verfasser einer publiken, der Justizverbesserung bey künftiger Visitation gewidmeten, nicht bey Gericht übergebenen Schrift, in eben dem Fall. Wird gegen mich der Fiskal excitirt, werden mir die Stellen namhaft gemacht, die für anstößig gehalten werden; so bin ich im Stande, wenn ich darüber gehört werde, dawider mich auf das gründlichste zu vertheidigen; ich kann zeigen, daß es aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirte allgemeine Bemerkungen sind; daß sie keineswegs das dermalige Gericht, daß sie kein einziges noch lebendes Mitglied bezielen; daß sie nur eine neue Gesetzgebung, daß sie blos die Abschaffung einiger Verfassungsfehler, an welchen das Gericht nicht Schuld ist, zum Augenmerk haben.

Selbst bey den zwey letzten Visitationen, wo allein der *processus inquisitorius* eingeführt ist, sind nach der Reichsinstruction von 1706. doch die Beschuldigte über die Anschuldigungen vor der Suspension gehört, zu dieser ist eher nicht geschritten worden, bis sie derselben geständig, oder überführt waren, bis man eingesehen, daß ihnen ohne Gefahr die Justiz länger nicht könne anvertraut werden, bis ihre Kassation gewiß voraus zu sehen war. Mir sind die anstößig scheinende Stellen nicht vorgehalten, ich bin darüber noch nicht gehört. Das einzige Fragstück, welches bewandten Umständen nach vielleicht eine einsweilige Suspension hätte nach sich ziehen können, dasjenige nämlich, daß ich den vom *Collegio* an Kaiser und Reich erstatteten Bericht, von dem ich bis die Stunde nichts weiß, widerlegt, und das Kammergericht einer Rechthaberey soll beschuldiget haben, hoff'

 ich

ich so erläutert zu haben, daß die supponirten Umstände zur Suspension nun nicht mehr vorhanden seyn werden. (s. oben p. 3. seq.)

Ich muß daher meine unterthänigste Bitte an Euer hochgräfliche Excellenz und ein hohes Plenum dahin wiederholen: daß höchst dieselben gnädigst geruhen mögen, alle anstößig scheinende Stellen mir vorhalten zu lassen, mit meiner Erklärung mich zu hören, das Verhörprotokoll demnächst dem Reichsfiskal, da bey der Sache kein *periculum in mora* ist, zu seiner Anklage mitzutheilen, und vor allem widrigen, mir höchst schädlichen, durch die nachherige Restitution nicht wieder zu redressiren dem Verhängnisse, eine vollständige Vertheidigung mir gnädigst zuzulassen. Eine Vorsicht, die bey den Reichsgerichten um so billiger zu seyn scheinet, wo gegen eine Suspension oder Kassation keine Rechtsmittel, keine Hilfe übrig ist, welche Reichsständische Räthe bey Höchstselbigen so oft suchen und wirklich finden.

Werd' ich nach dieser vollständigen Defension schuldig befunden; so ist es mit der verdienten Ahndung noch immer Zeit; ich muß dieser alsdann, wenn in Ansehung meiner unschuldigen Kinder mir nicht noch Gnade für Recht angedeihen kann, mich tiefschuldigst unterwerfen, und sie von den Händen meiner hohen Herren Richter unterthänigst annehmen.

Das Gehör, meine vollständige Vertheidigung sind es jetzt, worum ich wiederholt unterthänigst bitte, mich und die Meinige zu höchsten Gnaden empfehle, und in tiefester Submission Lebenslänglich verharre ꝛc.

NB. Bey dem Abdruck vorstehender, in Eil entworfener Suppliken hab' ich hie und da nur noch den Styl verbessert, und einige für das Publikum nicht gehörige Specialia weggelassen.

Ist Lt. Haas sein der weiteren Defension pro avertenda suspensione halber, und sonst beschehen Begehren abgeschlagen, sondern wider denselben, nachdem Er für den Verfasser der Ehre, und dem Ansehen dieses Kaiserlichen Kammergerichts, und dessen Gliedern in vielen Stellen zu nahe tretten-

den

den Druckschrift unterm Titel: Etwas über den Kammergerichtlichen Gemeinen Bescheid vom 13. May 1785. (a) sich bekannt, auch auf die vorgelegte Fragstücke gebührend zu rechtfertigen nicht vermogt, die nähere Untersuchung nunmehro erkannt, und ersagter Lt. Haas während derselben ab officio Procuraturae hiermit suspendiret. Decretum in Consilio pleno d. 19. Febr. 1787.

Franc. Ad. Flach,
Imperialis Camerae Judicii Protonotarius
Consilii Pleni mppr.

(a) Der neue Titel ist dieser: Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht bey künftiger Visitation, oder am Reichstage nach den schon vorhandenen ältern Gesetzen einzurichten und zu verbessern sey, wenn zu baldiger Entscheidung aller Rechtshängigen Sachen Hofnung seyn, und wenn erst alsdann der Gemeine Bescheid vom 13. May 1785. einen Justizbeförderlichen Endzweck und Nutzen haben solle.

Unterthänigste Vorstellung und Bitte auf das Höchstverehrliche Decretum Pleni vom 19. dieses

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Mit Anlagen Lit. A.

Exh. 20. Febr. 1787.

Lt. Haas.

Hoch-

Hochgebohrner Reichsgraf,

Römisch Kais. Majestät Kammerrichter,

Gnädigster Graf und Herr!

Das gestrige Suspensionsdekret ist mir zu meinem und meiner unschuldigen Kinder größtem Schrecken und Betrübniß durch den Pedellen insinuiret worden.

Gleichwie es aber die gnädigste Meinung nicht haben wird, daß vor der nähern Untersuchung, bis zur definitiven Entscheidung meines Schicksals, nicht res integra bleiben, und nach der vormaligen betrübten Erfahrung die Parthien mir entgehen, mithin ich und meine Kinder durch den fortwährenden Nahrungsabbruch bey meinen mittelmäßigen Vermögensumständen (denn es ist sicher, daß ich, wie es zu seiner Zeit an Tag kommen, wie es aus dem geringen Ansatz meiner Deserviten und dem Aufwande für die Erziehung meiner Kinder leicht begreiflich ist, für sechsmal reicher gehalten werde, als ich wirklich bin) daß wir auf immer gestraft bleiben sollen, wenn schon, wie ich unterthänigst hoffen darf, auf meine vollständige Vertheidigung, ich wieder restituirt, wenn also keine Kassation ererfolgen, sondern ich allenfalls nur mit einer sonstigen Strafe, im Fall wider Verhoffen eine Schuld auf mir ersitzen bleibt, belegt werden sollte;

So gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz und das hohe Plenum meine unterthänigste Bitte, Höchstdieselben geruhen, dem zu publicirenden Gemeinen Bescheide den gnädigsten Anhang beyzufügen: daß während der Suspension bis zur definitiven Entscheidung keine andere Prokuratoren in meine zu bedienen habende

habende Sachen vor der Hand sich mischen, sondern nur die Substituten, oder den ich nach Lit. A. anliegender Substitutionsformel dazu ernennen werde, für mich erscheinen, und meiner Parthien Nothdurft bis dahin an meiner Statt versehen sollen.

Eine höchste Gnade, die ich und meine Kinder Zeitlebens tiefest verehren werden; der mich und selbige zu höchsten Hulden und Gnaden submissest empfehle

Euer Hochgräflichen Excellenz,

unterthänigster
D. F. Haas. Lt.

Lit. A.

Substitution auf Herrn Lt. Schick.

Nachdem in den Generalvollmachten, welche die Kammergerichts-Prokuratorn von ihren Parthien haben, ihnen auch die Gewalt ertheilet wird, daß Sie, so oft es ihnen beliebt, andere Anwälde substituiren, und diese Substitutionen widerrufen können; so ernenne in dessen Gemäßheit hiermit in allen Sachen, die mir am Kaiserl. Kammergericht aufgetragen sind und wozu ich bevollmächtiget bin, den Hochedelgebohrnen und Hochgelehrten Herrn Valentin Joseph Schick beyder Rechte Licentiaten, zu meinem ungezweifelten Substituto und Afteranwalde, bey meiner jetzigen Verhinderung dergestalt, daß er zum Besten meiner höchsthohen und andern Principalschaften für mich und an meiner Statt alles thun, lassen, und handlen könne, was ich unverhindert selbst würde gethan, gehandelt, oder unterlassen haben. Welches ich jederzeit zu genehmigen und bey Verpfändung meines Vermögens ihn dabey schadlos zu halten verspreche.

In

In Urkund dessen ich diese Substitution eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft bekräftiget habe. Geschehen Wetzlar den 20. Febr. 1787.

(L. S.)

D. F. Haas. Lt.

Lit. B.

Ad exhibitum de 25. Febr. 1787.

Pro Memoria.

§. 1.

In meinem *exhibito* vom 17. dieses hab' ich

1) die Stellen bemerkt, in welchen ich nur die Sprache der Gesetze führe, ohne sie auf gegenwärtige Zeiten anzuwenden, vielweniger damit irgend einem Mitgliede dieses höchsten Gerichts eine Gesetzübertretung beyzumessen;

2) Die Stellen, wo nur von Verfassungsfehlern die Rede, an denen das Gericht keine Schuld hat, bey welchen aber eine neue Gesetzgebung nöthig ist;

3) Die Stellen, wo ich die Ehre, das Ansehen und die Jurisdiction dieses höchsten Gerichts standhaft vertheidige; und endlich

4) Die Stellen, die gemeinnützliche Justitzverbesserungsvorschläge enthalten. —— Ich will sie in der Folge kurz ausheben, und sie meinen hohen Herren Richtern in einem Blick vor Augen legen.

§. 2.

Pag. 42. seq. 293. seq. 388. 485. seq. 489. seq. klagen die Gesetze über das weitläufige Referiren und Dictiren der Voten, wodurch die Zeit

Zeit verlohren, andere Sachen verhindert, und die beschlossene gehäuft werden. Die Assessoren sollen sich deswegen der Kürze befleissen, keine undienliche Disputationen, kein Einfallen in des andern Votiren, vielweniger hizige Worte sollen ihnen zugelassen seyn, damit die Einigkeit erhalten werde; welchem, so heilsamlich es versehen sey, doch überall nicht nachgelebt werde. —— Eben diese Gesetze geben das alles

Pag. 45—48. 191. 282. seqq. 428. als Gründe an, warum so wenig Sachen entschieden würden; Sie bedrohen daher die Beysitzer mit Entsetzung von ihren Aemtern, und sie eifern sehr dawider, daß der 1. Th. Tit. 5. der K. G. O. von Untüchtigkeit und Abschaffung der Beysizer, als der vornehmste Artikel, worauf das ganze Gericht sich gründe, nicht besser beobachtet werde. (*a*) Keiner soll das Referiren in seiner Ordnung übergehen, keiner soll durch seine Abwesenheit, durch das zu viele Verreisen die Justiz hindern. Dieser soll die dazu bestimmte Zeit nicht entzogen, in den gewöhnlichen Rathsstunden sollen keine Plena gehalten, und minderwichtige Sachen zum Abbruch der Gerichtlichen in den vollen Rath nicht gezogen werden, um die Relationen nicht zu verhindern.

(*a*) Selbst die Anmerkungen einiger Assessoren über das neue Konc. der K. G. O. sagen: „Die Ehre des Gerichts erfordere, keine unfleißige Beysitzer zu dulden. S. p. 547. 555.

Nach *pag. 207. seq. 288. 408. 425.* sollen Sie in Religionssachen nicht ohne Noth *Paria* machen, und allen unzeitigen Religionseifer bey Seite setzen: Sie sollen auf die Relationen fleißig Acht geben, und nicht mit Nebendingen sich beschäftigen.

Nach *pag. 644.* sollen sie der unzulässigen Familiarität mit den Parthien und Prokuratoren sich enthalten, wodurch dem Gericht üble Nachrede zugehe.

Nach *pag. 52. 157. 191. seq. 290. seq. 389.* sollen die Supplikationen um Erlangung der Prozesse nicht zwey bis vier Wochen (vielweniger so viel Monathe und Jahre) unexpedirt liegen bleiben: Sie sollen,

len, so viel möglich, beschleuniget werden, damit zu Beschreyung des Gerichts kein Anlaß gegeben werde. —— Wer sich auf die Weise nur auf Gesetze bezieht, ohne deren Uebertretung Jemand beyzumessen, der beleidigt Niemand, der ist nicht sträflich.

§. 3.

Pag. 171. seq. 182. 211. 214. 226. 247. 340. 568. sag' ich: Die Absicht der Gesetzgeber sey gewesen, das Gericht so einzurichten, daß alle Sachen bald können entschieden werden. Diese Absicht, besonders die Vermehrung der Assessoren sey aber unerfüllt geblieben; Das Gericht sey ohne Gesezgebung einigemal über ein halbes Jahrhundert sich selbst überlassen gewesen, und endlich gar verstört worden. Realmängel und Verfassungsfehler hätten also einreissen müssen, zumal die erwählte Mittel gegen die eingeschlichenen Mißbräuche oft unzulänglich gewesen, die nach pag. 127. seq. 233. 237. 357. seqq. 432. 443. Note *. 530. seqq. 545 — 559. selbst der Entscheidung einen langsamern Gang vorgezeichnet hätten. Es sey also ein Verfassungsfehler, daß jezt viel weniger, als vorhin geschehen könne und müsse, ohne daß derentwegen dem Gericht eine Schuld beyzumessen sey. —— Wenn ich deswegen in dem kürzern Referiren, in mehr schleuniger Justizbeförderung dem Reichshofrath, wo diese Verfassungsfehler nicht sind, hie und da den Vorzug gebe; so sez' ich damit das Kammergericht gegen den Reichshofrath nicht Pflichtwidrig herab; ich sag' etwas, was vor und nach mir schon andere gesagt haben, was ein noch lebender Herr Assessor seit Einführung des Turnus gründlich eingesehen und beobachtet hat, und was der vormalige würdige Assessor von Dreßler in seinem Tractat *de usu et abusu Recusationum* pag. 85. aus Veranlassung der am Reichshofrath bleibenden Referenten, welche die Prozesse erkannt haben, ohnbedenklich geschrieben. Ich will die Stelle kurz ausheben: „Am Kammergericht (sagt er) „werden ausser den Bescheidtischsachen, alle von dem Herrn Kam„merrichter distribuirt, womit die Parthien oft viele Jahre aufge„halten werden, ehe sie zur endlichen Decision kommen können. „Diese Distribution ist am Reichshofrath nicht nöthig, weil die Reichs„hofräthe, welche die Prozesse erkannt, wenn sie nicht refusirt werden,

biß

„ bis zum Ende Referenten bleiben. Man kann deßwegen bey die„sem viel eher, als am Kammergericht Justiz erlangen. In dem
„ Punkt ist also der Reichshofrathsstyl dem Kammergerichtlichen
„ weit vorzuziehen. Dieser sollte daher jenem billig conformirt wer„den; weil 1) der Extrajudicial-Referens in der Sache schon ziemlich in„formirt und zu Lesung der Akten nicht halb so viel Zeit, als ein neuer
„ Reverens brauchet; 2) für diesen so gut, als den neuen Referenten
„ praesumtio Justitiae militiret. — — Es folget nicht, der Extrajudicial„referens hat die Prozesse erkannt; also können ihm die Akten ad de„finitive pronuntiandum nicht distribuirt werden; denn obschon die
„ Prozesse in dubio (da im Anfange partes actoris favorabiliores sind)
„ allzeit zu erkennen sind; so kann der Beklagte, cujus in fine partes fa„vorabiliores sunt, am Ende doch obsiegen, wenn er gehört ist, und
„ den Unfug des Klägers dargethan hat. Am Reichshofrath ist deswe„gen nichts neues, daß die Mandate und andere Prozesse cum condem„natione in expensas vielmal cassirt werden, wenn sie schon der erste
„ Referens finaliter referiret."

Bey einem andern Anlaß zieht er auch pag. 88. den Reichshofraths Praxin dem Camerali weit vor.

§. 4.

In vielen Stellen hingegen hab' ich gezeigt, wie weit ich entfernt sey, der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts zu nahe zu treten.

In der Vorrede des 1. Theils sag ich: Niemand werde den wahren Amtseifer und die guten Absichten des Kammergerichts bey dem G. B. vom 13. May 1785. miskennen. Die ganze Absicht meiner Justizverbesserungsvorschläge geht dahin, wie selbiger bey einer bessern Gerichtsverfassung nützlich und brauchbar zu machen sey.

Ich verehre pag. 227. den rühmlichen Justizeifer des jetzigen Herrn Kammerrichters Excellenz, und p. 365. den wahren Justizeifer des Kammergerichts in Beförderung der Extrajudicialien.

Ich widerlege p. 411. seq. die von andern gewagte geseswidrigen Aeusserungen gegen die Directorialgerechtsame.

Ich zeige p. 442. §. 234. wie die Assessoren, diese würdigen Männer, in mehr Senate abgetheilt werden, und die ihnen distribuirte Sachen referiren.

Ich lobe p. 365. 491. seq. die, eine mehr schleunige Justizpflege bezielende Provisorische Verfügungen dieses höchsten Gerichts, und wünsche, daß sie am Reichstage Beyfall finden mögen.

Ich vertheidige p. 496. seqq. das heilsame *Conclusum Pleni* vom 14. März 1786. gegen das Gutachten eines andern, der selbiges für widerrechtlich, unstatthaft, gesetzwidrig und nichtig erkläret.

Ich vertheidige p. 521. seq. die Ehre des Kammergerichts gegen die kränkende Behauptung, daß der unfühlbare Hang zum Freunde, zum gelittenen Anwalde, daß bloßer Zufall der Wagschale der Gerechtigkeit den Ausschlag geben, daß die Justiz einer Lotterie ähnlich sey, und daß, wie im Hazardspiele, oder bey einem Pasch Würfel, es vom Glück abhange: Ob Kläger oder Beklagter gewinnen werde.

Ich äussere p. 540. seq. gegen eine, den Anmerkungen des neuen Koncepts der K. G. O. eingeflossene Stelle, ein viel zu grosses Vertrauen zu den gewissenhaften Obersten Reichsrichtern, als daß sie fähig seyn könnten, Pflichtvergessenheiten bey sich Eingang finden zu lassen.

Ich mache p. 555. seq. Vorschläge zur Aufmunter- und Belohnung des vorzüglichen Fleißes der Herren Assessoren.

Ich gebe p. 622 — 638. mir alle Mühe, die Unthunlich- und Schädlichkeit, der zum Abbruch der Kammergerichtlichen Jurisdiction gereichender, jüngst erschienener Vorschläge, wegen Gemeinmachung der illimitirten Privilegien mit Patriotischer Freymüthigkeit zu zeigen.

Ich vertheidige p. 659. seqq. bey dem Streit über den Verstand der K. G. O. II. Th. Tit. 7. die Gerichtbarkeit dieses höchsten Gerichts mit Gründen, die noch nirgend so aufgeführt sind.

Ich beweise p. 726. seqq. gegen meinen eigenen vormaligen Versuch, daß den Kameralen wider Urteln dieses höchsten Gerichts keine Rechtsmitteln zustehen.

Ich zeige p. 739. seqq. die Misbräuche der gegen die Kammergerichtliche Urteln so sehr überhandnehmenden Rekurse an den Reichstag; ich führe zu höchstdessen Ehre diese Materie so aus, wie sie meines Wissens noch von keinem Gelehrten ins Licht ist gesetzt worden.

Desgleichen p. 804. seqq. such' ich die Mißbräuche der vielen Rechtsmittel gegen die Kameralurteln, so wie der langsamen Executionen zu beseitigen und dazu nützliche Vorschläge an die Hand zu geben.

Ein Mann, der voll von der rühmlichen Absicht, dem Justizwesen nach Kräften nützlich zu seyn, so denkt und schreibt, der ist weit entfernt, der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts zu nahe zu treten, und Ihm Gesetzübertretungen beyzumessen.

Ganz durchdrungen von jener Absicht, geht deswegen mein einziges Bemühen auf lauter gemeinnützliche Justizvorschläge, die, wenn sie bey der Gesetzgebenden höchsten Gewalt Eingang finden, von der Wirkung seyn werden, daß alle Sachen bald können entschieden werden. Ein Mann dessen einziges Patriotisches Bestreben nur dieses ist, von dem ist nicht zu vermuthen, daß es zu gleicher Zeit die sträfliche Absicht gehabt haben solle, der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe zu treten.

Ich eifere p. 135 — 143. 167. seq. 188. 198. 523. seqq. gegen die Gesetzwidrige viele Prorogationen; ich wünsche, daß die Extrajudicialreferenten es beständig bleiben, daß sie den ganzen Prozeß instruiren, den Beweiß und Gegenbeweiß in Bescheid- und Interlokutoriräthen reguliren, und damit den Prozeß verkürzen mögen.

Ich wünsche *pag. 149. seq. 131. 157. 203. seqq. 224. 238. 297. seqq. 315. 392. 442. 505 — 520. 574. 640. seqq. 634. seq.* daß ein kürzerer *Modus referendi* eingeführt, daß die Beysitzer dazu ambitionirt, daß alle Sachen ohne Sollicitatur befördert, daß endlich der Justizhinderliche Turnus wieder abgeschaft werden möge. (p. 545. seqq.)

Ich gebe p. 224. Vorschläge an die Hand, wie die Prozesse zu verkürzen, und p. 340. seq. 347. 349. 543. wie insonderheit die Extrajudicialien durch kürzere Suppliken, und überhaupt alle Sachen besser befördert werden können.

Ich schlage p. 579. seqq. Mittel vor, wie die häufigen Appellationen durch vorherige Schreiben um Bericht, oder Verordnungen zu vermindern; wie nach p. 679. seqq. 703. seqq. 806. seqq. 818. seqq. die Mißbräuche der Restitutionen und Revisionen abzuschaffen; und wie die Executionen besser zu befördern seyen.

Ich schlage p. 785. 790. 796. seq. eine beständige Justizdeputation am Reichstage vor, welche die Real- und Verfassungsmängel verbessern, das Konc. der K. G. O. revidiren, die den Prozeß verkürzende gemeine Bescheide untersuchen, und nach Befinden genehmigen, die *Dubia Cameralia* entscheiden; in Justizsachen die Revisionen vornehmen; das Kammergericht ohne Kosten von Haus aus visitiren, und die Justiz verbessern könnte.

Noch einmal! Ein Mann, der seine Nebenstunden zu so gemeinnützlichen, und sonstigen Justizverbesserungsvorschlägen widmet, (p. 1069. seqq.) der hat wohl die sträfliche Absicht nicht, der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe zu treten.

§. 5.

1. Nicht nur jetzt, sondern von jeher hab' ich so gedacht und geschrieben. In meinen bey letzter Visitation herausgegebenen unpartheiischen Gedanken vom *Turno* in Fabers neuer Staatsk. 26. Th. p. 243. seq. hab' ich gezeigt, daß das dem Kammergericht angedichtete politische System Gesetzwidrig und beleydigend sey: daß man wichtige Sachen, die Fürsten, Land und Leute betreffen, müsse unentschieden lassen, daß man beyde Theile entweder zu einem Vergleich einleiten, oder durch Terminatorien müsse zum Kreutz kriechen machen; daß dieses der Geist der Alten gewesen sey. Ich habe bemerkt, daß so schädliche Grundsätze dem Kammergericht nie eigen, daß dieses nie sein

altes

altes, noch neues politisches System gewesen; daß die Andichtung eines so gefährlichen Plans der Wahlkap. Art. 16. §. 1. Art. 19. §. 3. zuwider sey; daß dadurch bey den Reichsständen nichts als Mißtrauen, nichts als Abneigung und Ungnade gegen ein Gericht veranlaßt werde, welches zu Handhabung ihrer Rechte, Regalien, Freyheiten und Immunitäten hauptsächlich mitbestellt sey, und deswegen mit so vielen Kosten unterhalten werde.

2. Ich habe nicht nur daselbst p. 253. und im 27. Th. p. 245. sondern auch vor einiger Zeit in meinem Wahren Geist über den Verstand des J. R. A. §. *64.* den Gesezwidrigen Irrthum geahndet, daß alle Prozesse *invisis* müßten erkannt werden, damit die Stände und ihre Regierungen in der Gewohnheit blieben, die Gerichtbarkeit des Kammergerichts zu verehren; daß man deswegen so viel Prozesse erkennen solle, als möglich sey, damit das Ansehen des Gerichts erhalten werde, welches mit den Kammerboten, die auswärts Prozesse verkündigen, in einem Verhältniß stehe; damit das Kammergericht den Alleinhandel mit Civilprozessen erhalte, damit selbiger sich nicht an den Reichshofrath ziehe. Ich habe gezeigt, daß nicht diese politische, daß nur rechtliche, nur gesetzmäßige Ursachen in die Erkennung der Prozesse einfliesen könnten; daß es beleidigend, den Gesetzen und unserer Staatsverfassung nicht gemäß sey, daß es dem Gericht wenig Ehre mache, wenn ihm solche politische Rücksichten, so schädliche Grundmaximen angedichtet würden.

3. Ich habe p. 256. den weitern Irrthum bemerklich gemacht, daß die Assessoren nur dazu angestellt seyen, um mit dem deutschen Staatssystem sich bekannter zu machen; ich habe gezeigt, daß Sie nur zu Justiz, nicht zu Staatssachen verpflichtet seyen. Bey der grossen Menge der unentschiedenen Sachen sey nur Fleiß nöthig, womit allein Sie sich und das Gericht in Ansehen brächten. Ich hab' im Angesicht der Visitation, ohne daß es Jemand übel genommen, die allgemeine Bemerkung gemacht, daß der *Luxus hujus Saeculi*, die überhandnehmende Wohllust, und der einreissende Müßiggang bey Gerichten den Geschäften hinderlich sey, und eine besondere Gesetzgebung erforderten. Ich habe deswegen kein Bedenken gehabt, in meiner jetzigen Druckschrift, jedoch mit

gelin-

gelindern Ausdrücken, dieses p. 604. seqq. zu wiederholen, ohne nur daran zu denken, damit auf ein noch lebendes Mitglied dieses höchsten Gerichts zu zielen.

4. Pag. 263. und im 27. Th. p. 199. bemerkte ich (wie es die daselbst angeführte Ludolf und Pütter schon vor mir gethan haben) Kaiser und Reich hätten von jeher eingesehen, daß bey der geringen Anzahl der Beysitzer und Menge der Sachen, es mit der Justizverwaltung nicht anders, als langsam und verzüglich zugehen könne. Ich erklär' es aber für einen Verfassungsfehler, an dem das Gericht nicht schuld sey.

5. Ich habe p. 269. und 283. die Schädlichkeit der Winkelsollicitanten und Prokuratoren gezeigt, welche die Sollicitatur aller Sachen an sich ziehen, in denen Sie auch nicht Anwälde sind, und darinn eine eigene Präpotenz sich anmassen, daß diesen ihr Handwerk und subtile Parthiekaperey müsse gelegt werden. Das hab' ich jetzt in verschiedenen Stellen p. 247. 302. seqq. 657. wiederholt. Ich habe p. 271. und im 27. Th. p. 211. die gesetzmäßige Vorschriften der Sollicitatur angeführt, und wie deren Mißbräuche abzuschaffen seyen.

6. Ich habe p. 275. seq. die Ehre des Gerichts gegen die Beschuldigung vertheidiget, daß die Assessoren, die Gerechte, durch den Fühlbaren Hang zum Freunde, zum Beförderer, zu einem gelittenen Anwalde, sich auf die Seite ihrer Lieblingsfreunde nicht hinreissen liessen, Positivgesetze mögten predigen, was sie wollten; daß, wo die Wagschale der Gerechtigkeit im Gleichgewicht stehe, sie einen Zufall den Ausschlag nicht geben liessen; daß die Justiz keine Lotterie, kein Hazardspiel sey, wo es vom Glück abhange, ob Kläger oder Beklagter gewinnen werde? Ich habe zur Ehre des Gerichts, zur Ehre der Rechtsgelehrsamkeit das gerade Gegentheil behauptet.

7. Ich habe gegen die jeweilige Aeusserungen p. 272. 282. 284. 323. seqq. bemerkt: daß die mit den Gesetzen sowohl umzäunte Gewalt des Herrn Kammerrichters den Reichsständen nie gefährlich seyn, nie in eine disspotische Willkühr ausarten könne; die Gesetze seyen allen Besorgnissen zuvorgekommen; sie hätten alle Willkühr ausgeschlossen; die

Grenzen

Grenzen der Directorialgewalt seyen darinn so wohl abgestekt, daß sie sich willkührlich nicht verrücken liessen. Von der Weißheit der Gesetzgeber sey nicht zu vermuthen, daß Sie in dem Directorialgebiete streitige Landstriche mit Fleiß hätten liegen lassen, die zwischen dem Herrn Kammerrichter und den Assessoren ein ewiger Zankapfel, eine beständige Ursache des Zwitrachts seyen.

8. Ich habe im 27. Th. p. 213. die Ehre des Gerichts damit vertheidiget, daß Höchstselbiges seine Urteln und Orakelsprüche nicht in allgemeine Ausdrücke einhülle, und mit einem Flor bedecke, den nur die Hand eines Meisters aufheben könne, der den Beysitzern noch Mittel übrig lasse, bey entstandenen neuen Vorstellungen und Beschwerden hie und da einzulenken, und durch gewagte Auslegungen allen Vorwürfen zu entgehen. Ich habe dagegen als Fürstlich-Bambergischer Agent bewiesen, wie falsch es sey, daß die Urtel vom 27. Oct. 1766. in Sachen Bamberg, wider Brandenburg-Onolzbach *Mandati*, Fürth betr. ein solcher Orakelspruch sey, in welchem Brandenburg zwölf wesentliche Bestandtheile der Landeshohheit und dieselbe mit ihnen zu, Bamberg hingegen abgesprochen worden. —— Die nachherige Declaratoriurtel vom 23. Junius 1775. giebt zu erkennen, daß ich Recht hatte; Sie erklärt jene deutlich dahin: daß das *Jus territoriale* durch sothane Urtel dem Fürstlich-Brandenburgischen Hause Onolzbach auf keine Art zugesprochen worden.

9. Ich widerlege p. 215. seq. die Gesetzwidrige Vorschläge wegen den Executionsaufträgen mit Vorbeygehung der Kreisausschreibenden Fürsten. Vorschläge die zu nichts anders abzielen, als zwischen Kaiser und Ständen Mißtrauen zu erwecken, und die ganze Reichsverfassung übern Haufen zu werfen; daß hingegen den Reichsgerichten bey den Gesetzmäßigen Executionsaufträgen mehr Gewalt zu ertheilen, und diese wirksamer zu machen seyen.

10. Ich behaupte p. 219—220. seq. die Verbindlichkeit der alten Gesetze, indem unsere Staatsverfassung sich so nicht geändert habe, daß sie unbrauchbar geworden seyen, wie zuweilen irrig behauptet, und damit die Uebertretung der Gesetze bemäntelt werde. Ich zeige, daß an

den unverbesserlichen Gesetzen über dritthalb hundert Jahre mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit gearbeitet worden; daß man seit langer Zeit überzeugt gewesen, daß es nicht sowohl an heilsamen Gesetzen, sogar auf die geringste Fälle, als vielmehr an deren besserer Beobachtung und Vollziehung fehle; daß der Geist, der Zweck dieser alten vortreflichen Gesetze nur belebt und wirksam gemacht werden müsse; daß allein damit das Gericht in seinem Glanz, in seinem Ansehen erhalten; daß es auf die Weise durch innere Kraft der Gesetze regiert, und in seinem Lauf durch nichts gehemmet werde. An eine völlige Veränderung derselben, die das ganze Gericht in seiner Grundfassung erschüttern würde, sey also nicht zu denken.

11. Ich habe p. 237. zu der Zeit schon das kürzere Referiren und eine mehr schleunige Justitzbeförderung wider die beeifert, welche den seltsamen Satz aufstellten, daß der bedächtige und langsame Gang der Justitz zur deutschen Freiheit gehöre.

12. Also zum drittenmal! Ein Mann, der von jeher so gedacht und geschrieben, (a) der hat doch wohl die Vermuthung, daß er in einer Schrift, die er in Justitzverbesserungsabsichten herausgegeben, nicht zu gleicher Zeit die Meynung gehabt haben könne, der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe zu treten.

(a) Die Zeit ist zu kurz, aus meinen sonstigen Druckschriften und aus den der Kaiserlichen Kommißion bey letzter Visitation überreichten schriftlichen Aufsätzen ähnliche Auszüge zu machen, mit denen ich beweisen kann, daß ich von jeher dem Justitzwesen habe nützlich zu seyn gesucht, daß ich von diesem Justitzeifer ganz durchdrungen, darinn mehr als je ein Prokurator geleistet, und die Ehre des Gerichts gefördert habe.

Vorstehendes Promemoria ist den 25. Febr. mit einer Vorstellung deren Innhalt nach folgendem G. B. nicht mehr sachdienlich ist, übergeben, nachher sind nur noch einige §§. dazu gesetzt worden, wovon ich bey der weitern Untersuchung erst Gebrauch zu machen gedenke.

§. 6.

Ich muß wegen der in dem zweyten Fragstücke mir vorgehaltenen öftern Warnungen und Kassationsbedrohungen mich noch

zu vertheidigen suchen; weil ich besorgen muß, daß diese in die Entscheidung meines Schicksals stark einfliessen mögten.

Den 17. Julius 1779. ward ich wegen der einem *Praesentato* im Extract geleisteten Hilfe suspendirt, und erst den 16. October mit der Verwarnung restituirt, daß, wo ich mich auf dergleichen Vergehen anderweit würde betreten lassen, ich die wirkliche Kassation und Remotion ab officio ohnfehlbar gewärtigen solle. —— In diesem Vergehen befind' ich mich dermalen nicht. Ich bin also der unterthänigsten Hofnung, daß die damalige Kassationsbedrohung für mich auf den jetzigen Fall von keiner nachtheiligen Wirkung seyn werde.

Im Jahr 1784. ward ich wegen einer in der Gräflich-Spaurischen Ehesache herausgegebenen Druckschrift wieder suspendirt; weil der Vertheidigungseifer mir Ausdrücke entlockt har, die ich für sachdienlich, ein hohes Kollegium aber für beleidigend hielt. Ich mußte deswegen in Gemäßheit des Vorbescheids vom 22. März 1784. an des Herrn Kammerrichters Excellenz eine schriftliche Abbitte des Innhalts übergeben: „So sehr ich bedaure, daß in der fernern Nachlese und ähnlichen Druck„schriften gegen meine Absicht und den sonst tief in mir liegenden Pflicht„schuldigen Respekt mir Ausdrücke entfallen sind, welche Ewr. Hoch„gräfliche Excellenz und ein höchstpreißliches Kammergericht beleidiget „haben; so von ganzem Herzen bereue und erkenne den damit began„genen Fehler; und wie ich künftig mir gewiß in keinem Fall mehr „einen Ungehorsam und Respektsvergessenheit werde zu Schulden kom„men lassen, vielmehr die in Händen habende Gelegenheit, die Ehre „und das Ansehen dieses höchsten Gerichts nach allen Kräften zu be„eifern, Pflichtmäßig benutzen, und damit das Vergangene wieder gut „machen, und verbessern werde; so geruhen Ewr. Hochgräfliche Ex„cellenz und ein hochpreißliches Kammergericht diese unterthänigste Er„klärung und Abbitte der in jenen Druckschriften gebrauchten beleidi„genden Schreibart von mir anzunehmen, und die gegen mich gefaßte „Ungnade wieder fallen zu lassen. rc.

Auf diese Abbitte ward ich den 24. März 1784. restituirt: „Mein „verwegenes Schreibwerk und Respektwidriges kühnes Betragen

„wird mir dasmal nachdrucksamst und mit dem ernstlichen Anhange ver„wiesen, daß, wenn ich, meinem Versprechen zuwider, mir künftig noch „ähnliche Vergehungen würde zu Schulden kommen lassen, alsdann „wider mich mit wirklicher Kassation unrücksichtlich verfahren werden „solle.

§. 7.

Ein hohes Plenum scheint es nach dem vierten Fragstücke für evident zu halten, daß ich mir jetzt wieder so ähnliche Vergehungen hätte zu Schulden kommen lassen; daß also mit wirklicher Kassation nun gegen mich unrücksichtlich könne verfahren werden. Das Suspensionsdekret vom 19. Februar scheint besonders auf jene Abbitte zu zielen, daß ich, meinem Versprechen zuwider, in meiner jetzigen Druckschrift die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts nicht beeifert; daß ich die Gelegenheit pflichtmäßig nicht benutzet; daß ich das Vergangene damit nicht wieder gut gemacht, und verbessert, daß ich vielmehr diesem entgegen, der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts in vielen Stellen wieder zu nahe getreten sey.

§. 8.

Meine Hauptvertheidigung wird also nun dawider zu richten seyn. —— Ich mußte 1784. meine Abbitte vornehmlich Seiner Excellenz dem Herrn Kammerrichter thun. In keiner einzigen Stelle (wenigstens ist mir noch keine vorgehalten worden) bin ich dermalen Seiner Hochgräflichen Excellenz zu nahe getreten; gegen Höchstselbige habe daher keine ähnliche Vergehung mir lassen zu Schulden kommen; ich habe vielmehr Höchstdero rühmlichen Justitzeifer, die unter Höchstihrem Directorio eifrigst abgeschafte vormalige Mißbräuche in mehr als einer Stelle gelobt. Ich habe gewünscht, daß die Directorialgewalt weniger eingeschränkt seyn möge, daß diese lieber, um allen Besorglichkeiten abzuhelfen, mit den Herrn Präsidenten vereint ausgeübt werde. (p. 227. 330. seq. 420. seqq. 431—433. 449. 682. 1102.)

§. 9.

Ich bin mir auch nicht bewußt, daß ich in einer einzigen Stelle (wovon mir eben so wenig eine ist vorgehalten worden) der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts und dessen Gliedern zu nahe soll getreten seyn. Werden die anstößig scheinende Stellen mir vorgehalten, werd' ich darüber gehört; so hoffe mich vollkommen rechtfertigen zu können, und zu zeigen, daß ich in einer ähnlichen Vergehung mich jetzt nicht befinde, derentwegen mir 1784. die Kassation ist bedroht worden. Ich habe vielmehr in diesem Promemoria aus meinen Druckschriften bewiesen, daß ich die Ehre, das Ansehen und die Jurisdiction dieses höchsten Gerichts nach allen Kräften gefördert und beeifert habe. (p. 659. seqq. 728. seqq. 782. 798.) Ich habe die Reichsinstruction von 1706. beständig vor Augen gehabt; ich habe die Zweckdienlichsten Mittel an die Hand gegeben, wie die so oft geklagte Mißbräuche und Unordnungen der Prokuratoren, (p. 121. seqq. 126. 167. seq. 186 — 189. 204. 215. 248. 278. seqq. 301. seq. 328. 351. 353. seq. 373. 647. seqq. 837. seq. 864. 871. seq.) wie die sonstige Real und Verfassungsmängel abzuschaffen; (p. 61. 66. 70. seq. 123. 127. 171. seq. 211. seq. 224. 226. 233 — 239. 338. seqq. 443. 447. 453. 456. seq. 462 — 467. 543. seqq. 563. seq.) wie die Justitz zu verbessern und zu Jedermanns Vergnügen wieder herzustellen; (p. 120. 192. seq. 197. seq. 209. seq. 266. seq. 288. seq. 347. seq. 355 — 366.) wie die Prozesse zu verkürzen, alle unnöthige Weitläuftigkeit abzuschaffen, wie gute Ordnungen einzuführen, und zu handhaben sey. (p. 42 — 25. 68. 76. seqq. 92. seq. 131 — 145. 149. 156. seqq. 205. seq. 225. 297. seq. 331. 350. seq. 489. seqq. 494. seqq. 523. seqq. 528. seqq. 536. seqq. 569. seqq. 595. seqq.) Ich hoffe dazu alles dienliche und ersprießliche beygetragen, nützliche Vorschläge an die Hand gegeben, mithin die Ehre des Gerichts mehr als je ein Prokurator gefördert zu haben.

§. 10.

Ueber den in dem *Decreto Pleni* vom 19. Febr. noch enthaltenen Vorwurf, daß ich auch einigen Mitgliedern dieses höchsten Gerichts zu nahe getreten sey, kann ich mich jetzt nicht verantworten; weil die

Stellen, in welchen dieses enthalten seyn solle, mir nicht sind vorgehalten worden. Ich hoffe aber, wenn ich darüber gehört werde, dagegen (so sehr mir jezt *evidentia facti* (*a*) zur Last gelegt wird) mich standhaft vertheidigen, und zeigen zu können, daß es, wie ich schon p. 1102. Note *a.* mich verwahrt habe, lauter Idealschilderungen sind, die ich aus ältern Zeiten und Gesezen abstrahirt habe. Sollten hingegen einige Stellen und allgemeine Bemerkungen so gefaßt seyn, daß sie einer widrigen Auslegung fähig sind, und daß sie einige Mitglieder dieses höchsten Gerichts gegen meine Absicht auf sich nehmen könnten; so ist dieses so wenig meine Schuld, ich kann so wenig derentwegen verantwortlich seyn, als es ein Prediger ist, wenn in allgemeinen Sittenlehren sich einige getroffen finden. So wenig lezter dieses vermeiden kann; so wenig kann es ein Schriftsteller, der Justizverbesserungsvorschläge macht; er muß damit bald diesem, bald jenem an den kranken Finger greifen; denn wo Menschen sind, da sind Fehler; ganze Vollkommenheit läßt sich auch bey Justizstellen nicht erwarten, so lang sie durch Menschen verwaltet werden; sagt ja selbst der ehemalige grosse Assessor von Ludolf von sich und seinen Kollegen: *Homines sumus, fuimus et erimus.*

(*a*) Im 33. Art. der Peinlichen H. G. O. heißt es: „So der Beklagte des „Mords halber um dieselbe Zeit, als der Mord geschehen, verdächtiger „Weise mit blutigen Kleidern, oder Waffen gesehen worden, oder „ob er des ermordeten Haab verkauft, vergeben, oder noch bey ihm „hätte; das ist für eine redliche Anzeige anzunehmen.“ — — So stark nun diese Anzeigen sind, und *evidentiam facti*, oder die That selbst mit sich zu führen scheinen; So heißt es daselbst doch: „Er könnte dann „solchen Verdacht mit glaublicher Anzeige, oder Beweisung ableh„nen, das soll vor aller peinlichen Frage gehört werden.„ — — Werden die Stellen, womit ich einigen Gerichtsmitgliedern zu nahe soll getreten seyn, mir vorgelegt, werd' ich darüber gehört: so hoffe dagegen mich so standhaft vertheidigen zu können, daß mir auch derentwegen, so evident sie mich jezt zu graviren scheinen, keine Schuld wird beyzumessen seyn.

§. 11.

Meine submisseste Bitte geht also von neuem dahin, mich darüber zu hören, und indessen eine mildere gnädigste Opinion von mir zu haben. — Sollte ich aber das Glück nicht haben, durch meine vollständige Vertheidigung

gung diese üble Opinion ganz auslöschen; so leb' ich der unterthänigsten Hofnung, daß in Ansehung des in meiner Druckschrift sonst enthaltenen vielen Guten und Brauchbaren ich eine gnädigste Nachsicht erwarten könne, daß mir Gnade für Recht angedeihen, und daß ich wegen eines Buchs, wegen einiger vielleicht darinn enthaltenen unbehutsamen Ausdrücken nicht unglücklich, und dem Justizwesen unbrauchbar werde gemacht werden, welches, nach allen sowohl an mich, als an andere eingehenden Nachrichten auswärts allgemeinen Beyfall hat.

Dieses ist, was ich dem hohen Pleno zur mildesten Beherzigung, als eine vorläufige Defension, unterthänigst habe vorstellen sollen. (b)

unterthänigster

D. F. Haas. Lt.

(b) Hab' ich in diesem Promemoria mich hie und da selbst gerühmt; so ist es in bloßer Vertheidigungsabsicht geschehen. Findet diese Beyfall; so will ich mit dem Apostel Paulus in der 2. Epistel an die Corinther 11. und 12. Kap. dieses Rühmen sonst gerne für Thorheit gelten lassen.

Bescheid.

Nachdem dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advokat und Prokurator Lt. Haas aus bewegenden Ursachen per Decretum hodiernum ab officio Procuraturae bis auf weitere Verordnung suspendirt worden ist; Als wird solches sämmtlichen dieses Kaiserlichen Kammergerichts Prokuratoren zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit die ad singulas causas substituirte

Anwäl-

Anwälde einsweil für ihn erscheinen, und der Partheyen Nothdurft besorgen mögen.

In Conſ. Pleno 19. Febr. 1787.

Publ. 28. ejusd.

Franc. Adolph. Flach,
Imp. Cam. Judicii Protonotarius
Conſilii Pleni.

Auf mein weiteres *exhibitum* und Bitte vom 28. Februar, um gnädigste Weisung, wie ich mich in Ansehung der Parthien, wo kein Substitut mehr vorhanden, einsweilen zu benehmen habe? ergieng nachstehendes

Decretum:

Ist Supplikanten in Sachen, wo der Substitut abgegangen, solches den Partheyen fordersamst bekannt zu machen, und Selbige zu erinnern, einen andern Substituten alsobald zu ernennen, und zu bevollmächtigen, um einsweilen Statt seiner das Nothdürftige zu besorgen, hiermit anbefohlen.

In Conſilio Pleno 28. Februarii 1787.

Franc. Ad. Flach,
Imperialis Camerae Judicii Protonotarius
Conſilii Pleni mppr.

Unter-

Unterthänigste Bitte um baldige Vornahm der erkannten nähern Untersuchung.

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Exh. 8. Mart. 1787.

Lt. Haas.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Die bewegende Ursachen (aus welchen in dem gemeinen Bescheide vom 28. Febr. meine Suspension ist verkündet worden) sind in vorstehendem *Decreto Pleni* vom 19. ausdrücklich enthalten.

Nachdem aber die lange Ungewißheit, wie mein Schicksal wird entschieden werden, mir viel schmerzlich- und schädlicher ist, als es vielleicht in dem Erfolge die gnädigste Meinung und Absicht hat;

So ist jetzt mein alleiniger Wunsch, meine unterthänigste Bitte lediglich diese: daß Euer Hochgräfliche Excellenz bald gnädigst geruhen mögen, die viele, mir unbekannte Stellen, in welchen ich diesem Kaiserlichen Kammergericht und dessen Gliedern (gewiß gegen meine Absicht) zu nahe soll getreten seyn, von der hohen Deputation mir nicht nur vorlegen, sondern auch alle mögliche Instanzen machen zu lassen, warum meine Antworten für nicht genugthuend, für nicht wahrscheinlich (*a*) gehalten werden, damit ich dadurch Gelegenheit erhalten möge, mich darauf besser zu rechtfertigen, und alle dem hohen Pleno noch übrigen Anstände und Zweifel, wie ich hoffen darf, vollkommen und gründlicher benehmen zu können, als es auf die mir vorgelegte allgemeine Fragstücke, zumal in der ersten Bestürzung und damaliger Gemüthsfassung, möglich gewesen ist.

Die gnädigste Erhörung dieser unterthänigsten Bitte und die baldige Entscheidung meines Schicksals sind die einzige Gnade, um die ich noch unter-

unterthänigst bitten darf; Der mich und die Meinigen zu höchsten Hulden empfehle und in tiefester Submission allstets beharre

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
D. F. Haas.

(a) Vielleicht wird es für unwahrscheinlich gehalten, wenn ich von dem Bericht des Collegii an Kaiser und Reich über den G. B. vom 23. December 1785. nichts wissen will, obschon er im II. Theile der Reußischen Beyträge enthalten sey, die ich doch p. 1088. benutzt hätte. —— Dieses ist just ein Beweiß, wie nöthig es sey, den Beschuldigten über die ihn gravirende Anzeigen zu hören, wenn sie noch so evident scheinen; denn

1) ist es nicht an dem, daß dieser Bericht in besagten Beyträgen stehe; und wenn er darinn stünde, so kann ich durch ein Zeugniß eines Kammergerichts-Prokurator beweisen, dem sie für mich von Frankfurt eingeschlossen waren, daß ich sie erst zu Ende Novembers erhalten habe, als die Bogen Ooo und Ppp längst abgedruckt waren. Ich ließ sie erst, als mein Werkchen schon abgedruckt war, mehrere Wochen hernach einbinden, wie allenfalls der Buchbinder bezeugen kann. Ich blätterte, ohne um die Beylagen mich zu bekümmern, das ungebundene Exemplar durch, und stieß auf eine Stelle von dem Ursprung des Bescheidtisches, worinn ich mit Hofrath Reuß nicht einig war. Dieses veranlaßte erst im Bogen Zzz die Note a. p. 1088. —— Die Anführung dieser Beyträge war also

2) wenn jener Bericht auch darinn stünde, doch kein Beweiß, daß ich bey dem lang vorherigen Abdruck der Bogen Ooo und Ppp etwas davon gewust hätte. Ich kann indeß

3) unangemerkt nicht lassen, daß, wie es am Reichstage wohl aufgenommen wird, daß ich bey den übrigen Verfassungsfehlern die Schädlich- und Unthunlichkeit des Turnus gezeigt habe, ich es also um so weniger unerlaubt hielt, das von mir begehrte Gutachten über die, wie ich glaubte, von der Kanzley herrührende Gründe dieses von ihr veranlaßten G. B. nach meiner Ueberzeugung zu ertheilen. Hab' ich als Schriftsteller darinn geirrt; so bin ich deswegen nicht sträflich.

Weiteres

Weiteres
Pro Memoria.

§. 1. Der Verfasser der vermischten Briefe hat der letzten Visitation Beobachtungen und Justitzverbesserungen vorgelegt. Man hat ihm auf sein Wort geglaubt, daß einige mit dem Visitationsgeschäft beladene Personen über die Verfassungsfehler des Kammergerichts seine Gedanken und Gutachten begehrt, die er Anfangs zum Gebrauch Einzelner abgefaßt, und nachher zum Druck befördert hätte, um andere Gelehrte aufzumuntern, daß sie seine Entwürfe weiter ausführen, verbessern, oder verwerfen, daß sie damit den Weg zum Vorteil der Visitation bahnen mögten, wie sie es dem wahren Vortheile der Visitation bahnen mögten, wie sie es dem wahren Vorteile des Justitzwesens am gemäßesten hielten. Er sagt ausdrücklich: „Wenn er Fehler „des Gerichts anführe; so seyen es größten Theils Fehler der Verfas„sung, deren Schöpfer das Gericht nicht gewesen. Sogar Fehler ein„zelner Theile könnten dem Ganzen nicht zur Last gelegt werden. „Auch diese seyen keine Vorwürfe, die er gegen das Gericht ausstoße, „noch weniger seyen es Gemählde, die er nach individuellen Gegen„ständen gezeichnet habe. Es seyen Phantasien von Wahrscheinlich„keiten aus dem Reiche der Möglichkeit abstrahirt, die ausser dem„selben vergeblich aufgesucht, und nur zufällig angetroffen würden. „Er habe sie nur eingewebt, damit die Visitation diesen Fehlern vor„beugen, und das Gericht selbst ein aufmerksames Auge darauf „richten möge. (a) —— Er freut sich in einem Erdstriche geboren „zu seyn, wo das Recht zu denken kein bloßes Reservat der Fürsten „sey, wo die Wahrheit dem deutschen Kaiserthrone sich nähern „dörfe. Diese Erwägung hätte ihm Muth eingeflößt, seine Ideen dru„cken zu lassen. (b)

(a) Verm. Briefe p. 6. 7. 9. 365.

(b) Vermehrte Beiträge 1. Th. p. 9. 10. Jene werd' ich künftig mit Br. und diese mit Beyt. anführen.

§. 2. Diesem Plan, daß er nur Verfassungsfehler anführe, die aus der Reichsverfassung entstehen, bleibt er in der Folge getreu. Die Visitatio-

kationen hält er nötig; weil bey deren Abgang die Stände alles Vertrauen zum Gericht verlieren. Durch diese allein werde das Ansehen des Gerichts hergestellt, und seine Mitglieder gegen die ausgestreute unzälige Beschuldigungen gerechtfertiget. Ohne Visitationen müßten Misbräuche einreissen; denn so lang Justizstellen mit Menschen besezt seyen, so lang die Geseze Vollkommenheit verlangten, würden ihre Glieder gegen die Geseze anstossen. Es fehlte an einer pünktlichen, den Gang der Maschine bestimmenden Ordnung. (a)

(a) Beyträge p. 64. 80. 85. 87. 89. 123.

§. 3. Er supponirt jedoch Fälle, wo das Gericht die Geseze übertrete. Er sagt sogar: daß, wer das Kammergericht kenne, es einsehen werde, daß er kein bloßes Ideal entwerfe, daß sein Plan, den er im Reiche der Möglichkeit zeichne, im Reiche der Wirklichkeit einen Plaz finden könne. (a) Er hat sogar kein Bedenken, dem II. und III. Stücke das Motto vorzusezen: *Ex noto fictum carmen sequar.* In diesen sagt er: „Der größere Haufe sage vom Kammergericht, daß keine „gleiche Justiz da zu hoffen: daß dessen Partheilichkeit in vielen „Druckschriften dargethan sey, daß, wie bey dem Teiche Pedesta jähr„lich nur einer, oder wenn es hoch komme, nur etliche geheilet würden; „die übrigen blieben ungetröstet, winselten vergebens in den Vorkam„mern der Justizbeamten; Sie verschmachteten zulezt unter der Last des „Rechtsstreits, ohne daß das Felsenartige Herz ihrer Richter sich erwei„chen lasse. — Jederman sey geneigt, den Ausschlag der Sachen der Un„wissenheit des Richters, oder der Kabale zuzuschreiben, wodurch das „Gericht an seinem guten Leumut verliere. —— Niemand werde es „bestreiten, da die Richter Menschen seyen, daß in Prozessen, wo die „Wagschale im Gleichgewicht stehe, wo nur der Zufall den Aus„schlag geben könne, daß in diesen der unfühlbare Hang zum Freun„de, zum Beförderer, zu einem gelittenen Anwalt die Richter mit „den empfolenen Grundsäzen so vertraut machten, daß Sie selbige „für die ihrige annähmen, ohne das Triebrad zu bemerken, welches „Sie zu dem Ausschlag bewege, Positivgeseze möchten predigen, „was sie wollten; das unvermerkte Locken der Natur sey stärker, „als ihre Stimme. Wo die Sache so zweifelhaft sey, daß ein Zu-

„fall

„fall sie entscheiden müsse, da sey es gleichgiltig, ob so gesprochen werde, „weil Leyser und Mevius des Richters Lieblingsbücher, oder weil andere, „die diese Meynung unterstützen, des Richters Lieblingsfreunde seyen. „Den langsamen und bedächtigen Gang der Justiz hält er für eine Fol„ge der deutschen Freyheit. (*b*) Er unterstellt ein politisches System des „Kammergerichts, das ihm Ludolfs Geist offenbart haben solle: (*c*) Man „müsse den Alleinhandel mit den Civilprozessen erhalten, damit er sich „nicht an den Reichshofrath ziehe. Weitläuftige Sachen, die große „Fürsten, Land und Leute betreffen, müsse man unentschieden lassen um „keinem Theile auf die Füße zu treten, damit sie nicht schimpfen, nicht „Zeter schreyen, und keine Kammerzieler zalen.

„Würden sie nicht entschieden; so blieben beyde in der Abhängig„keit, beyde müßten gute Worte geben, und die ihnen aufgetragene Exe„kutionen vollziehen. Lasse sich ein Theil beygehen, sich aufzulehnen; so „gebe man nur eine Terminatoriurtel, und er krieche zum Kreutze. „Würden diese Sachen heftig betrieben; so gebe man wieder Termina„torien, oder leite sie zu Vergleichen ein. —— Eine Hauptmaxime der „alten Assessoren sey auch gewesen, ihre Orakelsprüche durch allgemeine „Ausdrücke mit einem Flor zu bedecken, der ihnen noch Mittel übrig „lasse, bey entstandenen neuen Vorstellungen und Beschwerden hie und „da wieder einzulenken, und durch gemachte Auslegungen allen Vor„würfen zu entgehen. (*d*)

(*a*) Beytr. p. 170. 174. seq.

(*b*) Br. p. 10. 11. 17—19. 27.

(*c*) Er ist im Beschwören nicht so glücklich, wie die Hexe von Endor. Der wahre Samuel erschien und sagte dem König Saul lauter Wahrheiten. Ludolf muß nicht selbst, nur ein böser Genius muß an seiner Stelle erschienen seyn, der ihm kein wahres Wort gesagt hat.

(*d*) Br. p. 35—37. Beytr. p. 52.

§. 4. Unter die schädliche Maximen gehört auch diese, wenn er gegen mindermächtige Stände alle Prozesse *invisis* will erkannt wissen, (*a*) und zwar aus der beleidigenden Ursache; weil ihre Regierungen meist schlecht besetzt seyen, indem Sie dem Berliner Hofe nachahmen wollten,

 und

und mit dem Kriegsrath oft sechs Dikasterien und vier Instanzen niedersetzten, dazu drey Räthe besoldeten, die wie eine Marktschreyer Bande an eben dem Tage bald diese, bald jene Person vorstellten, die sich müßten gefallen lassen, dem Kontingentslieutenant als vorsitzendem Präsidenten die entscheidende Stimme einzuraumen; die ihre Bescheide im militärischen Ordrestil und ihre Vertheidigungen nach den Grundsätzen eines Machiavels einrichteten. — — Ein bitterer Spott, der bey einem Grafentage sehr übel ist aufgenommen worden.

(a) Der Vis. Schluß vom 1. Febr. 1769. will nicht, daß zwischen großen und mindermächtigen Reichsständen ein gesetzwidriger Unterschied soll gemacht werden. v. Balemann Vis. Schlüsse p. 52. seq. und Anmerkungen p. 385. seq.

(b) Ich übergehe die harte Aeusserungen, die er sich in vielen Stellen gegen höchst und hohe Reichsstände, ja selbst über die deutsche Staatsverfassung erlaubt.

Pag. 5. nennt er die Fürsten moralische Raubthiere.

Pag. 106. heißt es: Das Bisgen deutsche Freyheit sey in vielen Territorien ein bloßer Schall, die Stände würden Despoten, die Unterthanen Sclaven.

Pag. 296. bemerkt er eine Gährung, ein Mistrauen zwischen Haupt und Gliedern; der Kaiser sey nicht gut Ständisch, und die Stände nicht gut Kaiserlich. Dieses Mistrauen nennt er sogar einen Nationalkarakter. Er spricht von Sklavenketten, von neumodischer Auslegung der Wahlkapitulation. — Noch beleidigender ist daselbst die Note 1. — Anderer p. 349. und in den Beytr. 1. Th. p. 54. II. Th. p. 42. weit über die Sphäre eines Privatschriftstellers gehender Bemerkungen nicht zu gedenken.

§. 5. Im 1. Th. der vermehrten Beyträge will er nur crayonnirte Züge machen, die die Hand eines Meisters verbessern und ausmahlen möge. Macht er auch hie und da Schilderungen, die auf neue Zeiten anzuspielen scheinen; so verwahrt er sich dagegen nicht nur in der §. 1. allegirten Stelle, sondern noch in einer andern (Beytr. p. 15. seq.) sorgfältig dagegen, indem er mit Mosern sagt: „Es giebt eine gewisse Art „von Lesern, die sich bey jeder Gelegenheit vorzüglich getroffen zu fin„den glauben, als ob nicht zu einer Zeit viele wären, die aus gleichen „Neigungen, Irrthümern und Vorurtheilen gleiche Fehler begiengen. — „Es giebt noch andere Leser (setzt er hinzu) die bey jedem Zuge einer „Schrift ihre Einbildungskraft so lang martern, bis sie ihnen einen

„Gegen-

„Gegenstand liefert, auf den sie selbigen anpassen können, wenn der „Mittelsatz auch noch so sehr hinken sollte. Diese Leser hätten ihm die „Verwahrung abgenötigt, daß seine Gemählde nur Schilderungen seyen, „auf welchen weder Umriß, weder Ausmahlen, noch Drucker eine Be„ziehung haben. Er verbittet sich deswegen alles Personalisiren seiner „Ideen; indem er sichs nie vergeben würde, wenn er irgendwo eine „lebende Person nur *à la Silouette* gezeichnet hätte. —— Und ich setze aus dem Prediger Salomo 1. Kap. v. 9. 10. eine Stelle dazu: Was ists, das man gethan hat? Eben das man hernach wieder thun wird. Was ist das, so gewesen ist? Eben das, das wieder seyn wird. Was ist das, so gemacht ist? Eben das, was noch soll gemacht werden; denn es geschieht nichts neues unter der Sonne. Geschieht auch etwas, davon man sagen mögte: Sieh das ist neu, denn es ist schon geschehen in Zeiten, die vor uns gewesen sind.

§. 6. Dem IV. Stück der vermischten Briefe von den Kammergerichtsbeysitzern setzt er dieses beleidigende Motto vor:

Damnosa quid non imminuit Dies?
Aetas parentum, pejor avis, tulit
Nos nequiores, mox daturos,
Progeniem vitiosiorem.

von dem er behauptet, daß der größere Haufe von den Assessoren so rede. „Der Geist der Alten, heisse es, sey von ihnen entwichen, (*a*) wo sey „noch ein Ludolf, Krebs, Sonnborn, Antoni? Nur wenigen damals „lebenden läßt er Gerechtigkeit wiederfahren, die er unter die tapfere, „gelehrte, durch Geist, Herz und Ruhm bezeichnete Männer zählt; die „übrigen hält er nur für unaufgeblühte Knospen?„ Er insinuirt: „Daß ein gelehrter Assessor durch Tribonianische Grillen die andere zu „einem falschen Ziel verleite, daß er das rechte Ziel verrücke, einen neuen „Weg zu dem von ihm aufgesteckten erfinde, und die Fackel der Gelehr„samkeit als ein Irrlicht brauche. Der von ihm geleitete Senat wage „Viel bey einem solchen Wegweiser, bey einem starken Mann, der eiserne „Stäbe zu biegen vermögend sey. (*b*) —— Er benennt sogar mit dem

Anfangs-

Anfangsbuchstaben T. einen Beysitzer, dem er Schuld giebt, daß er nicht getreulich referire; daß deswegen sein beständiger Korreferens H. ihn beobachten, und die übrigen warnen müsse, daß Sie ihm nicht folgen sollen, wenn er von der Heerstraße abweiche. Er unterstellt Fälle, daß ein Sanguinischer Referent sich übereilen und Hauptumstände überhudlen könne; daß durch Zaudern, Träumen und Besinnen ein unentschlossener langsamer Assessor dem Senat die Zeit verderben könne. Er insinuirt: die Zeit werde oft unnöthig verlohren, und indessen die Sache der Polnischen Dissidenten referirt, worüber Sie vielleicht *in Paria* verfielen, oder wohl gar *in Partes* giengen. (*c*) Bey dem Vorschlage, daß jeder, sogar die Unfleißigen alle Jahr 80 Relationen ausarbeiten sollten, erlaubt er sich den witzigen Einfall: Mancher würde sich an 80 Rubriken zu Tode schanzen.

(*a*) In mehr andern Stellen bezieht er sich auf die Sprache der alten Assessoren. Br. p. 73. 122. Beytr. I. Th. p. 158. II. Th. p. 54. seqq. 61. 65.

(*b*) Br. p. 227. 229. 292.

(*c*) Br. p. 49. 55. seq. Beytr. I. Th. p. 69. 120. 123.

§. 7. Ein geheimer Vorwurf auf die damalige Zeiten scheint darin zu liegen, wenn er äussert: „Ein Katholischer Kammerrichter „könne *ex numero Catholicorum* einen guten Referenten, und von „den Evangelischen einen schlechten erwählen.„ Und wenn er sogar „dabey insinuirt: Vielleicht hätten die Protestanten darin so Unrecht „nicht; vielleicht seyen manche Lorbern in ihren Sachen nicht anders, „als mit vierfacher Mühe errungen worden. Vielleicht sey auch bey „moralischen Größen der Ausschlag des Zweykampfs nicht zufällig, wo „Goliath gegen einen David zu Feld ziehe. (*a*) Er wette wenigstens „auf den Sieg des Giganten das Hundertfache dessen, was auf den „Pygmäen gewettet würde. (*b*)

Er wittert sogar geheime Befehle von Wien, und Besorgnisse, daß der Kammerrichter Despot werden, daß er alle in Sclavenketten fesseln wolle; daß er die Klauen nur noch halb herausstrecke und Anstalten mache, wenn sie nachgeben, ihnen künftig allein Gesetze vorzuschreiben. In diesem Tone sprächen, Stände, Assessoren und Prokuratoren. (*c*)

Noch

Noch etwas! an einem andern Ort (Br. p. 59.) insinuirt er; „Ein Kammerrichter könnte eine Sache zu einer Zeit vornehmen, wo die abwesend wären, welche einer andern Meynung beypflichten. Er dörfte nur die Herren zuziehen, die er vorher ausgespäht hätte, deren Stimme er gewiß wäre, und die meiste Sachen entschieden sich nach seinen Absichten.

(a) Wer fühlt nicht das beleidigende selbst für die Protestantische Assessoren hierin!

(b) Br. p. 198. seq.

(c) Beytr. p. 120. seq. Br. p. 55. seq.

§. 8. Er wünscht, daß Jemand ein System der Sollicitatur, eine Kammergerichtsmoral schreiben, und dieses Feld bearbeiten mögte. Er liefert selbst hie und da Materialien dazu. Ich will sie ausheben wie ich sie von Blatt zu Blatt antreffe. Er schildert einen zu gütigen Kammerrichter, der als ein anderer Titus jedem die Re- und Korreferenten gab, wie sie selbige sich nur wünschten; der die Assessoren referiren ließ, wie sie wollten, dessen verehrlicher Name noch in unvergeßlichem Andenken blühe. (Br. p. 181. seq.) Seines Gegenfüßlers Karakter sey Herrschsucht und Stolz, Strenge seine Losung gewesen. „Ueberall seyen Finsternisse des Geheimnisses ausgestreut gewesen; „vom Referenten, vom Senat zu reden, sey in seinem Wohnsitze gerade das gewesen, was es in Venedig sey, wenn man von der Staatsverfassung spreche. Er habe alles auf seinen Mittelpunkt geführt, „nur von ihm sollten die Ausflüsse der Justiz in die übrigen Theile „des Gerichts sich verbreiten; ihm soll alles zu verdanken seyn. Die „Justiz, die man sonst nur mit höflichen Worten als ein Recht verlangte, sey eine Gnade geworden, um die man sich mit tiefgebückten „Rücken unterthänigst bewerben müßte. Er führte Spanische Inquisition beym Gericht ein. Nach dem Muster des Hauptes bildeten „sich viele Glieder; die Assessoren ertheilten Gnaden, nicht Urtelssprüche, und auch bey ihnen mußte kriechen, wer erhört werden wollte. „Was entstund aus dem allen? Die Sehnen waren zu hoch gespannt, „zu sehr angestrengt. Schon klagte man mit lautem Ungestümme über Langsamkeit, Mistrauen, abgepreßte Erniedrigungen „ec. da auf einmal der Tod des Hauptes die Scene veränderte. Bey einem

„nem strengen Kammerrichter (fährt er fort) dürfen nur etliche Assesso„ren zusammen treten und sagen: er traut uns nicht, wir wollen ihn anlau„fen lassen, blos passiv verfahren, nichts mehr vornehmen, als was er anord„net, nichts mehr erinnern, wenn es ihm nicht selbst beygeht. In zweyen „Jahren kann eine solche Verbindung die ganze Maschine unthätig machen, „und den Kammerrichter in Labirinthe führen, aus welchen ihn kein Kompaß „mehr rettet, wenn Salomons Weißheit dessen Nadel lenkte. — So „verwirrten Factionen der Jngelheimischen Zeiten das Gericht in ein „Chaos, welches fast eine neue Schöpfung zum Entwickeln erfoderte. —— „Eine zu gelinde Regierung hat eben so viele Klippen, an welchen sie „Schifbruch leiden kann. Lassen Reichsstände ihre Prozesse durch abge„ordnete Minister oder gar Juden negotiiren, dann ist der Partheygeist „und mit ihm der Saame der Uneinigkeit unvermeidlich. Alsdann „wird der Hannibal des Gerichts und die Verwirrung vor seine Thore „geführt. (Br. p. 183. seq.)

§. 9. Beyträge zu der Kammergerichtsmoral finden sich in andern Stellen; Er übersetzt einen Gedanken des *Montesquieu* in seinem Esprit des loix Liv. 7. chap. 2. p. 169. auf die Weise: „Leuten, die kei„nen andern Aufwand machen können, als nur gerade den, den die Noth„wendigkeit erheischet, bleibt kein anderes Bestreben, als nach dem Ruhm „des Vaterlandes und nach ihrem eigenen. —— Bey Leuten hinge„gen, deren Ueppigkeit keine Grenzen hat, die sich durch ihr Gepräge „Ansehen und Ehrfurcht zu erwerben, und sich dadurch vollkommener zu „machen suchen, daß sie es andern in Pracht zuvor thun, bey solchen „Leuten vervielfachen sich die Begierden, und mit diesen die Nothwen„digkeiten. Je weiter diese sich vermehren, desto stärker wird der Hang „nach den Mitteln, solche zu erwerben; diese mögen hernach von wel„cher Art seyn, wie sie wollen. Belisar beym Marmontel chap. 13. „p. 157. sagt ganz recht:

La plus sûre façon de reprimer les vices c'est de restraindre les besoins.

Er

Er trägt deswegen auf eine Kleiderordnung der Kameralen an, daß keine zu öftere Gastgebote anzustellen, und die Schüsselnzahl zu bestimmen sey; (a) daß überhaupt allem Aufwande Grenzen zu setzen seyen, wo er es auch mit den jungen Herren, mit den gnädigen Fräulein und Jungfern aufnimmt, die selbst Schuld daran seyen, wenn sie ohne Männer bleiben. (b)

(a) Die bekannte Komödie von den Sechs Schüsseln giebt dazu schöne Gründe an die Hand.

(b) Br. p. 336. seq. 342. seqq.

§. 10. Ich muß aus den vermischten Briefen noch einige Stellen bemerklich machen, die mit den meinigen eine Aehnlichkeit haben. Sind jene im Angesicht der letzten Visitation und dieses höchsten Gerichts nicht für anstößig gehalten worden; so sind es hoffentlich die meinigen um so weniger, da sie weit gelinder gefaßt sind.

Pag. 322. spricht er von langweiligen Probrelations-Folianten, wo der Präsentirte den ganzen Leichenconduct aller Schriftsteller vorbeyführe. Dieses beweise weiter nichts, als daß er den Lippen und Buder kenne, und die Register, das Peru der Gelehrsamkeit, zu brauchen wisse.

Pag. 221. heißt es: Es sey besser, der Assessor bringe seine Nebenstunden in Geschäften, wobey er größere Fertigkeit erlange, als am Spieltische zu.

Pag. 236. sagt er: „Wenn ich Assessor wäre, vielleicht reitzte „mich bey heitern Frühlings- und Sommertagen die Landlust „eben so, wie einen andern. Ich mögte denen, die gleichen Hang ha„ben, nicht gerne zuwider seyn.

§. 11. In den Beyträgen p. 60. klagt er über die langsame Beförderung der Extrajudicialien.

Pag. 122. spricht er von Misverständnissen unter den Gliedern des Gerichts.

Das. *pag. 128.* bemerkt er, daß die Nachmittagssessionen auf der Flucht von Speyer zurückgeblieben sind, und *pag. 137.* rechnet er die öftere *Paria* unter die Verfassungsfehler.

Pag. 107. moquirt er sich über das Kameralarchiv.

§. 12. Die Advokaten und Prokuratoren macht er *pag. 242. 244. seqq. 252. 254.* und *256. seqq.* die Kanzleypersonen aber *pag. 289. seq. 329. seq.* über alle Maßen lächerlich. Er bezielte einige so deutlich, daß Jedermann mit Fingern auf sie zeigte:

Digito monstrarier, hic est.

§. 13. Endlich macht er in den Beyträgen 1. Th. p. 91. seq. eine Anmerkung, die ich unberührt nicht lassen kann: Das Ansehen des Gerichts (sagt er) verstatte keine Untersuchung, (*a*) wo die Beschuldigungen nur auf Hörensagen sich gründen; noch weniger seyn unerwiesene Muthmassungen zu bestrafen, am allerwenigsten ein Verdacht, welcher auch hundert tausendfach vereiniget, eben so wenig einen Beweiß, als hundert tausend Nullen eine Zahl ausmachen.

(*a*) In den vermischten Briefen, p. 21. exemplificirt er dieses mit einer damaligen Geschichte.

§. 14. Ehe ich das vorhergehende auf mich anwende, muß ich die Verwahrung voraussetzen: daß, so sehr ich die Verdienste des Verfassers der vermischten Briefe zu schätzen weiß, so wenig es auch jetzt meine Absicht sey, diesen ihren längst entschiedenen Werth zu entziehen. Mit jenen Auszügen hab' ich zu meiner Vertheidigung nur so viel zeigen wollen, daß die anstößig scheinende Stellen meiner Druckschrift längst von einem andern mit noch viel stärkern Ausdrücken gesagt sind. (§. 2. 3. 5. 8. 10. 11.) Wie sie aber diesem, ja was er noch weit mehr gesagt hat. (§. 3. 4. 6. 7. 9.) nicht sind übel genommen worden; so glaube ebenfalls nicht gefehlt zu haben, wenn ich ein gleiches Recht zu haben vermeinte, auch meine Justitzverbesserungsvorschläge der gesezgebenden Macht vorzulegen.

Der neue Titel war nicht blos Wunsch des Verlegers; es war mir von Regensburg zu erkennen gegeben worden, daß ich dem Werk einen seiner Bestimmung gemäßern Titel geben möchte. (s. II. Th. 1010.) Die dazu erhaltenen Aufträge, die Genehmigungen großer Höfe und Ministerien, die von verschiedenen theils erhaltene, theils zugesicherte Belohnungen,

die

die Zeugnisse, daß ich damit der Gesetzgebung wohl vorgearbeitet hätte, und daß meine Vorschläge in die Reichsberathungen einen Einfluß haben würden, hab' ich zu meiner Beruhigung in Händen. (S. Vorber. des II. Th.)

Mit gleichem Recht, wie der Verfasser der vermischten Briefe, glaubte ich meine Vorschläge dörfen drucken zu lassen, um damit der künftigen Visitation den Weg zu bahnen. Ich glaubte ebenfalls denken, mit der Wahrheit dem deutschen Kaiserthrone (a) und dem obersten Sitz der Gesetzgebung mich nähern zu dörfen. (§. 1.) Sowohl der erste Theil mit dem einfachen Titel: Etwas ꝛc. als der zweyte mit dem veränderten wurden von mir sogleich einigen Komitialgesandschaften, und die übrigen von dem Verleger zum öffentlichen Verkauf nach Regensburg geschickt.

(a) Jeder Gelehrte hat natürliche Pflichten, seine Kenntnisse und Erfahrungen dem Besten des Staats zu widmen. Wie viele anonymische Schriften sind in dieser heilsamen Absicht vor, und bey letzter Visitation herausgekommen! Sie machen drey starke Bände aus. — In dieser rühmlichen Absicht sind auch die vermischten Briefe geschrieben. — — Wie viele sind, seit dem wieder eine Hofnung zur Visitation strahlet, vor einiger Zeit in offenem Druck, alle Anonymisch, erschienen! — — Unter diesen nimmt auch die Meinige einen Platz ein. Sie sind alle nach dem Verhältniß ihres Werths von dem Publico mit Dank aufgenommen worden. Die heutige Preßfreyheit dient vornehmlich dazu, damit jeder zum gemeinen Besten sein Pfund beytragen, damit die Gesetzgeber, die am Ruder sitzende Minister und Staasräthe alles prüfen, das heilsame behalten und nutzen können.

§. 15. Da das Suspensionsdekret vom 19. Februar mir nur Vorwürfe macht; daß ich der **Ehre und dem Ansehen des Gerichts und dessen Gliedern** zu nahe getreten sey; so halte mich bey den **Mißbräuchen der Prokuratoren**, bey den Bezielungen einiger derselben jetzt nicht auf. Die vermischten Briefe haben ihnen viel härtere Wahrheiten gesagt. (s. §. 11. n. 6. angeführte Stellen.)

Die bessere Ausmahlung derselben hab' ich bis zur künftigen Visitation mir vorbehalten, die ich noch immer sehnlichst hoffe. Darauf so wohl, als auf die mir selbst gemachten Vorwürfe, um mich dagegen zu rechtfertigen, hab' ich im Vorbericht des II. Theils gezielt.

(a) Bey der Gelegenheit der Spauerischen Ehegeschichte sind mir aus den Personalmängeln der letzten Visitation öffentliche Vorwürfe gemacht worden, (1) die doch ein Geheimniß seyn sollten, von welchen, wegen angelobter Verschwiegenheit, sogar die jetzigen Mitglieder des Gerichts, die vormals Augenzeugen davon waren, keinen Gebrauch machen können. In die Entscheidung meines dermaligen Schicksals dörfen sie deswegen um so weniger einfliessen, da ich bey der Visitation, die sich darüber trennte, noch nicht gehört, da noch *sub Judice lis* und es noch sehr weit davon entfernt war, was bey jener Gelegenheit so zuverläßig geäusſert, und aus Anlaß der Leinengeschichte wiederhohlt worden. — — Es wäre nicht gut, wenn dergleichen Visitationsgeheimnisse von mehrern transpiriren und ihnen derentwegen öffentliche Vorwürfe gemacht werden sollten. Indessen sind es just diese, warum ich, (um sie bald aufhören zu machen, um mich gegen selbige und andere zu rechtfertigen) eine Visitation um so sehnlicher von Herzen wünsche; weil meine Schicksale sich alle daher datiren, und Folgen davon sind; wobey ich das *Vestigia terrent* nie vergessen werde. — — Doch genug hievon! das Herz blutet mir zu sehr.

(1) S. mein der Salzburgischen Rekursschrift beyliegendes, auch hier besonders abgedrucktes Promemoria.

§. 15. Nun zur Sache! Ich fange mit den Stellen meines Buchs an, die keine Personal- die nur Real- und Verfassungsfehler bezielen. —— Wenn ich p. 545. seq. und 553. sage: daß seitdem die Anzahl der Beysitzer auf 25. vermehrt sey, jetzt vielweniger als vorhin geschehe; so zeig' ich ausdrücklich dabey an, daß es ein Verfassungsfehler sey, an dem das Gericht keine Schuld trage; daß dieser hauptsächlich von dem Turno, nicht von dem Unfleiß der Assessoren herrühre. Schon in meinen bey letzter Visitation 1769. herausgekommenen Gedanken vom *Turno* hab' ich p. 26. Note 3. so gedacht und geschrieben; ich habe mit Ludolf *in Colloquiis* p. 15. et 145. deutlich erklärt, daß ich nicht von den jetzigen, daß ich nur von künftig möglichen Zeiten rede:

Praesens enim Collegium Camerale aemulatione laudabili in peragendis laboribus tangitur et unusquisque, qui et Religione ducitur, et nominis famam non insuper habet, operam dare solet, ut non videatur in officio negligens, et talis, qui absque labore salario debito frui velit.

Fabers neue Staatskanzl. 26. Th. p. 263. 27 Th. p. 253.

Selbst ein noch lebender Assessor hat vor mir die Anmerkung gemacht, daß seit Einführung des Turnus nicht halb so viel als vor diesem

sem geschehe. Eine Anmerkung, welche die Erfahrung bestätiget, und deswegen den Wunsch allgemein macht, daß der Turnus wieder abgeschaft werden möge. Ich gebe pag. 546. seqq. die Gründe dazu an, die ich schon bey letzter Visitation öffentlich geäussert hatte; die also nicht mehr neu sind, die also das dermalige Gericht nicht bezielen, vielweniger die jetzt lebende Assessoren eines Unfleißes beschuldigen.

Pag. 191. führ' ich die wörtliche Sprache der Gesetze, und wenn ich bey dem Ausbleiben ohne genugsame Ursache von einer ganzen Session, den Abzug der halben Besoldung dieses Tags als ein Universalmittel vorschlage, so sag' ich etwas, was Statt der ohnedies nicht mehr üblichen Batzen- und Ortsgulden-Strafen schon andere vor mir gerathen haben. Ich trag' aber auch pag. 555. seq. auf Belohn- und Aufmunterungen der fleißigen Assessoren an. —— Eins mit dem andern verglichen, hoff' ich also damit der Ehre und dem Ansehen des Gerichts nicht zu nahe getreten zu seyn.

§. 17. Ich muß bey dieser Gelegenheit noch eines Umstands gedenken, der vielleicht jetzt wieder rekurrirt. Bey letzter Visitation ist mir ausser dem Konseß bereits hie und da der Vorwurf gemacht worden, daß ich in einem *Monito* der Prokuratoren (welches im 26. Theil des Fabers neuen Staatskanzl. p. 41. seqq. steht) die nützliche Wiedereinführung des Turnus mit beeifert, nachher aber aus Eigennutz dessen Schädlichkeit behauptet, und mich selbst widerlegt hätte. Schon 1783. hab' ich in der Beantwortung des XLI. Stücks der Komitial-Nebenstunden vom 31. October p. 6. Note *a*. aus einem andern Anlaße hierauf geantwortet und die Auskunft gegeben:

„Die letzte Visitation hat bekanntlich von den Prokuratoren „Justitzverbessernde Vorschläge begehrt. Bey ihrer wenigen Einigkeit „ist von ihnen keine gemeinsame Berathung zu erwarten gewesen. Nur „die Prokuratoren Loskand, Brandt, Ludolf und Haas übergaben in „der Stille Vorschläge. Beyde letzte führten die Feder; sie theilten „die Materien unter sich, und jeder bearbeitete das ihm angewiesene „Fach. Ludolf war der Meinung, das 1759. an den Pfennigmeister „erlassene *Conclusum Pleni* wegen künftiger Auszahl- und Berechnung

der

„ der Kammerzieler im 20. fl. Fuß sey ungebührlich und eine eigenmäch„tige Soldserhöhung. Die übrigen waren anderer Meynung; weil „aber Ludolf versicherte, dieses Monitum sey ihm von einigen Gesand„ten an die Hand gegeben worden; so blieb es stehen, so wenig über„zeugt die übrigen davon waren, und der Erfolg hat bewiesen, daß die„se wohl davon geurtheilt hatten.

Eben die Beschaffenheit hatte es mit dem Turnus. Ludolf war auch dafür eingenommen; weil ihn viele Gesandschaften beeiferten. Loskand und Brandt liessen sich's gefallen; ich allein dissentirte. Mit meinem *Dissensu* konnte ich das *Monitum* nicht verhindern; ich nahm mir aber den Augenblick vor, meine Meinung besonders zu vertheidigen. In dieser ward ich noch mehr bestärket, als die Visitationsverhandlungen über den Turnus, und die stattliche Ausführung des Herrn Kammerrichters Excellenz in öffentlichen Druck kamen. Ich benutzte die darin enthaltene Gründe, dachte ihnen weiter nach, und daraus entstunden meine unpartheyische Gedanken vom Turno, den ich bey der jezigen Verfassung des Kammergerichts für unthunlich und schädlich hielt. (*a*) Die Erfahrung bestätigte bald meine Besorgnisse, die man jezt überall, selbst am Reichstage einzusehen anfängt, und die wie ich vernehme, bald eine neue Gesezgebung veranlassen dörften. Ich hoffe also damit nicht verantwortlich zu seyn.

(*a*) Ich zeigte jedoch, wie das Gericht allenfals erst zu bestellen sey, wenn der Turnus thunlich und nüzlich seyn solle. Vorschläge, die der J. R. S. zum Theil beliebt hat, theils aber noch auf der vom Collegio begehrten Authentischen Erklärung des jüngern Reichsschlusses beruhen.

S. Fabers neue Staatskanzley. 27. Th. p. 199. seqq.

Wär' ich vorhin auch anderer Meinung gewesen, wer verwehrt einem Gelehrten, seine Meinung aus bessern Gründen zu ändern? Wie oft ist dieses von andern geschehen? Wie oft hat der heilige Augustinus die seinigen geändert? Hat es nicht noch in neuern Zeiten Febronius gethan! Keinem ist dieses zum Vorwurf, beyden ist es vielmehr zum Ruhm gereicht. Leyser *Tom 8. spec. 554. med. 27. seqq.* verdient hierüber nachgelesen zu werden.

§. 18.

§. 18. Die Grundabsicht des Turnus war indeß bekanntlich diese, die Unfleißige zu gleichem Fleiß anzutreiben, wenn sie selbigen, wie die Fleißige, immer einhalten müsten. Meinem Zweck war es also gemäß, (ohne deswegen jezt lebende Beysitzer eines Unfleisses zu beschuldigen) pag. 515. 547. seq. und 551. seq. zu zeigen, daß damit diese Absicht nicht erzielt werde, indem die Unfleißigen, (wie es die Alte schon bemerkt haben) wenn der Turnus an Sie käm', entweder ein Approchenfieber überfiel, oder Sie übereilte unvollkommene Arbeit in den Senat brächten; mithin den übrigen nur unnöthige Mühe machten, weitläufige *Vota* und *Relationes ex Relatione* veranlaßten. Jedermann sieht es ein, daß auch dieses eine allgemeine Bemerkung leicht möglicher Fälle sey, ohne daraus schliessen zu können, als wenn damit jezt lebende Beysitzer von mir bezielt seyen, welches um so unwahrscheinlicher ist, als den Prokuratoren derley Gerichtsgeheimnisse, und was bey den Relationen vorgeht, nicht bekannt seyn können. (a) Wie oft sprechen aber nicht die Gesetze von unfleißigen Assessoren! wie sehr eifern sie gegen selbige in den oben angeführten Stellen! die Fälle müssen also existirt haben; sie müssen künftig noch mehr existiren können. (S. K. G. O. I. Th. Tit. 10. §. 9. 10.)

(a) Ich kann bey dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, daß die so benennte Gedankenstriche —— die deswegen so heissen, weil sie dem Leser überlassen, dabey vieles selbst zuzudenken —— daß sie dieses bey mir nicht, daß es nur Absätze, Ruhepunkte und *Parentheses* seyen, wobey ich dem Leser, wie viele Stellen zu erkennen geben, kein weiteres Nachdenken überlasse. Aus dem Grunde läßt sich also gegen mich keine Illation machen, als wenn ich damit den Leser auf ein anwendendes Nachdenken zu gegenwärtigen Zeiten hätte führen wollen.

§. 19. Ein ebenmäßiger Verfassungsfehler ist es, wenn ich pag. 452. seq. mit dem *Collegio* in seinem ersten Bericht bedaure, daß bald sieben, bald dreyzehn überschiessen, die aus Mangel hinlänglicher Beschäftigung am Bescheidtische nach Hauß gehen müssen.

Herr Hofrath Reuß macht hiebey im II. Th. seiner Beyträge p. 9. diese Anmerkung: „den Assessoren wär' zu Ausarbeitung ihrer Relationen „diese Zeit wohl zu gönnen. Würde sie auch nur zu weitern Fortschritten „in der Litteratur angewendet; so würde so ein scheinbarer Verlust für „wahren Gewinn anzusehen seyn, wenn nur die Menge der Geschäfte

„nicht unumgänglich nöthig mache, die den öffentlichen Arbeiten in „den Gesetzen bestimmte Zeit auf die möglichst zweckmäßige Art „zu den gerichtlichen Vorträgen anzuweisen. Aber in dieser Rück„sicht geht die Zeit, in welcher eine große Anzahl der Assessoren „am Bescheidtische arbeiten sollten, und an diesem nicht arbeiten „können, ganz eigentlich für die Verwaltung der Gerechtigkeit ver„loren. Ein Verlust, der um so wichtiger ist, als am Kammergericht „eine so ungeheure Menge rückständiger Sachen angehäuft ist, daß auch „bey der zweckmäßigsten Anwendung der Zeit eine noch so große Anzahl „von Beysitzern nicht im Stande seyn würde, sie alle wegzuschaffen.

Bey diesem Verfassungsfehler hab' ich weiter bemerkt, daß durch das Nachhausgehen, wenn Sie erst einen guten Theil des Morgens vergeblich zugebracht haben, die übrige Zeit zur Fertigung der Relationen selten mehr angewandt werden könne; denn wer weiß nicht, wie viele Zeit mit dem Ankleiden, mit Anhörung der Sollicitanten, mit dem Tragen oder Auffahren auf die Kammer, mit dem Zuwarten, ob er nöthig sey, oder nicht, mit der Wiederbestellung des Wagens, oder der Portechaise, mit dem Nachhausgehen, mit dem Wiederausziehen, und wenn man zu der abgebrochenen Arbeit nicht gleich wieder aufgelegt ist, weil indeß andere Ideen durch den Kopf gegangen sind; wer sieht nicht ein, wie viel Zeit damit verlohren gehe; wie also das Wiedernachhausgehen in allem Betracht ein wahrer Verlust für die Justiz sey. — — Ist ein Assessor auf seinen künftigen *turnum*, ist er, wie die Meisten, mit mehrern Relationen darauf gefaßt, oder ist der Turnus noch so weit von ihm entfernt, daß er mit Ausarbeitung der in Händen habenden bis dahin leicht fertig werden kann; (denn mehr zu arbeiten, ist bey dem Turnus im Grunde Ueberfluß. p. 552.) wer wird ihm alsdann verdenken, wenn er die noch wenige Zeit vor dem Essen ausruhet, oder, um neue Kräfte zu sammlen, spatziren reitet, welches vor dem Essen viel gesünder, als nach diesem ist. — — Das ist es, was ich p. 453. Note *a.* sage, und damit gewiß nichts Beleidigendes gesagt zu haben glaubte, als wenn die Assessoren das Spazierenreiten den Geschäften vorzögen, und dieses während der zur Anwesenheit auf der Kammer bestimmten Zeit treiben. — — Es ist ja hier von dem Nachhausgehen

die

die Frage, wo Sie überschiesen, wo Sie am Bescheidtische gar nichts zu thun haben; wo ihre Amtsgeschäfte auf der Kammer alsdann aufhören; wo also an diesen Tagen ihre Zeit für die Justizverwaltung verloren ist. Die vermischten Briefe sagen ja in der oben (§. 11. n. 3.) ausgezogenen Stelle das nämliche, ohne daß es übel genommen wurde. Ja sie insinuiren noch weit mehr, daß in den schönen Sommertagen auch die sonst für die Justiz bestimmte Zeit durch öfteres Urlaubnehmen verloren gieng.

§. 20. Ich geh' weiter zu den allgemeinen Bemerkungen, womit ich so wenig der Ehre und dem Ansehen des Gerichts überhaupt, als noch vielweniger einem Mitgliede desselben insbesondere, auf irgend eine Weise zu nahe habe treten wollen. Unter diese gehört vornämlich die für so gar beleidigend aufgenommene Stelle pag. 640. seq. in der ich auf die Abschaffung der Zeitverderblichen Verstreuungen, und des übermäßigen Luxus, mit Anführung des bekannten Spruchworts: *Ubi est luxus, ibi est corruptio,* antrage. —— Beides hat bey Gerichten der Französische Kanzler *D'Aguesseau* in den, Note *a. b.* daselbst ausgehobenen Stellen in einer Anrede an das Parlament zu Paris für schädlich gehalten. An der Nützlichkeit dieser Bemerkung wird Niemand zweifeln; denn bey der großen Menge der Sachen muß am Kammergericht gewiß mit der Zeit oekonomisirt, und diese mit Nebendingen, mit Verstreuungen nicht zugebracht werden. Das ist die Sprache der Gesetze. (p. 314. 388. 480. 482. 492. 857.)

Der übermäßige Luxus ist in allen Staaten und bey Gerichten aus den vom *D'aguesseau* Note *b.* angeführten Gründen noch weit schädlicher. Meine Bemerkung ist also wieder allgemein; ich habe sie aus keinem jetzigen individuellen Fall abstrahirt. Soll sie ja einen Bezug auf einen solchen haben; so ist es die so sehr bekannte Ereigniß bey letzter Visitation, wo der übermäßige Luxus einen damaligen Assessor zu den vielen Reichskündigen Korruptionen verleitet hat, die seine nachherige Kassation *cum infamia* nach sich gezogen haben. —— Auch hier sagen die vermischten Briefe in der §. 9. ausgehobenen Stelle fast eben das, was bey mir p. 641. Note *a.* der Kanzler *D'aguesseau* gesagt hat. Sie tragen ebenfalls

 auf

auf die Einschränkung der Bedürfnisse, des Luxus, der Ueppigkeit, die keine Grenzen habe, und der Pracht an, womit einige es andern zuvor thun, sich damit Ansehen und Ehrfurcht erwerben, sich vollkommener machen wollten, womit ihre Begierden sich vervielfachten, und der Hang nach den Mitteln, solche zu erwerben stärker würde, sie mögten hernach von welcher Art seyn, als sie wollten.

§. 21. *D'agueſſeau* hält in der Stelle Note *a.* insonderheit die Komödien für eine unnütze Verstreuung. Ich bin hierin Rousseauschen Glaubens. Ich halte die Komödien für Zeit- und Sittenverderblich, und wie sie schon auf vielen Universitäten nicht mehr geduldet werden; so hielt ich den Gedanken des *D'agueſſeau* auch hier für Wünschenswerth, für nicht übel angebracht. — — So viel ist sicher (viele haben es vor mir bemerkt) daß die Komödien in den Sitten der hiesigen Bürgerschaft und der Jugend beyderley Geschlechts bereits eine sichtbare schädliche Veränderung hervorgebracht haben.

§. 22. Der nämliche *D'agueſſeau* eifert p. 643. Note *d.* auch gegen das Schuldenmachen der Richter. Meine daraus gezogene Bemerkung ist ebenfalls allgemein. Ich dachte gewiß nicht daran, das Gericht in einen Miskredit damit zu setzen. Daß aber aus dem Schuldenmachen bey Gerichten ein schädlicher Nexus entstehen könne, hat die letzte Visitation, nach Zeugniß des bekannten Reuterschen Testaments, wohl eingesehen. (s. p. 307.) Selbst Kaiserliche Majestät haben daher ganz neuerlich Sich veranlasset gesehen, gegen das Schuldenmachen des Civilstandes eine scharfe Verordnung ergehen zu lassen. Ich setze sie hieher, wie ich sie in dem *Courier du bas Rhin* von diesem Jahre *Num. 13.* unter dem Artikel Wien vom 31. Jänner lese. Es heißt darinn: On parle de deux ordonnances remarquables, qui paroitront inceſſamment. Par la premiére tous les emploiés au ſervice civil de la cour et de l'etat ſeront obligés de remettre entre les mains de leur chefs reſpectifs une note de dettes, q'uils peuvent avoir contractées, ſans aucune exception; quiconque refuſera de donner cette note, ou la donnera imparfaite, ſera irremiſſiblement caſſé, dès que le Gouvernement decouvrira la verité. Par la deuxieme ordonnance il ſera deſormais defendu aux em-

ployés

ployés de contracter des dettes à l'insu de leurs superieurs, et tout particulier, qui leur prêtera de l'argent sans en donner préalablement avis aux chefs, perdra son action contre les emploiés en cas de nonpaïement. *Les avantages qui resulteront de ces deux ordonnances sont trop sensibles*, pour que nous arreêtions a les détailler ici. D'abord *la Marque certaine d'une excellente conduite est de ne pas contracter de dettes; en second lieu les inquietudes attachées à l'etat d'un emploié endetté doivent necessairement entrainer la perte de beaucoup de tems et causer de la confusion dans son travail; enfin les debiteurs devenant en quelque sorte esclaves de leurs créanciers, il arrive que l'administration di la justice est exposée aux plus grands inconveniens.*

Ich glaube also nicht sträflich zu seyn, wenn ich aus dieser Beobachtung eine ebenmäßige allgemeine Bemerkung gemacht habe, die sich bey letzter Visitation sehr verificirt hat. Ein verschuldeter Richter, wird er von seinen Kreditoren zu sehr geplagt, kann nicht immer allen Versuchungen widerstehen, und ein Mann, der sich selbst nicht vorstehen kann, wie kann dieser der Justiz vorstehen! wie kann er das Vertrauen der Parthien erhalten! Am Reichshofrath sind Beyspiele bekannt, daß solche Männer allein deswegen von der Justiz sind entfernt worden.

Hierin scheint auch die Ursache der Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 1. zu liegen, daß die Reichshofräthe im Reich begütert seyn sollen. Freylich wird manches brauchbare Subject dadurch ausgeschlossen; weil die Begüterung nicht immer bey den Gelehrten ist, und dem Reich mit ihrer Gelehrsamkeit mehr, als ihren Gütern gedient ist. Der Reichsfürstenrath hat dennoch auf diese Erforderniß ernstlich angetragen; (a) weil es auch an vermögenden Gelehrten beym Adel sowohl, als Civilstande nicht fehlet.

(a) F. C. Moser Erläutr. der R. H. R. O. I. Th. p. 411. §. 411.

Genug, ich habe mit jener Bemerkung auf Niemand insbesondere gezielt, und nicht darauf zielen können, weil ich keinem in den Beutel gesehen.

und wenn ich dabey die, aus Veranlaßung der vom *Collegio* angerathenen gänzlichen Abschaffung der Revisionen, von ansehnlichen Reichsständen geführte Sprache:

Daß die Assessoren nicht für infallibel, nicht für Götter zu halten seyen.

p. 721. Note *b.* wiederhole; wenn ich daraus schliesse, daß den Kameralen, wie es nun die letzte Visitation den 9. September 1774. entschieden hat, die Revisionen in keine Wege zu erschweren seyen; weil es keine Pflichtwidrigkeit ist, wenn sie so wenig, als andere Parthien, das Kammergericht für infallibel halten; so gehörte das zum Beweiß meines Satzes; womit ich also so wenig, als p. 286. mit dem Extrakt aus den Reichsabhandlungen, (*a*) der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe getreten zu seyn vermeine.

(*a*) Auf diese haben die bekannte Briefe und Abhandlungen, deren Verfasser auch ein Prokurator seyn solle, sich schon zwey Jahre vor mir bezogen. Reuß hat sie im II. Th. seiner Beyträge ebenfalls angeführt.

§. 25. Das Kriechen der Prokuratoren haben schon die vermischten Briefe in den oben §. 12. angezeigten Stellen mit satyrischer Geißel verfolget. Sicher ist es, kein vernünftiger Beysitzer wird so eine Niederträchtigkeit fodern; es ist zu tief unter der Würde der Menschheit, daß einer vor dem andern kriechen solle. Gleichwol hat es zu allen Zeiten so kriechende Geschöpfe gegeben; von welchen die vermischte Briefe in der oben ausgehobenen Stelle sagen: daß jeder hätte kriechen müssen, wer hätte erhört werden wollen. Sie reden von tiefgebückten Rücken, von abgepreßten Erniedrigungen, womit man sich um das Recht, als eine Gnade, hätte bewerben müssen. — — Pag. 253. heißt es sogar: Es gebe Prokuratoren, die vor jedem Edelmann, selbst vor ihren Kollegen kriechen, welche die Rolle des Bedienten beym Assessor spielten, so bald nur dazu eine Gelegenheit sey, die den Kammerboten Visite machten, wenn ein Glaß Wein da zu schluckſen sey, die sich mit jedem Bauernschulzen unterthänig herum komplimentirten, und dem Laquayen die rechte Hand gäben, wenn er es nur verlangte. — — So verächtlich sprech' ich von meinen Kollegen nicht; ich treffe bey vielen noch den alten Geist der Prokuratoren, den ehemaligen *esprit de corps* an, der sich sogar noch bey

den

§. 23. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ich p. 348. von Katharren=Approchen=und Extrajudicialfiebern rede, welches auf die jetzige Zeiten eben so wenig anspielend ist. —— Sprach ja schon der Assessor von Ludolf in seinen *Colloquiis* p. 145. vom Referentenfieber, und bey letzter Visitation hat der Freyherr von Harprecht die fortwährende Uebung des Turnus mit dem ehemaligen Sprüchwort des Approchenfiebers bewiesen, wenn Assessoren auf ihren Turnus nicht gefaßt waren. (*a*) Neu ist also meine Bemerkung nicht. Ich selbst habe sie schon 1767. im Angesicht der letzten Visitation gemacht; ich hielt damals schon dafür, daß diese Krankheit mit den Konc. der K. G. O. 1. Th. Tit. 11. §. 4. 15. sich aus dem Grunde nicht heilen lasse, daß stärkere Mittel dazu nöthig seyen. (*b*) Auf die jetzige Zeiten konnte ich damit vor 20 Jahren nicht schon zielen. Idealschilderungen, die aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirt sind, können aber zufällig wieder eintreffen; (§. 1.) sie passen nach der alten Beobachtung auf alle Zeiten: Wer das verflossene weiß, kann das künftig wieder mögliche leicht voraussagen; denn die Welt ist in gleichen Verhältnissen sich immer gleich. —— Ich habe pag. 348. mit dem Verfasser der vermischten Briefe (s. oben §. 1.) den Gesetzmäßigen Wunsch (daß Katharren, Approchen, und Extrajudicialfieber (*c*) den Geschäften nicht hinderlich seyn mögen) nur deswegen eingewebt, damit die künftige Visitation diesen ehemaligen, leicht wieder besorglichen Mängeln vorbeugen, und selbst das Kameral-Directorium ein genaues, ihm obliegendes Augenmerk darauf richten möge, wenn so einzelne Fälle, die dem Ganzen nie zur Last fallen, sich wieder ereignen sollten. (s. oben §. 1. 3.)

(*a*) Diese von Harprecht'sche Stelle ist mir noch wohl erinnerlich. Die Zeit ist zu kurz, sie jetzt *in actis publicis* aufzusuchen.

(*b*) Fabers neue Staatskanzl. 27. Th. p. 250.

(*c*) Die vermischten Briefe und Abhandlungen reden auch von den häufigen Katharren.

§. 24. Wenn ich p. 719. die aus vorgeblicher Pflichtwidrigkeit gegen das Gericht noch bis 1774. verneinte Frage untersuche:

Ob die Kameralen gegen beschwerliche Urteln Revision suchen können?

und

den Frauen der ältern äussert. Hat dieser, wie die vermischten Briefe sagen, vielleicht durch nachherige Einpfropfung wilder Stämme sich verlohren? —— Das weiß ich nicht. —— Ich rede p. 1103. nur von rechtschaffenen, geschickten und wohldenkenden Prokuratoren, die ohne zu kriechen selbst ihren Obern Achtung abdringen. Von der Sollicitatur, von dem vorzüglichen Gehör der kriechenden ist daselbst gar die Rede nicht; nicht einmal durch eine Illation läßt sich daraus herleiten, was die vermischten Briefe mit ausdrücklichen Worten sagen.

Die Fabel p. 1104. deren Verfasser mein fünfzehnjähriger ältester Sohn ist, hat keine andere Beziehung, kein anderes *tertium comparationis*, als daß es dem Gericht Ehre macht (denn darauf allein geht die Note) wenn lauter geschickte und wohldenkende Prokuratoren angenommen werden, deren mannbare Ehrerbietung dem Gericht mehr Ehre sey, als das niederträchtige Schmeicheln jener kriechenden Geschöpfe, von welchen die vermischten Briefe reden. —— Ich meyne nicht, daß dieses beleidigend sey, daß damit der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe getreten werde; ich beziele vielmehr damit die größere Ehre des Gerichts.

§. 26. Die Gesetze verbieten aber auch eine unzuläßige Familiarität, eine Favoritschaft der Assessoren gegen die Prokuratoren. —— Ich habe p. 646. seq. alle dahin einschlagende Gesetze angeführt.

Das Mem. von 1531. §. 18. redet nur von täglicher Gemeinschaft und Familiarität mit den Prokuratoren, und daß kein Prokurator zu den Assessoren in die Kost gehen solle.

Das Mem. von 1531. §. 18. ist schon allgemeiner: Etliche Prokuratoren (heißt es darinn) hätten sonderlichen Anhang mit den Assessoren, und diese wieder mit jenen, welches fast verdächtig sey. Der Kammerrichter soll es also nicht gestatten.

In dem Mem. von 1556. §. 6. wird aus der Ordnungswidrigen Gemeinschaft der Beysitzer mit einigen Prokuratoren nicht geringe Vermuthung divulgirter Heimlichkeiten geschöpft. Der Herr Kammerrichter soll also verschaffen, daß hinführo zu Abschneidung allerhand Argwohns

wohns und Verhütung aller Nachrede die Beysitzer dieser Gemeinschaft sich müßigen sollen.

Nach dem Mem. von 1562. §. 19. sollen die Herren Beysitzer sich befleissen, daß Sie mit den Prokuratoren und Sollicitanten in keine Wege solche Gemeinschaft haben sollen, dadurch etwas Verdachts entstehen, und sich ansehen lassen mögte, daß sie der Ordnung zuwider handelten; Jeder soll in dem seinigen Glimpf und Wohlstand bedenken.

Der J. R. A. §. 44. faßt sich noch allgemeiner. Die Beysitzer sollen, damit allerley Nachrede und Verdacht vermieden werde, sich aller bedenklichen und verdächtigen Familiarität mit den Anwälten und Sollicitanten enthalten. — — Sie sollen überhaupt keine Gemeinschaft pflegen, woraus Verdacht entstehen kann.

Die letzte Visitation hat, aus der in den Originalbriefen 1. Th. p. 87. 219. seq. und 2. Th. p. 39. angeführten Veranlassung, diese unzuläßige Familiarität, besonders bey den Gastirungen der Prokuratoren, scharf geahndet; Sie hat in der p. 647. ausgezogen Stelle des V. S. vom 11. Julius 1770. dem Collegio ihr besonderes Misfallen darüber zu erkennen gegeben, und sich versehen, jeder Beysitzer werde sich nach dieser Vorschrift bemessen, damit es mehr nachdrücksamer Erinnerung und schärferer Einsicht vor die Zukunft nicht bedörfe.

§. 27. Ob diese Gesetze noch einer näheren Bestimmung bedörfen? Ob dabey künftig eine schärfere Einsicht, oder eine authentische Erklärung über die Grade der unzuläßigen Familiarität und Favoritschaft nöthig sey? wird die künftige Visitation, oder die Gesetzgebende Gewalt zu entscheiden haben. So viel bleibt allemal sicher, daß, wie es die Visitation in jenem Concluso wohl eingesehen hat, aus den Gastirungen der Prokuratoren dem Gericht üble Nachrede entsteht. Wer die Berichte der hieher abgeschickten Reichsständischen Räthe ließt, deren mir verschiedene zu Gesicht gekommen, der wird von dieser, in das Reich sich verbreiteten üblen Nachrede sich bald überzeugen. Ich habe p. 648. seq. nichts destoweniger selbst dafür gehalten, daß eine Prokuratorssuppe keinen Einfluß in die Justiz habe. Hier ist aber nur von der

Besorg-

Besorgniß der Gesetze die Rede, daß dem Gericht dadurch Verdacht und üble Nachrede zugehen möchten. Dafür sowohl, als für die p. 649. bemerkte sonst üble Folgen spricht die Erfahrung laut.

Ich glaubte also auch hierin die Sprache der Gesetze führen zu dörfen, ohne damit der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe zu treten, die ich vielmehr durch die Warnung vor jedem Verdacht, vor jeder üblen Nachrede zu fördern glaubte.

Ganz sicher ist es aufgefallen, daß ein Prokurator auf dieses Gastiren schon drey Mannsköche in seinem Lohn gehalten hat. Indessen ist diese Bemerkung nicht neu; sie steht schon p. 19. in meinem 1783. gedruckten Etwas ꝛc. ohne daß sie mir als anstößig, als der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe tretend ist vorgehalten worden. Dieses Etwas ward gleich zu Regenspurg nachgedruckt; es ward 1784. dem VII. Th. der Reußischen Staatskanzley einverleibt; wo diese Stelle p. 23. wieder anzutreffen ist. Ja sie ist im verwichenen Jahre meiner kurzen Entwickelung der Geschichte des Leinelaufens in dem Aktenauszuge p. 23. wieder einverleibt worden, die noch erst vor kurzem *sub cognitione Judicis* war, ohne daß sie auch diesesmal ist geahndet worden. Ich hatte also keinen Anstand, in meinen Justizverbesserungsvorschlägen p. 648. seq. mich von neuem darauf zu beziehen, ohne daß es mir einfiel, daß ich derentwegen mich erst jetzt würde sträflich machen, daß ich mit dieser seit 1783. schon öffentlich bekannten Stelle erst jetzt der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe treten, und die Suspension verdienen würde.

§. 28. **Am meisten, wie es scheint, ist es übel genommen worden,** weil bey meinem Verhöre das einzige Specialfragstück darauf gestellt war, daß ich den Bericht des Kammergerichts an Kaiser und Reich über den G. B. vom 23. December 1785. im 4?2. §. p. 94?. seqq widerlegt hätte, und damit der Ehre und dem Ansehen des Gerichts zu nahe getreten sey. Gegen diesen Vorwurf, der meine Suspension nach sich gezogen zu haben scheinet, muß ich also meine Hauptdefension richten.

Ich

Ich beziehe mich vorerst auf dasjenige, was ich davon bereits oben p. 3. seq. und p. 34. Note *b*. gesagt habe: daß mir von einem solchen Bericht des Kammergerichts an Kaiser und Reich zu der Zeit nichts bekannt war; daß ich nur die Gründe der Kanzley, womit selbige den von ihr veranlaßten Gemeinen Bescheid zu vertheidigen suchte, nicht die Gründe des Kammergerichts (wie meine Aeusserung p. 964. anzeigt) zu widerlegen, und damit nichts Pflichtwidriges zu thun glaubte.

Ich halte aus den daselbst sowohl, als p. 256. und p. 368. seq. angeführten Gründen diesen Gemeinen Bescheid (so gut es zur Beförderung der Kompletur damit gemeint war) noch bis die Stunde für unnöthig und schädlich. Ich hielt es also, (da nach der K. G. O. I. Th. Tit. 63. wir es mit unsern Parthien treulich meynen sollen) für Pflicht, meine Gedanken darüber zu äussern, (s. p. 264. 971.) und zu zeigen, daß durch Abschaffung der alten, durch das Visitationsdekret vom 27. November 1713. *vim Legis* erhaltenen, mithin allenfalls nur von der Gesetzgebenden Gewalt wieder abzuschaffenden Rezeßdesignationen, *fides publica actorum* und die Vollständigkeit des Archivs leiden, an welchen weit mehr, als an der etwas geschwindern Komplirung der Protokolle gelegen ist; zumal diese, wenn alle kompliren, die Gesetzmäßig dazu verbunden sind, eben so geschwind gehen kann. I. Th. p. 257. seq. 264. 369. 371. II. Th. p. 950. Note m. p. 959. seq. Note dd. ee. p. 962. Note kk. p. 964. Note ll. p. 968. Note tt.)

Diese Gründe hatte ich schon im I. Th. ein Jahr vorher geäussert, ehe der II. Theil zum Vorschein kam. Weil nichts dawider erinnert wurde; so glaubte ich auch im II. Theile mir Beantwortung der mir von Regensburg zum Gutachten mitgetheilten Gegengründe nicht anzustoßen. Sie überzeugten mich wenigstens nicht; ich glaubte vielmehr in der Gesetzgeschichte neue Gründe für meine Meynung zu finden, die mich darinn noch mehr bestätigten. (II. Th. p. 944. Note c. p. 947. Note f. p. 955. Note z.) Ich war ein bischen stolz darauf, daß ich dabey auf die alte Assessoren, besonders den von Ludolf mich beziehen konnte. (p. 966. Note nn.) Es wird doch nicht für beleidigend gehalten werden, wenn ich hier sowohl, als p. 216. seqq. und p. 942. Note a. auf den Geist der

Alten mich beziehe. Wie oft ist dieses in den vermischten Briefen, wiewohl nicht allemal aus guten Gründen, geschehen! (S. die §. 3. und 6. Note c. angeführte Stellen.) Selbst im Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 16. §. 5. Tit. 22. §. 4. ist ja versehen, daß neu ankommende Assessoren von den ältern erfahrnen sich sollen berichten lassen, daß jene von diesen den Stylum erlernen sollen. Niemand wird dieses für eine Beleidigung der jüngern halten, wenn die Gesetze den alten mehr Erfahrung zutrauen.

Das Kollegium hat vor diesem selbst in ähnlichen Fällen Gutachten von den Prokuratoren begehrt. Der Freyherr von Harprecht führt in den p. 265. Note a. allegirten Stellen verschiedene Beyspiele davon an, und die Gemeine Bescheide vom 11. April 1595. und 30. Oct. 1655. sind Beweise davon. (I. Th. p. 115. 162.) Sie führten durchgehends eine beherzte, eine laute Patriotische Gesetzsprache, die mit Beyfall ist aufgenommen worden. (I. Th. p. 265. verm. Briefe p. 254).

§. 29. Auf ein Monitum der Prokuratoren ist

1) der G. B. vom 17. Julius 1760. in dem Visitationsschluß vom 6. May wieder aufgehoben worden. (I. Th. p. 285. II. Th. p. 677.)

2) Widersetzten sich sogar einige Assessoren und nachher auch die Prokuratoren dem G. B. vom 2. October 1702. (II. Th. p. 892. 895.) Er blieb daher, wie

3) der G. B. vom 13. September 1731. unvollzogen. Die Prokuratoren hatten bey letztem kein Bedenken zu äussern: „Das Collegium „habe die in dem J. R. A. §. 14. ihm ertheilte Gewalt damit überschritten.„ Es blieb also bey der bisherigen Observanz. (II. Th. p. 900. seq.) Es kam sogar

4) der in Gemäßheit des Visitationsschlusses vom 15. September 1768. den 26. d. M. publicirte gemeine Bescheid auf ihre Vorstellung nicht zum Vollzug. (II. Th. p. 903. 907.)

5) Sind die beherzte Vorstellungen der Prokuratoren gegen den G. B. vom 17. Jenner 1783. und wie sie sogar durch einen gemeinsamen Bericht

Bericht an alle Reichsstände dagegen effective den Rekurs an den Reichstage ergriffen haben, noch in frischem Andenken. (II. Th. p. 909. 913. seq.) Ich allein habe damals die Ehre und das Ansehen des Gerichts gegen alle Prokuratoren vertheidigt, und mir dadurch ihre Abneigung zugezogen; so wie ich die Gesetzmäßigkeit des *Conclusi Pleni* vom 14. März 1786. gegen die bedenkliche Insinuationen anderer zur ebenmäsigen Ehre des Gerichts auf das standhafteste vertheidigt habe. (II. Th. p. 496. seqq.)

Den G. B. vom 23. Decemb. 1785. sah' ich, wie alle Prokuratoren, für unnöthig, für schädlich und die Gewalt des Kammergerichts überscheitend an, weil die Rezeßdesignationen nach dem vorangeführten Visitationsdekret *vim legis* haben. — — Der Eifer für das Beste meiner Parthien und Stände, für die Erzkanzlerischen Rechte, für die Vollständigkeit des Archivs veranlaßte mich, meine Gründe der künftigen Visitation, oder Gesetzgebung am Reichstage vorzulegen. (I. Th. p. 256. seqq. 369. seqq. II. Th. p. 941. seqq.) So vielen Beyfall sie auch bey den Prokuratoren fanden; so waren diese, aus den Besorgnissen p. 971. doch zu keiner gemeinsamen Vorstellung zu bewegen, obschon ein anderer Prokurator ihnen auf der Audienz vortrug: „Es hätten verschiedene Herren ihm zu erkennen gegeben, daß wenn wir eine wohl „motivirte Vorstellung übergeben würden, man nicht ungeneigt sey, „diesen G. B. wieder abzuändern, oder damit in den Vorschlag p. 263. einzulenken.“ — Ich stimmte gleich dazu, und bat den Senior, eine Zusammenkunft zu veranlassen. Es hieß aber Nein! die Kanzley hätte den ihr selbst schädlichen G. B. veranlasset; sie soll also nun auch allein dafür sorgen, daß er wieder abgeändert, und es bey dem bisherigen *vim legis* erhaltenen Herkommen belassen würde. Ich fuhr also im II. Theile fort, meine Gedanken über die mir indeß mitgetheilte Gegengründe zu äussern.

Wie es aber auf meine Privatmeynung hierinn nicht ankömmt, wie die Genehmig- oder Nichtgenehmigung dieses geneinen Bescheids von der künftigen Visitation oder Gesetzgebung am Reichstage abhangen wird; so hoffe wenigstens nicht sträflich zu seyn, die harte, mir deshalb gemachten Vorwürfe und Beymessungen nicht zu verdienen, wenn ich, als

Schriftsteller mich vielleicht geirrt habe, wenn ich im Eifer der Vertheidigung meiner Privatgedanken, (da ich glaubte, es eigentlich nur mit der Kanzley zu thun zu haben) mich stärker geäussert habe, als es geschehen seyn würde, wenn ich gewust hätte, daß die meiner Meynung entgegen gesetzte Gründe diejenigen seyen, die das Collegium zur Vertheidigung seines G. B. selbst an Kaiser und Reich hat gelangen lassen.

§. 31. Dieses ist, was ich in Ansehung der anstößig scheinenden Stellen, so weit ich sie habe errathen können (denn ausser der lezten ist mir noch keine vorgehalten worden) zu meiner Vertheidigung vorläufig habe anführen wollen. Nun weiß ich aber die Stellen noch immer nicht, womit ich auch einigen Gliedern des Gerichts insbesondere soll zu nahe getreten seyn, die mir noch viel weniger sind vorgehalten worden. Ich habe in meinem Verhör eine zu errathen gesucht und aus den vorlezten Visitationsakten bemerkt, daß diese Stelle aus dem vormaligen Prädominat der Ingelheimischen Parthie und einem *à la tête* desselben gestandenen Assessor abstrahirt sey, der immer mit der Fackel seiner Gelehrsamkeit zu glänzen und sich damit einen Anhang zu machen gewust hat. Vielleicht haben die vermischten Briefe in der oben §. 6. ausgehobenen Stelle auf den nämlichen Fall gezielt, oder wenn es ein neuerer war; so ist es ein Beweiß meiner Beobachtung p. 35. u. 39. seq. 44. gegen bloße Muthmassungen, als wenn ich damit auf jezt lebende Beysitzer gezielt hätte. Ich muß mich also auf die §. 13. vorangeführte gründliche Anmerkung der vermischten Briefe beziehen und diese auf mich anwenden; daß ein bloßer Verdacht, daß bloße Muthmaßungen, keinen Beweiß ausmachen, vielweniger Jemand zur wirklichen Strafe, ohne vorgehende Ueberführung und völlige Rechtserkenntnis, allein qualificiren können.

§. 32. Ich hoffe auch nicht, daß ein solcher Verdacht, daß solche Muthmaßungen sich aus meinem Karakter werden herleiten lassen, wenn dieser auch noch so häßlich sollte geschildert werden, vielleicht von solchen, die mich in ihrem Leben nicht über dreymal und zwar nur bey solchen Gelegenheiten gesprochen haben, wo man sich doch immer gut zu präsentiren pflegt. Ich meyne ein wenig verkannt zu werden. Die mich näher kennen, beurtheilen mich ganz anders. — — Nach meinem Lieblings-

lingsmotto: *bene vixit, bene qui latuit*, geh' ich sehr wenig aus; das beständige Arbeiten ist mein einziges Vergnügen; es ermüdet mich nicht, es verjüngt mich so sehr in meinen Jahren, daß ich es in der Fertigkeit noch mit den jüngsten aufnehmen will. Enfernt mich aber die beständige Arbeit von dem Umgange mit andern, (a) macht sie mich vielleicht zu ernsthaft; so ist es gewiß kein Stolz; es ist Anhängigkeit an meinen Akten und Büchern, die mir zur Gesundheit und Nahrung dient. Mitten unter dem unsäglichen Verdruß befinde mich deswegen beständig wohl.

a) Was D'*aguesseau* in der oben p. 850 angeführten Stelle den Französischen Advocaten sagt, das laß ich mir auch gesagt seyn: *Le public qui connoit, quel est le prix de votre temps, vous dispense des devoirs, qu'il exige des autres hommes.*

§. 33. Hätte die Beurtheilung meines Charakters keinen Einfluß in die Entscheidung meines Schicksals; so würde ich kein Wort darauf sagen, und alles Gott, der Herz und Nieren kennt, überlassen. Bey der letzten Besorgniß muß ich aber zu meiner Vertheidigung doch etwas dawider sagen. Hab' ich andere Fehler, bin ich vielleicht zu freymüthig, zu unbehutsam, zu unpolitisch; so weiß ich mich doch **nicht schuldig, in irgend einer Stelle meines Buchs der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts und dessen Gliedern mit Willen zu nahe getreten zu seyn.** Ich hoffe also, daß **bloßer Verdacht, bloße Muthmaßungen mich nicht sträflich machen werden.** Ich hoffe vielmehr, daß viele andere Stellen (die ich in meinem ersten Promemoria (oben p. 16. seqq.) ausgehoben, in denen ich, wie von jeher in andern Schriften, die Ehre und das Ansehen, dieses höchsten Gerichts gewiß gefördert zu haben glaube) **mir eine bessere Vermuthung, eine mildere Opinion** gewähren, und dieses höchste Gericht zu einer gnädigen Nachsicht bewegen werden, wenn mir hie und da Ausdrücke entfallen seyn sollten, die gegen meine Absicht einer Auslegung fähig seyn könnten, als wenn ich damit der Ehre und dem Ansehen dieses Gerichts zu nahe getreten wäre. Sollte dieses an dem seyn; so vermeine diesen unvorsetzlichen Fehler durch die bezeigte öffentliche Ahndung und Suspension genug gebüßt zu haben. (a)

a) Die

a) Die Suspension ist allerdings eine sehr harte, noch dazu entehrende Strafe; sie ist bey der 1776. von mir einem Präsentatus im Extract geleisteten Hilfe ausdrücklich dafür erklärt worden. Mir war sie viel schädlicher, als die nachherige fiskalische Strafe von vier Mark löthigen Goldes und die Verdammung in die Kosten, die sich zusammen auf 1200 fl. beliefen; denn ich habe damals an fixen Reichsständischen Besoldungen (wie ich sie jetzt genauer berechne, da ich in meinem *Exhibito* vom 25sten Februar eine Abtey mit 60 fl. vergessen habe) gerade 520 fl. und mit diesen (weil ich von verschiedenen auch stark in der Advocatur bin gebraucht worden) einen jährlichen Verdienst von wenigstens 1500 fl.; durch die viele Privatparthien aber gewiß alle Jahr 700 fl., ohne die in neuern Sachen verlohrene Correspondenten, mithin jährlich zusammen ganz sicher 2220 fl. verlohren. Die schädlichste Folgen dieser Suspension haben mich also noch über meine nachherige Restitution hart gestraft, und sie strafen mich noch auf das empfindlichste immer fort. — — Ich muß jetzt das nämliche besorgen. — — Dieses war die Ursache, warum ich, aus Erfahrung und Bewußtseyn, wie schädlich die Suspension einem Procurator sey, so inständig um vorläufige Defension *pro illa avertenda* bat.

Ich submittire mich gleichwohl, (wenn nach vollständigem Gehöre, nach meiner Hauptdefension noch eine Schuld auf mir sollte haften bleiben) einer jeden weitern Bestrafung, die mich und meine unschuldige Kinder nur nicht auf immer unglücklich macht. Ich werde mich in einem solchen Fall gewiß die Tage meines Lebens nicht mehr finden lassen; denn ich gedenke im Fach der Kameraljurisprudenz von der gelehrten Welt Abschied zu nehmen, und darinn die Feder niederzulegen. Womit ich mich und meine Kinder zu höchsten Hulden und Gnaden in tiefschuldigster Submission empfehle.

Anhang

zum Abdruck einiger Aktenstücke in Betref der Haasischen Suspension wegen seines unter dem Titel: Vorschläge über die Justizverbesserungen am Kammergericht ꝛc. jüngst erschienenen Buchs, und der darinn anstößig scheinenden Stellen.

Auf meine unterthänigste Bitte vom 8. März (p. 33.) ist mit der in dem Concluso Pleni vom 19. Febr. gegen mich beschlossenen nähern Untersuchung (s. p. 13.) den 16. März erst mit Spezialfragstücken der Anfang gemacht, und mir hernach die Einsicht des Verhörprotokolls gestattet worden. Ich habe daraus nachstehende Auszüge gemacht. Wo ich mich nicht deutlich genug erklärt habe, oder wo der Leser nähere und geschwindere Auskunft nöthig hat, dem ich nicht zumuthen kann, die aus meinem Buche angezogene Stellen selbst nachzulesen, da hab' ich in den beygesetzten Noten den kurzen Innhalt bemerkt.

Auszug der Generalvernehmung in Gefolg Conclusi Pleni vom 7. Februar 1787.

Actum d. 8. Februar 1787.

Quaest. 1. Ob ich zu dem gedruckten Etwas über den G. B. ꝛc. als Verfasser mich bekenne?

R. Ja! diese Druckschrift ist in öffentlichen Zeitungen und Journalen unter meinem Namen angekündiget worden.

Quaest. 2. Wie ich hätte mir erlauben dörfen, dieses Kaiserl. Kammergerichts G. B. und den deshalb an Kaiserl. Majestät und das Reich erstatteten Bericht mit solcher Unbescheidenheit, als von mir geschehen, öffentlich anzugreifen und dieses höchste Reichsgericht einer Justizschädlichen Verfügung, einer Behauptung aus blosser Rechthaberey zu beschuldigen?

R. Von diesem Bericht ist mir nichts bekannt. Nur die Gründe, womit der G. B. vom 23. Decemb. 1785. gegen die meinigen p. 256. und 369. vertheidiget wird, sind mir von Regensburg mitgetheilt, und mein Gutachten darüber begehrt worden, wie ich es p. 941. seqq. zum Besten des Justizwesens nach meinen Einsichten ertheilt habe. Sind ja selbst vom *Collegio* in ältern Zeiten über derley gemeine Bescheide die Prokuratoren vorher gehört worden. (s. oben p. 60. seq.) Hierauf hab' ich angemerkt, daß die Gemeine Bescheide vom 2. April 1702, 13. Sept. 1731, 11. Julius 1760, 26. Sept. 1768. und 13. Jenner 1783. auf ebenmäßige Vorstellung der Prokura-

toren nicht zum Vollzug gekommen, und der 1760. durch den Visitationsschluß vom 6. May 1768. auf ihr Erinnern sey aufgehoben worden.

Ich hielt es für ganz erlaubt, meine Gründe der künftigen Visitation oder gesetzgebenden Gewalt vorzulegen; weil die Prokuratoren, so sehr alle mit mir einstimmig waren, dagegen keine gemeinsame Vorstellung übergeben wollten, obschon ein anderer Prokurator auf der Audienz ihnen zu erkennen gab, daß, wenn sie eine gründliche Vorstellung übergeben würden, man nicht ungeneigt sey, diesen G. B. wieder abzuändern, oder in den Vorschlag p. 263. damit einzulenken. Ich war es zufrieden. Es hieß aber Nein! die Kanzley hätte diesen ihr selbst schädlichen G. B. veranlasset; Sie könne nun auch dafür sorgen, daß er wieder abgeändert und es bey dem, durch den J. R. A. *vim legis* erhaltenen Herkommen belassen werde. Ich wuste indeß anders nicht, als daß die mir nachher mitgetheilte Vertheidigungsgründe von dem Kanzleyverwalter herrührten, und dieser selbigen, so schädlich er auch der Kanzley sey, nun aus bloßer Rechthaberey zu behaupten; und in dem von Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz ihm abgeforderten Bericht sich damit zu verantworten gesucht habe. Wie ich also nicht wuste, daß diese Gründe von dem hohen Collegio herrührten, und selbige, wie sonst bey gemeinen Bescheiden nicht gewöhnlich ist, Kaiserlicher Majestät und dem Reich zur allerhöchsten Genehmigung seyen vorgelegt worden; so meyne nicht, daß mir derentwegen eine Unbescheidenheit gegen das hohe Collegium könne beygemessen werden.

Quaest. 3. Wie ich, der öftern Warnungen und Kassationsbedrohungen ungeachtet, dieses höchste Reichsgericht und dessen Glieder durch die viele, in meinem *Impresso* enthaltene Respektlose Ausdrücke, und grobe Beschuldigungen vernachläßigender Pflichtsübung und sonsten zu verunehren und *in Publico* zu diffamiren mich habe erkühnen mögen?

R. Ich bitte gehorsamst um eine Specialanzeige dieser mir nie zu Sinn gekommenen Beymessungen, um mich standhaft dawider verantworten zu können. Die vielleicht anstößig scheinende Stellen sind allgemeine Bemerkungen, die ich aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirt habe; die also für keine Beleidigungen des itzigen Gerichts und seiner Mitglieder anzusehen; es sind Gedanken eines Schriftstellers über Justizgegenstände und Verfassungsfehler, worüber zum Behuf der künftigen Visitation von verschiedenen Höfen mein Gutachten begehrt, und dieses mit Beyfall ist aufgenommen worden; es sind wohlgemeinte, jedem Gelehrten erlaubte Justizverbesserungsvorschläge, womit ich die Pflichten eines Reichsbürgers erfüllt; und darinn mehr als je ein Prokurator geleistet zu haben mir schmeichlen darf.

Hier hab' ich die beyde Stellen eingerückt, die oben p. 29. 45. schon abgedruckt sind, in denen ich gezeigt habe, was es sey; die Ehre des Gerichts zu fördern, und daß es eine natürliche patriotische Pflicht sey, seine Kenntnisse

und

und Erfahrungen dem Justitzwesen auch in öffentlichen Druckschriften zu widmen; wie vor letzter Visitation von vielen, auch von einem Prokurator, und ganz neuerlich von mehrern geschehen ist. Sie sind nach dem Verhältnis ihres Werths alle mit Dank aufgenommen worden. Dieses hat mich ebenfalls aufgemuntert, meine Justitzverbesserungsvorschläge durch den Druck bekannt zu machen, und selbige sowohl an die Höfe, die mich dazu aufgemuntert hatten, als nach Regensburg zu schicken, wo sie ebenmäßigen Beyfall gefunden, und von einem großen Minister mir ist zu erkennen gegeben worden, daß ich damit der Gesezgebung wohl vorgearbeitet hätte; daß die Sache sich nun im Ganzen übersehen ließ und die Reichstagsberathungen über das Justitzwesen nun einen wirksamern Erfolg haben könnten.

Dieses allein war die Absicht meiner Schrift! wie nahe müssen mir also die in dem Fragstück enthaltene harte Beymessungen zu Gemüth gehen! — — Ich bitte deswegen wiederholt um deren nähere hochgefällige Anzeige. So lang diese mir nicht mitgetheilt wird, kann ich mich dagegen nicht verantworten, vielweniger mich dazu schuldig bekennen. — — Ich beziehe mich übrigens auf die §§. 6—9. des vorstehenden Promemoria p. 26. seqq.

Cont. 9. Febr. 1787.

Quaest. 4. Ob ich nicht selbst einsehen müsse, daß dadurch das Kaiserliche Kammergericht verschrien, daß demselben Verdacht und böser Ruf erwecket werde, auch dessen gebührender Authorität unleidlicher Abbruch geschehe?

R. Wenn mir die anstößig scheinende Stellen nicht angezeigt, und ich mit meiner Verantwortung nicht gehört werde; so kann ich so harte, mir nahe gehende Beymessungen mir nicht zur Last legen lassen. Sie sind zu weit von meiner Gedenkungsart und dem diesem höchsten Gericht gewidmeten Respekt entfernt. Ich kann mich unmöglich überzeugen, daß ich in einer Druckschrift mich so sträflich solle gemacht haben, in welcher ich das Beste des Justitzwesens beständig vor Augen hatte. Gewiß in keiner einzigen meiner allgemeinen Bemerkungen hab' ich der Ehre und dem Ansehen des Gerichts, oder dessen Gliedern zu nahe treten wollen. Werden die Stellen mir angezeigt; so hof' ich im Stande zu seyn, mich dagegen auf das standhafteste zu vertheidigen, und zu zeigen, daß es lauter aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirte Bemerkungen sind. Da ich p. 659. 671. 735. 743. 781. 793. seqq. u. 818. seqq. dieses höchste Gericht über alle Massen erhoben habe; so hof' ich den Verdacht nicht zu verdienen, als wenn ich demselben einen bösen Namen zu erwecken, und dessen Authorität Abbruch zu thun gesucht hätte.

Quaest. 5. Wie ich *contra evidentiam facti* von mir ableinen könne, daß ich die Absicht und die Intention, das ganze Gericht und dessen Glieder beschimpfen zu wollen, nicht gehabt habe?

R. Wenn mir die Facta vorgelegt werden; so bin ich bereit und im Stande zu zeigen, daß sie so evident nicht sind, daß sie eine ganz andere Meynung und Absicht haben, als mir jetzt mit so vieler Ungnade beygemessen wird. So evident zuweilen etwas scheinet, so merkliche Beyspiele hat man doch, daß, wenn der Beschuldigte gehört worden, seine Unschuld sich deutlich offenbart habe. (S. oben p. 30. Note a.)

Quaest. 6. Wie ich dieses frevelhafte Beginnen zu verantworten getraue?

R. Ich kann mich von dem angeschuldigten Frevel nicht überzeugen, so lang die Stellen mir nicht vorgelegt werden, die diese Beimessung verdienen, und die mir eine so schwere Ungnade zugezogen haben. Ich muß ja erst meine Verbrechen wissen, ehe ich mich darauf verantworten kann.

Weil mir erklärt wurde, daß die hohe Deputation zu dieser speciellen Anzeige keinen Auftrag hätte; so hab' ich gebeten, mich darüber erst noch zu hören, ehe etwas nachtheiliges gegen mich verhängt werde. Diese Bitte hab' ich nachher mehrmalen wiederholt, (s. oben p. 10. 12.) und einsweilen die Stellen zu errathen gesucht, die gegen meine Absicht einer ungütigen Auslegung fähig seyn, und auf gegenwärtige Zeiten ausgelegt werden könnten. Ich habe zum öftern kontestirt, daß ich weder dieses höchste Gericht, noch ein hohes Mitglied desselben damit auf irgend eine Weise zu bezielen, vielweniger zu beleidigen gesucht habe; denn was vor 100 Jahren geschehen, was ein Schriftsteller aus diesen Zeiten bemerket, kann, ohne daß er es selbst weiß, ohne daß er deshalb verantwortlich ist, auch auf neuere Zeiten passen; weil die Welt in gleichen Verhältnissen sich immer gleich ist. (s. oben p. 38. §. 5. p. 44. §. 13. u. p. 54.) Ich habe deswegen im II. Th. p. 1102. Note a. mich schon vorher wider die verwahrt, die zu meinen Idealschilderungen Originale suchen würden. (*a*)

(a) Es ist nicht nöthig, die von mir gemuthmaßte anstößige Stellen, gegen die ich, so gut es in der Eil möglich war, mich zu verantworten suchte, hier anzuführen; weil sie bey meiner Specialvernehmung wieder vorkommen, und das hier gesagte dahin soll übertragen werden. Die nicht vorkommende müssen entweder nicht empfunden, oder auf meine vorläufige Vertheidigung nachher übersehen seyn worden.

Nach der indeß den 19. Februar 1787. gegen mich verhängten, (p. 13.) den 28. erst publicirten Suspension, (p. 31. seq.) ist auf meine unterthänigste Bitte vom 8. März (p. 33.) mit der in jenem Suspensionsdekret gegen mich erkannten nähern Untersuchung der Anfang gemacht, und ich nun erst auf Specialfragstücke vernommen, vorher aber mir zu erkennen gegeben worden, daß meine Antwort auf vorstehendes zweyte Fragstück nicht befriedigend, vielweniger rechtfertigend sey.

Auszug der Specialvernehmung vom 16. und folgenden Tägen im Merz 1787.

Quaest. I. **W**ie ich mit meinen Verhältnissen und beschworenen Pflichten: das Gericht und die Gerichtspersonen zu ehren, zu vereinbaren vermöge, an Statt meine Zweifel gegen den G. B. vom 13ten May 1785. gehörigen Orts, und auf die in den Gesetzen bestimmte Weise, mit der einem höchsten Reichsgericht überhaupt, und meinem Verhältnisse insbesondere angemessenen Bescheidenheit vorzubringen, in einer öffentlichen Schrift zu sagen:

Daß die in Gemäßheit des G. B. vom 13. May ergehende Präclusionen, wenn nicht die Entscheidung der Hauptsache angehängt werde, ohne Justitzbeförderlichen Nutzen, ohne vernünftige Ursache und Endzweck seyen?

R. Eines jeden Gelehrten natürliche patriotische Pflicht ist es, das unthunliche, das unbrauchbare, das zwecklose und schädliche der neuen Gesetze nach seiner davon habenden Kenntniß und Erfahrung zum Besten des Staats, zu Verbesserung des Justitzwesens anzuzeigen. Bey allen Visitationen wurden die Kameralen zur Anzeige der Realmängel aufgefordert. So weit war man von jeher entfernt, derley gemeinnützliche Beobachtungen für eine Respekts-vergessenheit gegen die Gesetzgeber anzusehen. Ist keine Visitation vorhanden; so muß es jedem erlaubt seyn, seine Justitzverbesserungsvorschläge entweder öffentlich, oder nach der heutigen Preßfreyheit in anonymischen Druckschriften zur Wissenschaft der obersten Gesetzgebung zu bringen, wie bey vorletzter Visitation von vielen, auch einem Prokurator, und noch ganz neuerlich von mehr andern, als von mir, geschehen ist. Selbst das hohe Collegium hat im Jahre 1776. die Unthunlich- und Schädlichkeit des jüng. R. Schlusses in mehrern Punkten Kaiserl. Majestät und dem Reich vorgestellt. (I. Th. p. 324. seqq. II. Th. p. 447. seqq.) Die Mängel, welche in Ansehung der sich zu sehr steckenden Extrajudicialien aus Buchstäblicher Befolgung dieses J. R. Schlusses entstehen, haben auch die Prokuratoren den 17. Jun. 1784. diesem höchsten Gericht angezeigt, und dabey zu erkennen gegeben, daß höchstselbiges nicht Schuld daran sey. (s. II. Th. p. 454. 459.) Ist es also nichts unzuläßiges, ist es vielmehr rühmlich, das schädliche und fehlerhafte der Gesetze zum Besten des Justitzwesens bemerklich zu machen; so muß es noch viel eher erlaubt seyn, dieses gegen Gemeine Bescheide, die nur provisorische Gesetze sind, zumal alsdann zu thun, wenn das Kammergericht in einem an Kaiser und

Reich

Reich erstatteten Bericht (wie ich nun erst aus dem zweyten Fragstücke vom 8. Febr. und dem heutigen wahrnehme) selbst darüber die Genehmigung der Gesetzgeber erwartet. Ist ja dieses bey den oben p. 60. seq. angezeigten Gemeinen Bescheiden von den Prokuratoren mit meist guten Erfolg geschehen, ohne daß sie derentwegen für sträflich sind angesehen worden. Was demnach alle Prokuratoren thun dörfen, das muß ohne Pflichtvergessenheit auch jedem insbesondere erlaubt seyn, wenn eine gemeinsame Vorstellung aus den oben p. 61. angezeigten Ursachen von ihnen declinirt wird. Bey letzter Visitation sind deswegen die Justitzverbesserungsvorschläge einzelner Prokuratoren (weil bey der wenigen Einigkeit derselben keine gemeinsame zu erwarten waren) sehr wohl aufgenommen worden. —— Von wem sind auch bessere Bemerkungen zu erwarten, als von der Erfahrung der Prokuratoren, von ihrer Freyheit zu denken, wenn ihnen diese unverwehrt ist?

Aus den Staatsakten der vorletzten Visitation ist bekannt, daß der Herr Präsident Graf Solms-Laubach viele damals am Kammergericht eingerissene Unordnungen vor sich allein Kaiser und Reich angezeigt hat, und bey Gelegenheit der reichskündigen Helmundischen Sache ist dieses bey dem *Corpore Evangelicorum* von den Assessoren Krebs und Schrag, so wie noch in neueren Zeiten aus einem andern Anlaß von einem Herrn Assessor geschehen. Den G. B. vom 13. May 1785. halte ich auch nicht für schädlich; ich zeige vielmehr, daß er den ältern Gesetzen durchaus gemäß sey; (s. I. Th. p. 254.) daß sie aber eine andere Gerichtsverfassung voraussetzen, und daß, so lang diese nicht hergestellt wird, selbiger nach der Grundabsicht der Gesetzgeber, damit alle Sachen bald können entschieden werden, sich nicht ausüben lasse. (s. I. Th. p. 4. 60. seq. 71. 121. 151. 171. 211. seq. 216. seqq. 365. seq.) Wenn ich also in der Nacherinnerung des I. Theils, so wie pag. 223. und 376. sage:

„daß die in Gemäßheit des G. B. ergehende Präclusionen, wenn nicht die „Entscheidung der Hauptsache angehängt werde, ohne Justitzbeförderlichen „Nutzen, ohne vernünftige Ursache und Endzweck seyen.

so sag' ich etwas was noch pag. 216., 219. und 357. die alte Assessoren v. Ludolf, v. Gudenus und v. Ortmann lang vor mir gesagt haben, ja, was selbst die Kammergerichts-Ordnung von 1521. in der pag. 71. von mir ausgehobenen Stelle in deutlichen Worten sagt. Fehlt der Endzweck, fehlt die Gesetzmäßige Ursache, daß alle Sachen um so geschwinder können entschieden werden; so sind auch die Gesetze, so ist auch diese erneuernde G. B. nicht anwendbar, und ausser der in jenen supponirten Gerichtsverfassung, ohne vernünftige Ursache. Hat ja selbst das Kammergericht in seinem Bericht von 1776. die im J. R. S. verordnete Samstägige Distributionen nach der heutigen Gerichtsverfassung für zwecklos gehalten. (I. Th. p. 329.)

Diesen und keinen andern Sinn haben meine vorangeführte Aeusserungen: Ich sage in der Vorrede des I. Theils ausdrücklich: „Niemand wird den

„wahren

„Amtseifer und die guten Absichten des Kammergerichts bey diesem „G. B. mißkennen.“ Die ganze Anlage des I. Theils geht dahin, dessen Nützlichkeit aus den Grundabsichten der Gesetzgeber zu zeigen, dabey aber im II. Theile gemeinnützliche Vorschläge zu machen: Wie die Gerichtsverfassung, welche die Gesetze dabey voraussetzen, erst wieder herzustellen sey. Ich war also sehr weit entfernt, den G. B. vom 13. May 1785., wenn er bey der wieder hergestellten Gesetzmäßigen Gerichtsverfassung anwendbar seyn könnte, für unvernünftig zu erklären. (s. I. Th. p. 254.) Wie übrigens alle Kameralen vom Obersten bis zum Untersten unter dem Schutz der Gesetze stehen, und dazu verpflichtet sind; so ist auch jedem erlaubt, sich in öffentlichen Druckschriften darauf zu beziehen.

Mit den allen glaub' ich daher so wenig meinen Amtsverhältnissen, als den beschwornen Pflichten: Das Gericht und die Gerichtspersonen zu ehren — auf irgend eine Weise zuwider gehandelt, vielmehr diese eben damit auf das genaueste erfüllt zu haben; weshalb mich einsweilen auf vorbesagtes Protokoll pag. 8. 9. und 10. beziehe, und mir nöthigen Falls über dieses weit aussehende Fragstück das weitere annoch ausdrücklich vorbehalte.

Quaest. 2. Ob ich nicht erkennen müsse, daß sothanes G. B. lediglich eine neue Einschärfung der, gegen die darinn gerügten Mißbräuche eiferender älterer Gesetze, auch der Verfügungen der neuesten hohen Visitation sey?

R. Das erkenn' ich nicht nur, sondern ich beweise es im I. Theile mit Anführung all dieser Gesetze und Visitations-Verfügungen. Ich sage selbst p. 4.: „daß dieser G. B. nur Wiederholungen älterer Gesetze enthalte; daß aber „das Gericht nach den Absichten der Gesetzgeber nie so bestellt gewesen, „daß der in diesen ältern Gesetzen bezielte Endzweck, damit alle Rechtssachen „bald könnten entschieden werden, je zu erreichen war.“ Ich gehe deswegen den Gesetzen und demjenigen, was sie wegen Bestellung des Gerichts jedesmal voraussetzen, Schritt vor Schritt nach. (s. p. 5. 29. seq. 42 — 54. 59. 61. 70. seq. 92. seq. 99. seqq. 121. seq. 129. 133. 135. 141. 147. 151. seq. 167. seq. 171. seq. 182. seq. 186. seq. 204. seq. 211. seq. 215. 224. seq. 237. 249. seq. 254. 341. 355.) — — Das alles sagen auch pag. 217. 219. und 357. die würdige alte Assessoren v. Ludol, v. Gudenus und v. Ortmann. Ich glaube daher, da ich eben diese Sprache führe, damit so wenig die gebührende Bescheidenheit, als meine Amtsverhältnisse, und noch vielweniger meine beschworne Pflichten ausser Augen gesetzt zu haben.

Quaest. 3. Ob ich nicht weiter bekennen müsse, daß ich gerade, um diese Mißbräuche zu vertheidigen, und zu befördern, der Ge-

setzgeben-

setzgebenden Macht so wohl, als dem Kaiserlichen Kammergericht eine unvernünftige, eine incompetente Verfügung und Handelsweise vor dem ganzen Publiko vorwerfe?

y. Ich fechte ja diesen G. B. so wenig, als die darinn angezogene ältere Gesetze an. (s. I. Th. p. 254.) Ich zeige vielmehr ihre Nützlichkeit, und eifere in sehr vielen Stellen gegen die dawider eingerissene Mißbräuche der Prokuratoren. (s. die im Register unter den Worten: Dilationen, Prorogationen und Termine, angeführte Blätter.) So weit bin ich entfernt, diese Mißbräuche zu vertheidigen, oder sie gar zu befördern. — — Wenn ich aber mit vorbesagten alten Assessoren, mit angesehenen Reichsständen (s. p. 117. seq.) sage, daß bey der heutigen Gerichtsverfassung die Strenge der ältern Gesetze sich nicht ausüben lasse; daß die Präclusionen von keinem Justizbeförderlichen Nutzen seyen, so lang die darinn vorausgesetzte Gerichtsverfassung nicht hergestellt wird; so lang also keine Hofnung sey, daß die Grundabsicht der Gesetze, damit alle Sachen bald können entschieden werden, in Erfüllung komme; (s. im Register Präclußionen.) so werfe ich so wenig, als jene wackere Assessoren der Gesetzgebenden Macht und diesem höchsten Gericht eine unvernünftige, eine inconsequente Verfügung oder Handelsweise vor. Ich zeige nur die Verfassungsfehler und die Mittel an, wie diesen abzuhelfen sey. Damit glaub' ich die Ehre des Gerichts nach meinen Kräften wesentlich befördert, und meine Pflichten gewiß nicht ausser Augen gesetzt zu haben. (s. oben p. 29.) Die Gesetzgebende Macht am Reichstage findet sich damit auch so wenig beleidiget, daß vielmehr meine Justitzverbesserungsvorschläge, nach den allenthalben eingehenden Nachrichten, den durchgängigen Beyfall höchst und hoher Reichsstände erhalten haben.

Quaest. 4. Wie ich es verantworten könne, den G. B. vom 23. December 1785. geradezu für schädlich und die Macht des Kammergerichts überschreitend anzugeben, (s. p. 376. 958. 960. und anstatt meine Privatmeynung gehörigen Orts, oder doch mit Bescheidenheit zu äussern, vor dem Publiko meinen Obern den Vorwurf zu machen, daß Sie schädliche und ihre Gewalt überschreitende Einrichtungen getroffen?

a. Mit Beziehung auf meine Beantwortung des heutigen ersten Fragstücks, halte ich diesen G. B. aus den p. 256. und 368. seq. angeführten Gründen (so gut es zur Beförderung der Kompletur damit gemeint war) noch bis diese Stunde für unnöthig, und NB. der Kanzley, schädlich, wie ich p. 252. seqq. erwiesen habe. Ich hielt es (da nach der Kammergerichtsordnung I. Th. Tit. 63. wir es mit unsern Parthien treulich meynen sollen) für Pflicht, meine Gedanken darüber zu äusseren, und zu zeigen, daß durch Abschaffung der

alten,

alten, durch das Visitationsdekret vom 27. Nov. 1713. *vim legis* erhaltenen, mithin allenfalls nur von der Gesetzgebenden Gewalt wieder abzuschaffenden Rezeßdesignationen *fides publica*, und die Vollständigkeit des Archivs leiden; an welchen weit mehr, als an der etwas geschwindern Komplirung der Protocolle gelegen ist; zumal diese, wenn alle kompliren, die Gesetzmäßig dazu verbunden sind, eben so geschwind gehen kann. Diese Gründe hatte ich schon im I. Theile ein Jahr vorher geäussert, ehe der zweyte zum Vorschein kam. Weil nichts dawider erinnert wurde; so glaubte ich auch in diesem mit Beantwortung der mir von Regensburg zum Gutachten mitgetheilten Gegengründe nicht anzustossen. Sie überzeugten mich wenigstens nicht; ich glaubte vielmehr in der Gesetzgeschichte neue Gründe zu finden, die mich darinn noch mehr bestätigten. Diese Gründe glaubte ich der obersten Gesetzgebung und künftigen Visitation mit eben dem Recht anzeigen zu dürfen, als dergleichen Realmängel vor der letzten Visitation der Verfasser der vermischten Briefe ebenfalls in einer öffentlichen Druckschrift angezeigt hat, und die Procuratoren gegen den G. B. vom 17ten Jan. 1783. einen gemeinsamen Bericht an alle Reichsstände erlassen, mithin *effective* den Recurs an den Reichstag dagegen ergriffen haben. Ich allein habe damals die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts gegen alle vertheidiget; weil ich mich von der Gesetzmässigkeit dieses G. B. überzeugt hielt. Desgleichen haben im J. 1731. die Prokuratoren den G. B. vom 13. Sept. d. J. stark angefochten, und seine Vollziehung verhindert. Sie hatten dabey kein Bedenken zu äussern: "das Collegium habe die im J. V. A. §. 14. ihm ertheilte Gewalt damit "überschritten." Meine pag. 376. 958. und 960. wieder jenen G. B. geäusserte Gedanken sind allerdings nur meine Privatmeynung, die ich der obersten Gesetzgebung so, wie die Prokuratoren gegen den vorangeführten von 1768. mit eben dem Recht anzeigen zu dörfen glaubte. —— Ich würde es gewagt haben, vor mich allein dawider eine Vorstellung zu übergeben, wenn ich nur eine wahrscheinliche Hofnung gehabt hätte, daß Sie wohl aufgenommen, und daß ich allein damit Eingang finden würde; da alle aus oben p. 61. angezeigter Ursache Bedenken hatten, zu einer solchen Vorstellung mitzuwirken. Mir blieb daher kein anderer Weg übrig, als meine Gründe in einer anonymischen Druckschrift *ad notitiam Imperii* zu bringen. Von der Gesetzgebenden Macht wird nun die Genehmig- oder Nichtgenehmigung dieses G. B. auf den vom Kammergericht, wie ich jetzt vernehme, dahin erstatteten Bericht lediglich abhangen.

Der Schluß der Note kk. pag. 964. giebt deutlich zu erkennen, daß ich die von Regensburg mir mitgetheilte Vertheidigungsgründe für Gründe der Kanzley hielt, womit diese den von ihr veranlaßten G. B. vom 23. December 1785. zu vertheidigen suchte, die deswegen jetzt nicht nachgeben, nicht gefehlt haben wollte. So weit war ich

auch hier entfernt, diesem höchsten Gericht deshalb Vorwürfe zu machen. Ich würde jedoch wider jene Vertheidigungsgründe mich so stark nicht geäussert haben, wenn ich gewußt hätte, daß es die Gründe seyen, welche das Kollegium selbst an Kaiser und Reich hat gelangen lassen.

Quaest. 5. Ob ich nicht einestheils der Gesetzgebenden Macht vorgegriffen, anderntheils dem Gericht Unwissenheit und in Verbindung mit meinen Aeusserungen p. 942. Mangel der Erfahrung, auch Pflichtvergessenheit wegen Ueberschreitung habender Gewalt vorgeworfen habe?

R. Der Gesetzgebenden Gewalt hab' ich einestheils nur meine Gründe vorgelegt, und mich darüber keiner Entscheidung angemaßt, noch anmassen können; mithin höchstdieser auf nirgend eine Weise vorgegriffen.

Anderntheils will ich um des Himmelswillen nicht hoffen, daß aus der Note a. pag. 942. (in der ich mich auf die alte Assessoren beziehe) die beleidigende Illation werde gezogen werden, als wenn ich den jetzt lebenden Herren Assessoren (absit blasphemia!) eine Unwissenheit, Mangel der Erfahrung, und wohl gar eine Pflichtvergessenheit vorgeworfen hätte. (a)

(a) Nur einige Prokuratoren haben bey letzter Visitation gegen den G. B. vom 17. Julius 1760. eine Vorstellung übergeben, und dessen Aufhebung veranlasset. (II. Th. p. 892. 895.) Niemand hat dafür gehalten, daß diese deswegen die damals lebende Assessoren einer Pflichtvergessenheit beschuldiget hätten. Selbst das Gericht hat es nicht übel genommen, als im J. 1711. die Prokuratoren kein Bedenken hatten, zu äussern, daß das Collegium mit dem damaligen G. B. vom 11. Sept. die in dem J. R. A. §. 14. ihm ertheilte Gewalt überschritten hätte. (II. Th. p. 900. seq.) Ein neues Conclusum ließ es vielmehr sogleich bey der bisherigen Observanz, obschon die damalige Gründe der Prokuratoren bey weitem das dermalige Gewicht nicht hätten. (I. Th. p. 176. Note a.)

Wie oft haben die vermischten Briefe, wiewohl nicht allemal aus guten Gründen, auf den Geist der Alten sich bezogen, und behauptet, daß dieser von den neuen Assessoren entwichen sey; wogegen ich in meinen bey letzter Visitation gedruckten unpartheyischen Gedanken vom Turno (die im 26. und 27. Theile des Fabers neuer Staatskanzley anzutreffen) die Ehre des Gerichts standhaft vertheidigt habe. So weit war ich von jeher entfernt, das Gericht mit so einer Aeusserung zu beleidigen. Selbst im Koncept der Kam. Ger. Ordnung 1. Th. Tit. 16. §. 5. Tit. 22. §. 4. ist ja versehen: "daß neu ankommende Assessoren von den ältern „erfahrnen sich sollen berichten lassen, daß jene von diesen den Sty„lum erlernen sollen." —— Niemand wird dieses für eine Beleidigung der Jüngeren halten, wenn die Gesetze den Alten mehr Erfah-

rung

rung zutrauen. — — Mir geht es sehr nahe, daß meine Aeusserung p. 942. gegen meine Absicht für so gar beleidigend aufgenommen wird. Ich hoffe deswegen nicht, daß diese ungnädige bloße Muthmaßung und dem Sinn meiner Worte, deren bester Ausleger ich seyn muß, daraus ungemäße Deutung in die Entscheidung meines Schicksals einfließen werde. (s. oben p. 44. §. 13. p. 62. §. 32.) Ich muß indes sehr bedauren, wenn ich in der gnädigsten Opinion dieses höchsten Gerichts so sehr gefallen seyn sollte, daß meinen Worten eine so ungnädige Auslegung und Verstand, von denen ich so weit entfernt bin, zugetraut werden könne.

Quaest. 6. Ob ich nicht des Gerichts Authorität und Ehre dadurch im höchsten Grade beleidigt, und so viel an mir, dessen Zutrauen bey dem Publiko geschwächt habe?

s. Eben so empfindlich und schmerzhaft ist es mir, wenn aus der unschuldigen Aeusserung und Beziehung auf die alten Assessoren pag. 942. die Illation hergeleitet wird, daß ich damit die Ehre und Authorität des jetzigen Gerichts beleidiget, und dessen Zutrauen bey dem *Publico* geschwächt hätte; indem ich der Gesetzgebenden Gewalt nur die Gründe vorgelegt; warum der G. B. vom 23sten December 1785. weder nützlich, noch nöthig sey, und wenn ich dieser die Entscheidung überlassen habe. Ist ja aus ähnlichen, meist Beifall gefundenen Vorstellungen der Prokuratoren gegen ältere und neuere G. B., gegen ihre dabey gehabten Absichten nie eine so ungnädige Illation hergeleitet worden. (s. die vorstehende Note a.) Mir hat zum Beßten meiner Parthien die Vollständigkeit des Archivs am Herzen gelegen; nur diese hab' ich, zu Vermeidung der pag. 969. seq. geäusserten Besorgnisse, zu erhalten gesucht, und damit die Pflichten gegen selbige auf künftige Fälle zu erfüllen; besonders aber auch, als Kurmainzischer Hofrath und Agent, die Erzkanzlerschen Rechte gegen die Unvollständigkeit des Archivs zu erhalten gesucht. Vielleicht sind bey der Berathung über diesen G. B. selbst Herren Assessoren derley Bedenklichkeiten aufgestossen. Ich hoffe also, daß meine hierunter gehabte Wohlmeynung, wenn ich mich, als Schriftsteller, auch geirrt haben sollte, mir wenigstens nicht zum Verbrechen werde beygemessen werden.

Cont. 17. Mart. 1787.

Quaest. 7. Wie ich in die, das Ansehen und den Respekt des Gerichts im höchsten Grade beleidigende Aeusserungen p. 970. habe ausbrechen können:

Soll den Parthien nicht diese Sicherheit, soll dem Gericht die Vollständigkeit des Archivs und beyden damit nicht fides publica erhalten werden? Muß man dieses mit Fleiß nicht einsehen wollen? Ich be-

 sorge,

sorge, die Nachkommenschaft erlebt noch so Fälle, die alsdann wider den so unnötig gewesenen G. B. vom 23. Dec. 1785. seufzen, und die Hände überm Kopf zusammen schlagen wird.

R. Wie ich es, nach der ausdrücklichen Bemerkung der Not. kk. am Ende p. 964. allein mit den Gründen der Kanzley wegen dieses von ihr veranlaßten G. B. zu thun zu haben glaubte; so haben auch die in dem Fragstück gemeldte, auf die p. 669. angezeigte, leicht wieder möglichen Fälle zielende Aeusserungen ihren Bezug ganz allein auf die Kanzley, wenn die, nach Zeugniß des p. 966. angeführten v. Ludolf einen wesentlichen Theil der Akten ausmachende Protokolle verlohren gehen, und in den p. 968. seq. supponirten Fällen nicht mehr ergänzt werden können. Diese Besorgnisse sind ein Hauptgrund meiner gegen die Nothwendigkeit dieses G. B. geäusserten Meynung, die ich Kaiser und Reich habe bemerklich machen, und nach p. 971. damit die oberste Reichsgesetzgebung zu dessen Wiederaufhebung und Belassung bey dem mehr als hundertjährigen, nun Gesetzmäßigen Gerichtsbrauch der Rezeßdesignationen, um damit die Vollständigkeit des Archivs zu erhalten, habe bewegen, und selbst dieses höchste Gericht auf deren Beherzigung führen wollen. So weit war ich hier wieder entfernt, damit Höchstdessen Ansehen und Respekt auf irgend eine Weise zu nahe zu treten. Ueberhaupt geht die ganze Anlage und Absicht meiner Schrift dahin, daß man es allenthalben bey den alten Gesetzen nach dem pag. 376. tiefgedachten voto eines alten Assessors, lassen möge, indem alle Veränderungen den richtigen Gang des Kammergerichts, dieses alten kostbaren Uhrwerks, mehr hindern, als befördern. Nach diesem Plan wünsch' ich also p. 260. seq. und p. 376. daß man es auch in Ansehung des durch das Visitat. Dekret vom 27. Nov. 1713. *vim legis* erhaltenen mehr als hundertjährigen alten Brauchs und Herkommens hätte belassen mögen. Hab' ich, als Schriftsteller, mich in diesem wohlgemeinten Patriotischen Wunsch geirret, dessen Erfüll- oder Nichterfüllung von künftigen Visitationen, oder der Reichsgesetzgebung abhangen wird; so hof' ich deswegen wenigstens nicht sträflich zu seyn.

Quaest. 8. Wie ich es verantworten möge, von dem an Kaiserliche Majestät und das Reich erstatteten Bericht p. 941. das Urteil zu fällen, daß die Gründe zusammen getragen, blos um Recht zu haben, und also dem ihm vorgesetzten Gericht den Vorwurf zu machen, daß nicht Ueberzeugung, sondern Rechthaberey die Feder geleitet?

R. Da ich es nach meiner Antwort auf das heutige 7te Fragstück nicht mit den Gründen dieses höchsten Gerichts, sondern mit der Kanzley zu thun zu haben glaubte; da von Höchstdessen Bericht an Kaiser und Reich über diesen

G. B. mir bis die Stunde nichts bekannt ist: so hab' ich auch Höchstdiesem keinen Vorwurf einer Rechthaberey machen können. Die schon angezogene Stelle pag. 964. giebt deutlich zu erkennen, daß diese Aeusserung blos auf die Kanzley gemeint war, daß diese nicht nachgeben, daß diese nicht gefehlt haben wollte. Ueberhaupt wünsche und hoffe ich unterthänigst, nicht nach ausgehobenen einzelnen Stellen, sondern nach der ganzen Verbindung und dem Zusammenhange meiner Schrift beurtheilt zu werden. Ich zweifle alsdann nicht, daß eine andere gnädigste Opinion, als die bisherigen Fragstücke, und die darinn enthaltene harte Beymessungen zu erkennen geben, von mir werde gefaßt werden.

Quaest. 9. Wie ich p. 968. mit dem, meinen Obern schuldigen Respekt vereinigen könne, sie öffentlich einer Ignoranz des Reichshofrathsprozesses zu beschuldigen?

R. Auch diese Aeusserung hat ihren bloßen Bezug auf die Kanzley, von welcher ich den pag. 967. n. 17. bemerkten Grund herzurühren glaubte. Dieser konnte ich unbedenklich eine Nichtkenntniß des Reichshofrathsprocesses zutrauen.

Quaest. 10. Wie ich eine Ignoranz des an Kaiserliche Majestät und das Reich über den G. B. vom 23. Dec. 1785. erstatteten Berichts affectiren möge, da, wie aus meinen Aeusserungen bey der Generalvernehmlassung zu schliessen, ich doch sonst von allem, was auf dem Reichstage vorgeht, gute Wissenschaft habe und Nachricht erhalte?

R. Ich habe von dem, was am Reichstage von dem Justitzwesen vorgehet, keine weitere Wissenschaft und Nachricht, als in so fern verschiedene Komitialgesandschaften mir solche mitzutheilen, und mein Gutachten darüber zu verlangen, rathsam finden. Die Vertheidigungsgründe des G. B. vom 23. Decembr. 1785. wurden mir im September 1786. auf vier gebrochenen Bogen von Regensburg zugeschickt, und meine Gedanken darüber begehrt. Ich ertheille sie in den à margine dazu geschriebenen Noten, wie sie jetzt p. 941. seqq. im Druck erscheinen. Der Schluß der Note kk. p. 964. giebt allerdings zu erkennen, daß ich sie als von der Kanzley herrührend hielt; denn kein Bericht des Kammergerichts, wovon ich bis die Stunde nichts weiß, ist mir dabey mitgetheilt worden.

Auf eben die Weise wurden mir im Julius 1786. die Gründe und Gegengründe des *Dubii Cameralis*, (deren ich p. 839. seqq. gedenke) auf zwey gebrochenen Bogen von Regensburg mitgetheilt, mein Gutachten darüber begehrt, und dabey zu erkennen gegeben, daß man es gerne sehen würde, wenn ich über alle, noch unresolvirte alte und neue *Dubia Cameralia* sowohl, als über die bey den Kameralen noch streitige Meynungen meine Gedanken äussern, und auch hierinn dem Justizwesen nützlich seyn wollte. Ich schrieb sie über jenes neue *Dubium*

Dubium auf die gebrochene Seiten ungefehr so, wie sie jetzt p. 839. seqq. im Druck erscheinen. Ich billigte zwar dessen *per majora* erfolgte Entscheidung, und unterstützte sie noch mit neuen Gründen; suchte aber, als Freyherrlich-von Clodtischer Anwald, wegen der subsidiarischen Klage des Freyherrn von Stein, gegen die Wittib des verstorbenen Dr. Ruland in dem Schluß-anhange die von Clodtischen Rechte zu verwahren, wenn der Herr von Stein gegen die dem Dr. Ruland angeschuldigte Negligenz restituirt, wenn jener demnächst sein von letztem angeblich versäumtes Restitutionsmittel gegen den von Clodt in Sachen von Stein, wider von Brempt, jetzo von Clodt erst wieder einführen, mithin diese ohnehin so sehr verwickelte Sache noch verwickelter werden sollte. Letzter ist deswegen vor kurzem zu jener subsidiarischen Klage interveniret.

Quaest. 11. Wie ich von dem Leser erwarten könne, daß ich den Bericht, oder die jenen gemeinen Bescheid veranlaßt habende Gründe nicht auf Rechnung des Gerichts, sondern des Kanzleyverwalters setzen solle, da ich in keiner Stelle meines Buchs den Kanzleyverwalter als Verfasser dieser Gründe angegeben und daß sie von diesem herrührten, angezeigt?

R. Da mir bewußt war, daß Seine Kurfürstl. Gnaden zu Mainz von dem Kanzleyverwalter einen standhaften Bericht über diesen von ihm veranlaßten G. B. abgefordert hatten; da ich glaubte, und nicht anders glauben konnte, daß dessen Gründe, weil sie mir von Regensburg communicirt wurden, dahin mitgetheilt worden; so mußte ich auch dafürhalten, daß es die nämlichen Gründe des Kanzleyverwalters seyen, über welche von daher, wie über mehrere Justitzgegenstände, mein Gutachten ist begehrt worden.

Da ich *pag.* 941. sage, daß die Gründe mir seyen mitgetheilt worden, womit die Nützlich- und Nothwendigkeit des G. B. vom 23. Decemb. 1785. vertheidiget wird; so war es nicht nöthig zu sagen, daß sie von dem Kanzleyverwalter herrührten, welches dem Leser sehr gleichgiltig seyn konnte. Genug, daß ich sie für von ihm herrührend hielt; daß ich nicht wußte, und bewandten Umständen nach nicht wissen konnte, daß sie in einem Bericht des Kammergerichts enthalten seyen, der mir nicht ist mitgetheilt worden.

Quaest. 12. Wie, gesetzt auch, es sey, was von mir vorgegeben worden, als ob ich nämlich den Kanzleyverwalter für den Verfasser der Gründe jenes G. B. gehalten, ich dennoch alle obige Ausfälle gegen dieses Reichsgericht, als die Stelle zu rechtfertigen vermöge, welche nach jener Voraussetzung immer wenigstens so viel gethan habe, daß gedachte Gründe von ihr adoptiret, fort der G. B. veranlaßt worden sey?

R. Da

y. Da diese Gründe nach dem bereits eröfneten G. B. zu dessen Vertheidigung, wie ich glaubte, von dem Kanzleyverwalter entworfen worden; so kann von selbigen nicht gesagt werden, daß sie bey der Berathung über diesen G. B. als noch nicht existirend, von diesem höchsten Gericht adoptiret; vielweniger, daß selbiger *à priori* dadurch sey veranlasset worden. Die in dem Fragstück gemeldten Ausfälle stehen also blos auf Rechnung des Kanzleyverwalters; weil dessen Gründe, wie ich p. 942. seqq. gezeigt zu haben vermeine, mir nicht überzeugend schienen. Hab' ich dabey geirrt, so bin ich deswegen nicht sträflich. Mehr Berichte des Kanzleyverwalters sind mir zum Gutachten mitgetheilt worden. Ich konnte ihm nicht allzeit beypflichtig seyn, und meine Meynung erhielt immer Beyfall.

Quaest. 13. Ob in meiner Erklärung nicht der Vorwurf stecke, daß das Gericht ohne Gründe und Ueberlegung blos auf Angeben des Kanzleyverwalters jenen G. B. erlassen habe?

y. Es ist nichts ungewöhnliches, daß durch irrige Gründe und finistre Vorstellungen auch von diesem höchsten Gericht Verordnungen erschlichen und veranlaßt werden. Die Gesetze lassen deswegen noch *Exceptiones sub- et obreptionis* zu.

Ich mußte glauben, das Gericht hätte noch bessere Gründe, als die von dem Kanzleyverwalter bemerkte, bey Fassung dieses G. B. gehabt. Ich glaubte aber nur die des Kanzleyverwalters zu beantworten. Gewiß konnte ich bey dieser Bewandniß an keinen dem Gericht gemachten Vorwurf denken.

Quaest. 14. Wie ich verantworten könne, dem Gericht, daß die Extrajudicialsenate nicht auf die bestimmten Täge genau gehalten werden, *Plena* oft lange Zeit die Abtheilung verhinderten, vorzuwerfen, und zugleich die gegenwärtige Glieder des Gerichts, wenigstens zum Theil, öffentlich zu beschuldigen, daß Sie aus Unfleiß und zu Aufhaltung der Geschäfte Krankheiten erdichteten, mithin in einem hohen Grade Pflichtvergessen seyen?

y. Wenn ich p. 348. 547. und 564. von Katharren-Approchen- und Extrajudicial-Fiebern rede; so versteh' ich dieses nicht von den jetzigen Zeiten; es sind nur mögliche hypothetische Fälle. Der grosse Assessor von Ludolf spricht in seinen *Colloquiis* pag. 145. vom Referentenfieber, und der ohnlängst verstorbene eben so große Kammergerichts-Beysitzer, Freyherr von Harprecht, hat in einem der hohen Visitation übergebenen Gutachten die fortwährende Uebung des Turnus mit dem ehemaligen Sprichwort des Approchenfiebers bewiesen, wenn die Assessoren auf ihren Turnus nicht gefaßt waren. Haben selbst würdige Assessoren kein

Beden-

Bedenken gehabt, von diesem Referenten- und Approchenfieber zu sprechen; so wird es auch einem Schriftsteller, dieser Ausdrücke sich zu bedienen, erlaubt seyn, der zum Behuf der künftigen Visitation, oder der Gesetzgebung am Reichstage Justizverbesserungsvorschläge an die Hand giebt, wozu er von einigen Höfen ist aufgemuntert worden; nicht, um damit zu behaupten, daß es jetzt wirklich so unfleißige, mit dem Approchenfieber behaftete Beysitzer gebe, sondern, daß es deren vor diesem gegeben habe; daß deswegen die Gesetze so sehr gegen die unfleißigen Beysitzer eifern, welche, wenn es deren in der Zeitfolge wieder geben sollte, alsdann gegen selbige eintreten müsten. Wenn ich p. 45. seq. 120. 442. seq. 495. 541. 550. und 559. diese Gesetze gegen unfleißige und untüchtige Beysitzer anführe; so wird Jedermann einsehen, daß ich da nur von verflossenen, von künftig möglichen Zeiten rede; wie ich schon vor 18. Jahren in meinen Gedanken vom Turnus, mit Anführung einer Stelle aus des von Ludolf *Colloquiis* p. 15. et 145. (die oben p. 46. §. 15. abgedruckt ist) mich deutlich erklärt habe. — — Selbst die vortreflichen Verfasser der Anmerkungen über das neue Konc. der K. G. O. bey Selchow I. Th. p. 186. sagen: "Der Ruhm des Gerichts leide, wenn wissentlich unfleißige Beysitzer geduldet würden." — — So wenig diese die damaligen Assessoren damit bezielten, sondern dabey nur ihr Augenmerk auf künftige Fälle und den Vis. Absch. von 1564. §. 9. richteten, der sehr dawider eifert:

> daß der I. Th. Tit. 5. der K. G. O. von Untüchtigkeit und Abschaffung der Beysitzer, als der vornehmste Artikel, worauf das ganze Gericht sich gründe, nicht besser beobachtet werde;

So wenig kann auch meine Beziehung auf diese Gesetze für eine Anwendung auf jetzt lebende Assessoren, vielweniger für eine Respektswidrige Beleidigung derselben angesehen und dafür erklärt werden.

Neu ist auch meine Bemerkung nicht; ich habe sie schon im J. 1768. im Angesicht der letzten Visitation gemacht. (S. Fabers neue Staatskanzley 27. Th. p. 250.) Damals hielt ich schon dafür, daß diese Krankheit mit dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 11. §. 4. 15. sich aus dem Grunde nicht heilen lasse, daß stärkere Mittel dazu nöthig seyen. Auf die jetzige Zeiten konnte ich damit vor 18. Jahren nicht zielen. — — Ideal-Schilderungen, die aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirt sind, können zufällig wieder eintreten; sie passen nach der alten Beobachtung auf alle Zeiten: Wer das Verflossene weiß, kann das künftig wieder Mögliche leicht voraus sagen; denn die Welt ist in gleichen Verhältnissen sich immer gleich. Ich habe mit dem Verfasser der vermischten Briefe p. 6. 7. 9. und 465. den Gesetzmäßigen Wunsch, (daß Katharren- Approchen- und Extrajudicialfieber den Geschäften nicht hinderlich seyn mögen) nur deswegen eingewebt, damit die künftige Visitation

diesen ehemaligen, vielleicht wieder besorglichen Mängeln vorbeugen; und selbst das Kameral-Directorium ein genaues, Ihm obliegendes Augenmerk darauf richten möge, wenn so einzelne Fälle, die dem Gericht nie zur Last fallen, sich wieder ereignen sollten.

Nirgendwo sag' ich aber, daß es jezt so unfleißige Assessoren gebe. Ich rede nicht von dermaligen, ich rede nur hypothetisch von künftig möglichen Zeiten.

Noch weniger hab' ich in irgend einer Stelle gesagt, daß jezt lebende Herren Assessoren aus Unfleiß, und zu Aufhaltung der Geschäfte Krankheiten erdichteten, mithin Pflichtvergessen seyen. So viel aber ist bekannt, daß die seit einigen Jahren in zwey Extrajudicialräthe abgetheilten Judicialsenate aus allerhand Verhindernissen oft lange Zeit nicht zu Stande kommen, und das Publikum sieht es mit Augen, wenn auf den, zu Extrajudicialsachen bestimmten Mon- und Dienstägen vermuthlich grosse Eil habende *Plena* gehalten werden, und wenn die Senatsnotarien alsdann unbeschäftigt nach Haus gehen.

Quaest. 15. Ob ich nicht gestehen müsse, daß ich diese Beschuldigung noch über das in offenbaren Spott eingekleidet habe?

R. So wenig der Herr Assessor von Ludolf und Freyherr von Harprecht, wenn sie von Approchenfiebern geredt, wenn Sie diesen Personalmangel bedauert haben, damit spotten, sondern eine ernsthafte Gesetzsprache führen wollten; so wenig war es auch mir *pag.* 547. *seq.* um das Lachen und Spotten zu thun, wenn ich, wegen der von jenen alten Assessoren schon geahndeten, jezt wieder möglichen Approchenfieber, die jedesmalige genaue Einhaltung des Turnus aus dieser besorglichen und andern wirklichen Ursachen unthunlich hielt, mithin dessen Wiederabschaffung aus diesen, und mehr sonstigen, p. 551. seqq. bemerkten Gründen wünschte. Mir lag dabey ein sehr ernsthafter Justitzverbesserungsvorschlag, die Wiederabschaffung des Turnus am Herzen, den ich, wie des Herrn Kammerrichters Excellenz, schon 1768. für Justitzhinderlich hielt.

Quaest. 16. Ob ich nicht p. 547. gesagt:

Ist also ein Unfleißiger in seinem *Turno* nicht fertig, hat auch wohl ein nachfolgender das Approchenfieber, oder hat es der Korreferens; so bin ich wenigstens nicht einzusehen im Stande, wie alsdann die Maschine durch die innere Kraft ihrer Einrichtung fortgehen könne, wenn auf die Weise einige Räder still stehen.

und pag. 348.

Dörfte ich noch einen Wunsch wagen; so wär' es dieser: daß die Extrajudicialsenate auf die bestimmten Täge genauest gehalten werden, daß weder zu viele Kartharren, Approchen, und Extrajudicialfieber, noch *Plena* ihre Abtheilung oft lange Zeit verhindern, mithin jene heilsame provisorische Verfügung nicht wieder vereiteln mögen.

y. Die Stelle *pag.* 547. ist blos hypothetisch, und aus dem Reich der Möglich- nicht der jetzigen Wirklichkeit abstrahirt. Sie steht schon in meinen vor 18 Jahren in Angesicht der letzten Visitation herausgekommenen unpartheyischen Gedanken vom *Turno,* (a) ohne daß sie Jemand übel genommen. Unmöglich konnte sie da von den heutigen Zeiten verstanden werden. Ich wiederhole diesen Wunsch pag. 1086. seq. und wenn die Hindernisse der jedesmaligen genauen Abtheilung der Extrajudicialräthe nicht könnten geboben werden; so wünsch' ich, daß lieber nach dem Wortverstande des J. R. S. mit gänzlicher Aufhebung des Unterschieds der Judicial- und Extrajudicialräthe, wie die Definitiven, also auch die Extrajudicialien und wichtige Interlokutorien in den ständigen Achtstimmigen Judicialräthen auf gewissen dazu bestimmten Tagen vorgenommen würden; weil alsdann die Abwesenheit einiger Beysitzer ihnen zu keiner Zeit hinderlich wäre, so lang noch in jedem Judicialsenat zu den Judicialien sechs, und zu den Extrajudicialien wenigstens noch vier übrig wären. Alle Sachen giengen in den dreyständigen Räthen alsdann viel geschwinder, als bey den oft nicht zu Stande kommenden, dem J. R. S. ohnehin nicht allerdings gemäßen Unterabtheilungen und dem Eintreten der Assessoren aus einem Senat in den andern, welches die Alten in dem Visit. Absch. von 1550. §. 8. 9. schon für Justizhinderlich hielten.

(a) S. Fabers neue Staatskanzl. 27. Th. p. 250. seq.

Einen ähnlichen — noch viel stärker gefaßten — auf neuere Zeiten viel eher anspielenden Wunsch finde ich in den 1785. zu Regensburg gedruckten Briefen und Abhandlungen, deren Verfasser auch ein Prokurator seyn solle. Pag. 13. seq. heißt es daselbst: "Vielleicht würde man weniger gewissen-"haft mit den Katharren umgehen, wenn sie der Justizpflege unschäd-"licher seyn werden. Die Sachen giengen unter 6. Herren so gut, und "besser zu Ende, als unter acht; die häufige Katharren gereichten "also der Justitz gar zum Vortheile.

Die Herren Assessoren sollen ohne genugsame ehehafte und erweisliche Ursachen nach dem J. V. A. §. 39. seq. und dem Vis. Schluß vom 26. May 1771. bey schärfstem Einsehen den Senatssessionen sich eigenwillig nicht entziehen. Ich sage nirgendwo, daß dieses nicht befolgt werde, daß sie Pflichtvergessen Krankheiten erdichteten. Meine Aeusserungen sind, wie gedacht, nur

hypothetisch, und eine mögliche Miturſache, warum ich beſorge, daß dieſe Abtheilungen und in ſelbigen der Turnus nicht allemal können eingehalten werden. Ich muß hier einige Stellen aus dem von des H. Kammerrichters Exc. den 23. May 1768. der Viſitation übergebenen Prüfung in Betref des Turni p. 76. 78. u. 123. ausheben. Sie ſagen: "Es gebe auf einer Seite alte, "ſchwache, ausgearbeitete, und auf der andern junge, geſunde Männer. Mit "dem beſten Willen habe nicht jeder die Kräfte des Geiſtes; einer arbeite leicht und kurz, der andere weitläuftig und beſchwerlich. Einige "verdienten, wegen ihrer geprüften, durch nichts wankend zu machenden Red-"lich-und Standhaftigkeit, einer von allen Abſichten reiner Juſtizliebe, Lob "und Vertrauen der Parthien; bey andern wankte es hierinn. Der "Kammerrichter ſey alſo genöthiget, den jüngern, mit Willen, Kräften, "Fähig-und Leichtigkeit verſehenen Juſtizmännern mehr wichtige "privilegirte Sachen anzuvertrauen. Sollen dieſe nur in ihren Tur-"no referiren, wo werde es alsdann mit der Juſtiz hinkommen! "Die wichtigſte Sachen müſten liegen bleiben; der Fleiß dieſer Männer "werde ermüdet, wenn Sie ihre viele Arbeit nicht vorbringen könnten, "und wenn Sie denen gleich gehalten würden, die wenig arbeiten, oder "welche nicht die nämlichen Kräfte und Eigenſchaften haben. Seine "Excellenz bedienen ſich dabey eines ſehr treffenden Gleichniſſes: Wenn "ein kommendirender General ſeinen Officieren nur nach der Anciennität "den Angrif überlaſſen müſte, ohne von ihrer vorzüglichen Tapferkeit und "Erfahrung Gebrauch machen zu dörfen, welcher Schade für den Kriegs-"dienſt! würde dieſes nicht die Ambition und Aufmunterung verdienter "Männer niederſchlagen! —— Eben ſo würden auch arbeitſame, fleiſ-"ſige, der Juſtizbeförderung befliſſene Männer durch den Tur-"nus nicht zur Arbeit angefriſcht; es gebe nur Anlaß zur Be-"quemlichkeit. Wer nicht gerne arbeiten wolle, erhalte damit ge-"wonnen Spiel; er könne denken: Es verlaufe Zeit, ehe die Reihe an "ihn komme, binnen dieſer könne er zu ſeinem Turnus ſich ſchon mit einer "Relation gefaſt machen, und alsdann bleibe er frey, bis ſelbiger wieder "an ihn komme. Sey eine langwührige Relation in ſeinem Senat vor, "wie in der Kaiſerswerther und Fürther Sache, alsdann vermehre ſich "die Gemächlichkeit noch mehr. Hier ſetzen Seine Excellenz das vorige "Gleichniß fort: Ein Officier werde in ſeinem Dienſt eifriger und behut-"ſamer, wenn er auf alle Fälle ſich bereit halten müſſe, wenn er nicht vor-"aus wiſſe, zu welcher Zeit er zum Treffen beordert werde; er werde "binnen dieſer Zeit mehr ſeine Bequemlichkeit, als den Dienſt lie-"ben. So dörfte es auch den Aſſeſſoren ergehen, wenn Sie voraus "wiſſen, zu welcher Zeit Sie nur zur Relation aufgerufen werden. "Auſſerdem müſten Sie ſich mit mehrern Relationen gefaſt machen, "wenn Sie in privilegirten Sachen öfter dazu aufgefordert werden. "Jeder Juſtizliebender Mann werde ſich eine Freude daraus ma-"chen, ſich nie unbereit finden zu laſſen. Dieſes würde, um ſich zu di-"ſtinguiren, Eifer und Aemulation einflößen.

Des Herrn Kammerrichters Excellenz supponiren also selbst, daß es nicht gern arbeitende, ihre Bequemlichkeit liebende Assessoren geben; und dieses der Justizbeförderung hinderlich seyn könne. Die erfahrene Assessoren von Ludolf und von Harprecht nannten diese mögliche Fälle Referenten; und Approchenfieber. Ich nenne sie ebenfalls so, ohne einen jetzt lebenden Assessor, daß er damit behaftet sey, zu beschuldigen. Ich hoffe also derentwegen so wenig, als jene wackere Assessoren, sträflich zu seyn.

Dem hohen Collegio ist selbst nicht unbekannt, daß die Extrajudicialien gegen die Absicht der Gesetze, gegen die Visitations; und eigene Plenumsschlüsse sich oft lange Zeit gesteckt haben. (S. die im Register unter Extrajudicialien angezeigte Stellen) Ich zeige aber, daß das Gericht keineswegs, daß ganz andere Ursachen und Verfassungsfehler Schuld daran sind. (s. I. Th. p. 289. 341 — 345. II. Th. p. 463. seq. 525.)

Diese Verfassungsfehler haben die Prokuratoren zu der *pag.* 454. *seq.* ausgehobenen Vorstellung, und das hohe Kollegium zu dem Provisorischen Plenumschlusse und der Abtheilung der Judicial, in Extrajudicialräthe veranlasset. (s. II. Th. p. 461. seqq.)

Ich lobe Höchstdessen hierinn bezeigten Justizeifer und wünsche, daß er den Beyfall Kaiserlicher Majestät und des Reichs erhalten möge, so wenig auch diese Provisorische Verfügung, wie verschiedene Reichsständische Abstimmungen sich bereits geäussert haben, mit dem J. R. S. sich zu vertragen scheint. (S. pag. 321. 329. 343. seq. 365. 447. 465. 1085.) Die von Höchstselbigem begehrte authentische Erklärung: Ob seine Provisorische Verfügung gebilliget, oder es bey dem vorbin angeführten Wortverstande des J. R. S. werde belassen werden? steht nun hierüber zu erwarten. (S. pag. 324 — 328. 446.)

Quaest. 17. Ob ich p. 1085. seq. mich nicht weiter vernehmen lasse:

So sehr ich über die vom Kammergericht beschlossene Unterabtheilung der ständigen Räthe zu den Extrajudicialsachen mich freute; so überzeugt von ihrer Nützlich, und Nothwendigkeit, wenn ihnen schon der J. R. S. zu widersprechen scheint, ich selbiger den Reichstägigen Beyfall und dabey noch dieses wünschte, daß auch die Unmittelbare sich die Extrajudicialsenate von vieren gefallen liessen; so sehr ist mir seit dem der Muth gefallen, so bald aus denen p. 348. bemerkten Hindernissen der Erfolg der davon gehoften bessern Beschleunigung der Extrajudicialien nicht entsprochen hat.

R. Die noch immer fortwährende Klagen der Kanzley und Prokuratoren über den langsamen Gang der Extrajudicialien haben mir diese Aeusserung, diesen Wunsch abgelockt. Ob diese Klagen gegründet seyen, wird sich bald äussern, wenn die Notarien alle Samstag dem Herrn Kammerrichter ein Register über die unexpedirte Supplikationen gesetzmäßig zustellen; (s. p. 192. seq.) wodurch auch den Prokuratoren die Sollicitatur in Extrajudicialsachen sehr würde erleichtert werden.

Ich selbst warte noch in sieben Extraiudicialsachen, in einer seit 1778, in einer seit 1783, in zweyen seit 1785. und in zweyen seit dem Februar und Merz 1786. auf die Extrajudicialerkenntnisse. Die Zahl der rückständigen Extrajudicialien bey andern Prokuratoren weiß ich nicht; Sie klagen aber alle darüber. Vermuthlich sind auch bey diesen Hindernisse, an denen das Gericht nicht schuld ist.

Quaest. 18. Worinn die bemerkte Hindernisse bestünden?

R. Aus jenem Register würde sie das hohe Directorium bald entdecken. Die Hauptbinderniß besteht darinn: daß bey Abwesenheit bald dieses, bald jenes Herrn Assessor, oder weil der Turnarius mit keiner Extrajudicialsache gefaßt ist, die Abtheilung der Extrajudicialräthe alle Mon- und Diensttag nicht zu Stande kömmt. Ob zuweilen eingebildete Krankheiten, oder Approchen, und Extrajudicialfieber mit unterlaufen? das weiß ich nicht, und kann es nicht wissen. Ich hab' es also von den jetzigen Zeiten nicht sagen können, noch wollen. Ich habe mit Ludolf und Harprecht nur die Fälle für möglich gehalten, und deswegen p. 348. blos den Wunsch geäussert, daß sie zu keiner Zeit existiren mögen. Ich habe sie nie als wirklich, nur als hypothetisch hab' ich sie unterstellt. Sollen sie je wirklich werden; so ist es *res Directorii*, dawider gesetzmäßige Vorsehung zu thun.

Quaest. 19. Ob ich p. 1086. mich nicht ausdrücklich auf p. 348. bezogen, wo ich die viele Plena, Katharren- Approchen- und Extrajudicialfieber als Hindernisse benennt?

R. Ja, auf den so eben gedachten Wunsch hab' ich mich bezogen, daß sie zu keiner Zeit existiren mögen. Diese Ruckbeziehung kann anders nicht, als die Stelle p. 248. selbst, verstanden werden: daß ich nämlich in beyden Stellen jene Fieber, wie Ludolf und Harprecht, nur für möglich, nicht für wirklich gehalten. Das konnte ich ja nicht wissen. Mein vornehmstes Augenmerk gieng aber auf die *Plena*, die mehrmalen auf Extraiudicialtägen gehalten werden, vermuthlich in eilenden wichtigen Sachen, die den Extraiudicialien vorgehen, oder weil die *Turnarii*, mit keinen gefaßt- mithin die *Plena*, diesen nicht hinderlich sind, die gesetzmäßig sonst *in horis extraordinariis* müssen gehalten werden.

Quaest. 20. Welche Zeit ich mit dem Wort seit dem habe bemerken wollen?

R. Seit dem die Klagen der Kanzley und Prokuratoren über den langsamen Gang der Extraiudicialien noch fortgewährt haben, die am Ende des Jahres 1785. als ich dieses schrieb, und nachher drucken ließ, noch immer zu hören waren. Nur diese Klagen bezielte ich, und bedauerte die Ursachen, diese mögen nun Verfassungsfehler, oder sonst möglich- und besorgliche seyn. (a)

(a) Ich werde sie unten bey einem andern Anlaße *ad Quaest.* 22. näher untersuchen. Hier bezieh' ich mich einsweilen nur auf meine Beantwortung des 14. Fragstücks, daß ich von dem jetzigen Gericht die Approchenfieber zu keiner Zeit als wirklich, sondern nach den ehemaligen Zeiten nur als möglich und besorglich gehalten habe.

Quaest. 21. Ob ich nicht eingestehen müsse, daß hier nicht möglich sey, eine andere Zeit, als die zwischen dem G. B. vom 13. May 1785. und der, als ich mein Buch schrieb, zu gedenken?

R. Allerdings! Ich schrieb den I. Theil gegen Ende des Jahrs 1785. und ließ ihn im Anfange 1786. drucken. Da waren iene Klagen über die Langsamkeit der Extraiudicialien noch immer zu hören, und sind es zum Theil noch wirklich. (S. die Antwort auf das 17. Fragstück.) Ob sie gegründet seyen, muß das Regißter aus dem *Protocollo rerum exhibitarum* zeigen.

Nach dem 13. May 1785. haben die schon angeführte Briefe und Abhandlungen (a) mit der Bemerkung p. 9. seq. darüber geklagt, daß ein einziger Prokurator über 60. ruckständige Extraiudicialsachen habe, in denen er zum Theil schon mehrere Jahre vergeblich auf Bescheide gewartet hätte. Ob dieses wahr gewesen, müßte sich ebenmäßig aus besagtem Regißter ergeben.

(a) Der erste Brief datirt sich zwar vom 13. Julius 1784. das Werkchen selbst ist aber erst im Spatsommer 1785. nach dem G. B. vom 13. May dieses Jahrs erschienen. Die Klagen waren also später, als dieser G. B.

Je mehr ich dem Ding nachdachte, ie mehr ward' ich überzeugt, daß es besser bey dem Wortverstande des J. R. S. mit gänzlicher Aufhebung des Unterschieds der Judicial- und Extrajudicialräthe belassen; mithin auch die Extrajudicialien in den ständigen Judicialräthen vorgenommen würden, so lang in Sachen der Unmittel- und Mittelbaren *respective* noch 6. oder 4. übrig sind; (s. meine Beantwortung des 16. Fragstüks) weil dabey alle auch nur möglich- als besorgliche Fälle, die den Extrajudicialien hinderlich seyn können, fast ganz aufhören; indem es unter die seltensten Fälle gehören wird, daß in

einem

einem achtstimmigen Judicialsenat nicht wenigstens 6. oder 4. gegenwärtig, und unter diesen nicht einige auch mit Extrajudicialsachen gefaßt seyn sollten. Sind Sie es aber nicht, oder sind alle weggearbeitet; nun, so kann mit den Judicialien, ohne daß es des vielen Justitzhinderlichen Aus- und Eintretens bedarf, ungehindert fortgefahren werden. Ich stelle mir die Sache so vor: Auf dem zu mittelbaren Extrajudicialien bestimmten Dienstage versammlen sich die Herren aus den drey Judicialräthen, jeder nach und nach in die abgetheilten Extrajudicialräthe A. B. Nach einigem Zuwarten findt sich's, daß in einem, vielleicht in beyden einer fehlt. Also können an diesem Tage keine Extrajudicialien vorgenommen werden; und so kann es in den übrigen Abtheilungen ebenfalls gehen. Was ist nun zu thun? — — Die Herren müssen wieder in ihre Judicialräthe gehen, und mit den angefangenen Judicialien fortfahren, oder neue anfangen. Dabey geht es ohne Zeitverlust nicht zu. Läßt sich nicht gleich eine neue anfangen; weil der Turnarius erst wieder nach Haus gehen, und auf seine nicht vorgesehene Relation sich ein wenig vorbereiten und gefaßt machen muß; so werden diesen Tag lieber *Plena* gehalten, um die Herren nicht ganz unbeschäftigt zu lassen. — — Das alles scheinen die weisen Gesetzgeber im J. R. S. wohl eingesehen und erwogen zu haben, als sie den Unterschied zwischen den Judicial- und Extrajudicialräthen aufgehoben, und verordnet haben, daß die Definitiven, Extrajudicialien und wichtige Interlokutorien alle in den Judicialräthen sollen erörtert werden. — Das hat auch bey mir jenen Wunsch veranlasset, als ich wahrgenommen, daß die, dem J. R. S. ohnehin nicht gemäße Unterabtheilungen der Judicialräthe der davon erwarteten mehrern Beschleunigung der Extrajudicialien nicht ganz entsprochen haben.

Quaest. 22. Ob ich nicht weiter eingestehen müsse, daß, wenn ich die p. 384. bemerkte Hindernisse *generaliter*, ohne Ausnahme und Unterschied, als den Grund anzeige, warum mir der Muth gefallen, und der Erfolg der von dem G. B. gehoften bessern Beschleunigung nicht entsprochen, ich *praecise* die jetzige, oder seit dem 13. May 1785. bis zur Entstehung meines Buchs lebende Assessoren, der Bequemlichkeit und einer Pflichtvergessenen Weise Krankheiten zu erdichten beschuldiget habe?

R. Ich dachte gewiß nicht, daß jener Wunsch mir könnte übel genommen werden, als ich ihn bey den fortwährenden Klagen und dem Nichterfolge genugsamer Beschleunigung der Extrajudicialien gewagt habe. Freylich mußte ich *praecise* die Zeit zwischen diesem G. B. und der Entstehung meines Buchs, bis zum Anfange des Jahrs 1786. bemerklich machen; weil von dieser Zeit meine Wahrnehmung sich erst datirt hat. Ich habe aber so wenig vor, als nach dem G. B. vom 13. May 1785. jetzt lebende Assessoren Pflichtvergessener Krankheits-Erdichtungen beschuldiget. Ich habe nach meinen

den Antworten auf das 16. 18. u. 21. Fragstück nur den Wunsch geäussert, daß die von den alten Assessoren von Ludolf und Harprecht schon bemerkte Referenten= und Approchenfieber nicht wieder eintreffen und der Beschleunigung der Extrajudicialien mithinderlich seyn mögten.

Die Hauptursachen, warum die Extrajudicialien auch in den abgetheilten Extrajudicialräthen, wenn sie auch immer könnten zu Stande kommen, dennoch so geschwind nicht, als vorhin, gehen können, hab' ich in andern Stellen angezeigt. Ich will sie kurz zusammenziehen:

Die Extrajudicialien wurden vor dieser ohne Extract, meist mündlich und *habito Discursu*, auch wohl nur von zwey= oder dreyen Assessoren, auf dazu bestimmten gewissen Stunden oder Tägen ausgefertiget, und wenn sie Eil hatten, *ad aedes* circuliret. (s. I. Th. p. 14. 27. 52. 196. 229. 232. 288.) Sie konnten also viel geschwinder gehen.

Des jetzigen Herrn Kammerrichters Excellenz führen aber in der wohlgefaßten Directorialproposition vom 4. März 1765. schon als eine Ursache der unexpedirten Extrajudicialien an; weil dazu keine Zeit mehr bestimmt sey. (I. Th. p. 227. 283.) Es wurden also, mit Abschaffung der bisherigen Rekurrenz, zuerst gewisse Stunden, und nachher Täge dazu verordnet, und weil das Vorlesen der oft weitläuftigen Suppliken zu viel Zeit wegnahm, in wichtigen Sachen schriftliche Relationen eingeführt. (I. Th. p. 228. 229. Note b. 232. 288. 360.

Dieses schriftliche Referiren ist aber nun freylich beschwerlicher; weil die Akten durch die weitläuftige Klagschriften und Beylagen, durch die öftere Berichte und Gegenberichte, durch die gegentheilige präoccupatorische Libelle insgemein zu einer beträchtlichen Höhe anwachsen, deren Extrahirung den Referenten zu Haus viele Zeit wegnimmt. (s. I. Th. p. 350.)

Der Visitationsschluß vom 29. Junius verordnet, daß überhaupt in allen *Extrajudicialibus* schriftlich referirt werden solle; er legt selbigen noch eine weitere Hinderniß in den Weg, indem er den bisherigen Gerichtsbrauch nicht billiget, daß sie von weniger, als vier Beysitzern sollen vorgenommen werden. (I. Th. p. 290.) Die Circulationen werden wegen ihrer häufigen Mißbräuche auch seltener, (p. 229. 291.) und die dazu angerathene ausserordentliche Sessionen sind aus vielen Ursachen meist unthunlich. (I. Th. p. 290. 318.)

Der J. R. S. hebt den bisherigen Unterschied der Judicial und Extrajudicialräthe ganz auf, und theilt die nun beliebte 25. Assessoren (p. 314.) in drey ständige Räthe, zwey von acht, und einen von neun Assessoren, in welchen Definitiven, Extrajudicialien und Sabbathinsachen auf den dazu bestimmten Tägen vorzunehmen; die Extrajudicialien der Unmittelbaren sollen von nicht weniger, als sechs Assessoren erörtert werden. (p. 321.)

Damit

Damit erhielten wir zu Extrajudicialien einen Senat weniger, als vorhin, da sonst die 17. Assessoren in vier Extrajudicialräthe, jeder zu vier, abgetheilt, und aus diesen die Judicialräthe kombiniret wurden.

Nach dem allen ist also selbst in den Schlüssen der vorigen Visitation und dem J. R. S. den Extrajudicialien ein mehr beschwerlicher langsamer Gang vorgezeichnet worden. (s. p. I. Th. 355. 359. seq. 363.) Ohne Schuld des Gerichts können sie demnach jetzt viel weniger, als vorhin, beschleuniget werden; es muß darinn jetzt weniger, als vorhin, geschehen.

Kömmt nun noch die zweifelhafte Auslegung des J. R. S. dazu:

> Ob in den Achtstimmigen Judicialräthen allemal nur sechs votiren; und die zwey vom Referenten im votiren entfernteste an den Bescheidtisch geben sollen? Oder ob alle acht, wenn Sie zugegen sind, mitvotiren und allenfals nur die abreferirende Herren, wenn Sie Bescheidtischsachen hinter sich haben, an diesen gehen, ausserdem aber im Senat bey der folgenden Relation bleiben sollen? (I. Th. p. 322. 334. seqq. 338 II. Th. p. 443. seq. 447. seqq. 466. seqq.)
>
> S. auch Fabers neue Staatskanzl. 27. Th. p. 200. seqq.

So ereignet sich bey der ersten Erklärung dieser wesentliche Realmangel, daß auf den Judicial; sieben, und den Extrajudicialtägen 13. überschiessen, die, weil zwey die Bescheidtischsachen einer ganzen Woche in einigen Stunden wegraumen können, alsdann unbeschäftigt nach Haus gehen müssen; mithin die zur Justizadministration bestimmte Zeit für Sie ganz verlohren ist. (s. oben p. 49. seq. §. 19.)

Die Extrajudicialien leiden dabey am meisten, an deren Beförderung doch so viel gelegen ist. (I. Th. p. 364.) Das hohe Kollegium hat dieses 1776. in seinem Bericht an Kaiser und Reich wohl eingesehen, und deswegen darauf angetragen, daß in Privat; Extrajudicialsachen die ständige Räthe in zwey besondere Extrajudicialräthe, jeder zu vier, abgetheilt; in Extrajudicialien der unmittelbaren hingegen aus den, in jedem Judicialrath überschiessenden zweyen Assessoren ein weiterer Extrajudicialrath soll zusammen gesetzt werden. (s. p. 325.) Ein Vorschlag, der so Wünschenswerth er war, doch am Reichstag keinen Beyfall erhielt; weil er sich mit den im J. R. S. verordneten ständigen Räthen nicht zu vertragen schien. (S. I. Th. p. 326. 332. 343. II. Th. p. 447. seqq.)

Im Jahr 1782. ist das Kammergericht in seinem zweyten Bericht an Kaiser und Reich von seiner vorigen Meynung dahin wieder abgegangen: daß Definitiven und deren Kraft habende Interlokutorien nur von sechs Beysitzern abgeurtheilt, und auch nur so viele zu den Sabbathinsachen und Extrajudicia-

lien der unmittelbaren gezogen, die Extrajudicialien der mittelbaren hingegen nur von vier Beysitzern expedirt, und die überschiessende, wie Sie vom Referenten am weitesten entfernt sind, an den Bescheidtisch sollen verwiesen werden. (p. 327.)

Daraus entstund nun wieder der vom Kammergericht in seinem ersten Bericht selbst besorgte Fall, daß bald sieben, bald dreyzehn überschiessend waren, und weil Sie meist am Bescheidtische nichts zuthun hatten, unbeschäftigt nach Haus gehen musten. (s. p. 344. 364.)

Das Kollegium beschloß für sich selbst, daß die Extrajudicialien (um auch hierinn alle Directorialwillkühr auszuschliessen) *in Turno* zu distribuiren, und so auch zu referiren seyen. — — Eine neue Hinderniß zu deren Beschleunigung! Denn 1) kann dabey unmöglich unter den Herren eine Gleichheit beobachtet werden; indem der bloße Zufall bald große, bald kleine Extraiudicialien, auf dem jedesmaligen *Die exhibitionis*, *in Turno* distribuirt; welches zwar die Directorialwillkühr, keineswegs aber die Sollicitirkünste ausschließt, um damit eine Extrajudicialsache einem selbst beliebigen, vorher erforschten *Turnario* in die Hände zu spielen. Eine Folge jener zufälligen Distribution ist 2) daß die mit zu viel wichtigen Extrajudicialien beladene, wenn Sie auch die Fleißigsten sind, selbige so geschwind nicht befördern, und in ihrem Extrajudicialturnus damit gefaßt seyn können. Folgen, die aus dieser und den vorbemerkten übrigen Ursachen sich im Werk bald gezeigt haben! Denn im Sommer 1784. beliefen sich die rückständige Extraiudicialien schon auf einige hundert. Die Klagen der Prokuratoren, die Mänien der Kanzley fiengen an laut zu werden. Jene übergaben deswegen eine beherzte Vorstellung; Sie führten darinn eine patriotische Gesetzsprache, legten jedoch dem Gericht nicht, sondern dem J. R. S. und einem daraus entstandenen Verfassungsfehler die Schuld bey. (I. Th. p. 340. II. Th. p. 454. seqq.)

Obschon nun das Kollegium in Gefolg des J. R. S. vorhin selbst beschlossen hatte:

> daß ausser den ständigen Senaten keine Judicial- noch Extrajudicialvorträge geschehen, daß aller Unterschied der Judicial- und Extrajudicialräthe völlig aufhören, und gar keine Unterabtheilungen in mehr Senate Statt haben sollen;

So ließ höchstdieses durch jene Vorstellung sich doch bewegen, von jenem Plenumsschlusse der Nichtabtheilung der Judicialräthe in Extrajudicialsachen der Mittelbaren wieder abzugehen, und aus wahrem Justitzeifer provisorie zu verfügen:

Daß die dreyständige Judicialräthe in sechs ebenmäßig stabile Extrajudi-

cialräthe, jeder zu vier, abgetheilt; von diesen die Extrajudicialien der Mittelbaren alle Dienstag; der Unmittelbaren aber alle Montag von sechsen *in Turno* erlediget; und die zwey bey letzten alsdann überschiessende an den Bescheidtisch sollen verwiesen werden. (I. Th. p. 346. 365.) Zugleich wurde den Mißbräuchen der weitläuftigen Klagschriften, der vielen unbescheinigten Prorogationen und des *remedii ulterioris supplicationis* ein gesetzmäßiges Ziel gesteckt. (s. I. Th. p. 350. seqq.)

Hierdurch erhielten nun zwar die Extraiudicialsachen der Mittelbaren in sechs Räthen eine mehrere Beförderung, die der unmittelbaren aber (die jetzt nur in dreyen Senaten, jedem von sechs, können erlediget werden) bleiben nach wie vor *deterioris Conditionis* und können weniger, als bey den vormaligen Abtheilungen der 17. Assessoren in vier Extrajudicialräthe, befördert werden. — — Ich wünschte deswegen, daß auch die Unmittelbare in ihren Extrajudicialsachen die Senate von vier Assessoren sich gefallen lassen, und daß alsdann die jeweilige neue Abtheilungen der drey Judicial- in sechs Extraiudicialräthe den Beyfall Kaiserlicher Maiestät und des Reichs erhalten mögten.

Ich wünschte dieses noch in dem zu Ende des Jahres 1785. geschriebenen I. Theile p. 347.; weil es sich im Anfange gut anließ, daß in den sechs abgetheilten Extraiudicialräthen alle Extraiudicialien bald würden weggeraumt werden. Als ich aber im Sommer 1786. den II. Th. in der Arbeit hatte, da waren schon wieder Klagen über die langsame Förderung derselben zu hören.

Freylich fiel mir nun da wieder der Muth; ich sah', daß die Erwartung von den Extrajudicialräthen, daß die darauf gesetzte Hofnung mich getäuscht hatte. Je mehr ich dem Ding nachdachte, je mehr ward ich nun von der Weisheit der Gesetzgeber überzeugt, welche im J. R. S. verordnet haben, daß auch die Extraiudicialien in den ständigen Judicialräthen sollen expedirt werden, in welchen die in den Extraiudicialräthen sich äussernde, so wohl wirkliche, als besorglichen Hindernisse, wie ich oben pag. 80. 82. gezeigt, fast gänzlich aufhören.

Bey diesen, den Extraiudicialräthen an sich anklebenden Hindernissen und Verfassungsfehlern bedarf es keiner Kartharren und Ayprochenfieber, oder eingebildeter Krankheiten; die Extraiudicialsachen müssen ohne diese schon langsamer gehen. Nur hab' ich p. 348. gewünscht, daß selbige nicht noch dazu kommen mögten, ohne daß es mir einfiel, sie als wirklich zu behaupten, vielweniger die jetzt lebende Herren Assessoren einer Erdichtung ohnerfindlicher Krankheiten, einer Pflichtvergessenheit zu beschuldigen. Dieses ist von mir nicht zu vermuthen, indem ich p. 541. das gerade Gegentheil mit der Aeusserung zu erkennen gebe: "Ich habe ein viel zu grosses Vertrauen zu so gewissenhaf-

"ten obersten Reichsrichtern, als daß Sie fähig seyn könnten, sol-
"che Pflichtvergessenheiten bey sich Eingang finden zu lassen. Mög-
"lichkeit ist noch lang keine Wirklichkeit, zumal eine solche, die von
"so großen Justitzmännern sich gar nicht erwarten läßt. — — Ein Mann, der so denkt und schreibt, von dem ist wohl nicht zu glauben, daß er diese Justitzmänner zu gleicher Zeit einer Pflichtvergessenheit soll beschuldiget haben!

Quaest. 23. Wie ich mit den mir vorgehaltenen Aeusserungen und Vorwürfen meine Versicherung: nur Realmängel gemeint, nur hypothetisch gesprochen, und nur von vergangenen und zukünftigen Zeiten geredet zu haben, reimen könne?

R. Ich habe allerdings nur die Absicht gehabt, bloße Realmängel und hypothetische allgemeine Bemerkungen aus ältern Zeiten und Gesetzen gegen künftige Wiederbesorgnisse anzuführen. Damit vertragen sich die in vorhergehenden Fragstücken gemeldte Aeusserungen, deren bester Ausleger ich seyn muß, nach meinen darauf ertheilten Antworten und erklärten Absichten allerdings; indem es mir nicht einfiel, mit diesen Realmängeln und allgemeinen Bemerkungen der Ehre und dem Ansehen des jetzigen Gerichts auf irgend eine Weise zu nahe zu treten. — — Bloße Vermuthungen machen keinen Beweiß gegen mich, (s. oben p. 44. §. 13.) In der Geschichte des Leinelaufens hat dieses höchste Gericht nicht bloß *suspicionibus* indulgirt, sondern Beweiß erwartet. Als selbiger nicht erfolgte, ward ich wegen der deshalb geschehenen Beymessung am 13ten December 1786. *ab instantia* absolvirt, und ich lebe der unterthänigsten Hofnung, daß in der eingemittelten Restitutionsinstanz ich auch völlig *ab actione* und der Fiscalischen Strafe werde freygesprochen werden.

Quaest. 24. Ob ich nicht bekennen müsse, daß es eine, beydes für den Verstand und Willen meiner Richter beleidigende, mit der ihnen schuldigen Ehrerbietung unvereinbarliche Forderung sey, wenn ich denselben zumuthen wollte, meine mit dem klaren Buchstaben, dem gemeinen Sprachgebrauche, dem Zusammenhange und der That selbsten in offenbarestem Widerspruch stehenden Versicherungen Statt Rechtfertigung gelten zu lassen?

R. Jeder Schriftsteller muß der beste Ausleger seiner Worte und Absichten seyn. Ich wünsche nichts so sehr, als daß ich nicht nach ausgehobenen einzelnen Stellen, sondern aus der ganzen Verbindung, aus dem Zusammenhange meines Buchs, und der für jeden streitenden bessern Vermuthung gnädigst beurtheilet werden möge. In den, in meinem Promemoria vom 25. Feb. d. J. §. 4. bemerkten

bemerkten Stellen meiner Schrift hab' ich vielmehr die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts, wie schon 1768 in meinen unpartheyischen Gedanken vom *Turno*, und andern Druckschriften, gegen die gehässigen Vorwürfe eines andern, auf das standhafteste zu vertheidigen gesucht. Ich lebe also der unterthänigsten Hofnung, daß diese mir eine bessere Vermuthung, eine mildere Opinion gewähren; und dieses höchste Gericht allenfalls zu einer gnädigsten Nachsicht bewegen werden, wenn mir hie und da Ausdrücke entfallen seyn sollten, die gegen meine Absicht einer Auslegung fähig seyn könnten, als wenn ich damit der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts zu nahe getreten wäre. Gewiß war es in keiner einzigen Stelle, am allerwenigsten bey meiner Vertheidigung die Absicht, den Verstand und Willen meiner Richter zu beleidigen, und die Ihnen schuldige Ehrerbietung bey Seite zu setzen; wovon ich vielmehr in andern Stellen, besonders in der *ad Quaest.* 22. schon angeführten *pag.* 541. das gerade Gegentheil gezeigt habe. Sehr mißtröstlich ist mir also, aus diesem Fragstücke noch immer eine so widrige Vermuthung und ungnädige Opinion vernehmen zu müssen, die ich auf all- mögliche Weise wieder auszulöschen mich bemühen werde. — — Ich hoffe dieses in meinen bisherigen Antworten schon geleistet zu haben; ich darf sogar glauben, daß, wenn vor diesem Fragstücke jene Antworten dem hohen Pleno wären re- und korreferirt worden, dieses vielleicht dessen mildere Fassung würde veranlasset haben.

Quaest. 25. Ob ich nicht den klar vorliegenden und aus der That sich ergebenden *animum injuriandi et calumniandi* einräumen müsse?

R. Das darf ich noch vielmehr von diesem mich sehr afficirenden Fragstücke hoffen und glauben. Ich kann nach meinen Antworten auf die bisherigen Fragstücke und bey den besten Justizverbesserungsabsichten meines Buchs, einen *animum injuriandi et calumniandi*, (der Himmelweit von mir entfernt ist) unmöglich einräumen, vielweniger auf mich kommen und ersitzen lassen.

Sehr schmerzlich ist mir indeß, so eine widrige Vermuthung, so eine ungnädige Deutung meiner gewiß Niemand bezielenden allgemeinen Bemerkungen auch daraus abnehmen zu müssen. Ich muß mich also hier wieder auf den Schlußanhang meiner Beantwortung des 23sten Fragstücks p. 92. beziehen.

Contin. d. 29. Martii 1787.

Quaest. 26. Wie ich verantworten könne, in mehrern Stellen, daß seit der Vermehrung weniger geschehe, ganz zuverläßig und bestimmt zu behaupten, ohne eine sichere Quelle zu haben, und ohne die Specialursachen genau zu wissen und anzuführen, warum in ein- oder dem andern

M 3 dern

dern Jahre, wenn die Arbeit nur nach der Zahl der publicirten Urteln bemessen wird, weniger geschehen, und ohne dem Publico zugleich zu sagen, welchergestalt durch den umständlichen Vortrag, und die sorgfältige Gesetzmäßige Prüfung der Extrajudicialvorstellungen, fort öfters erfolgenden, mehrentheils *vim definitivae* habenden Abschlagsdekreten, der Vielheit der Prozesse vorgebogen, und die Justitz vorzüglich befördert werde?

7. Die schon angeführte Briefe und Abhandlungen sagten p. 17. lang vor mir: „Fünf und zwanzig Assessoren thun jetzt weniger, als vorher siebenzehn. Die Erfahrung bestätigt es, daß jetzt weniger geschieht. Die jährlichen Kameralkalender, worinn jedesmal ein (von dem Kanzleyverwalter aus den Urtelsbüchern und Extrajudicialprotokollen gezogenes) Verzeichniß der merkwürdigen Urtheile und Hauptdekrete enthalten ist, liefern hievon den unumstößlichsten Beweiß. Diese Unthätigkeitsurkunde darf aber den Assessoren als Mangel nicht angerechnet werden.

Das alles sag' ich fast mit eben den Worten. Ich nenn' es p. 339. seq. einen Verfassungsfehler, an dem das Gericht nicht schuld sey. Ich wiederhole dieses p. 356., ich zeige dabey die Verfassungsfehler an, warum sogar während letzter Visitation weniger als vorhin hat geschehen können; und p. 359. seqq. 545. 563. zeig' ich die weitere Ursachen, warum nach dem seit 1775 eingeführten Turnus bey 25. Assessoren jetzt nicht so viel, als vorhin bey 17. geschehen könne; und warum insonderheit die Extrajudicialien, (*a*) nicht mehr, wie vorhin, können befördert werden; weil die letzte Visitation und der J. R. S. diesen sowohl, als den Judicialsachen einen viel langsamern Gang vorgezeichnet haben. Ich hab' es schon 1768. in meinen Gedanken vom Turno vorausgesagt, daß bey der itzigen Verfassung des Kammergerichts der Turnus schuld daran seyn werde. Ich habe, wie der Herr Kammerrichter, (s. oben p. 83.) meine Gründe davon angezeigt. (*b*) — Unsere Besorgnisse sind leyder eingetroffen. (s. Fabers neue Staatskanzl. 27. Th. p. 243. seqq.) Diese Specialhauptursache, warum ohne Schuld des Gerichts weniger geschehen müsse, hab' ich, nach der davon vor Augen liegenden Erfahrung, p. 545. seqq. jetzt allerdings wieder angeführt.

(*a*) Von den Extrajudicialien sagen die Prokuratoren in ihrer den 17. Junius 1784. dem Gericht übergebenen Vorstellung ganz ungescheut: „Dreyzehn gehen an den Bescheidtisch, und wenn Sie da nichts zu thun haben, nach Haus. Kein Wunder also, daß in den Zeiten, wo das Kammergericht aus 13. und weniger Assessoren bestand, doch mehr Extrajudicialien erlediget „wurden,

„wurden, als seit dem 1. Junius 1782. wo 25 Beysitzer sind. —— Von „1760. bis 1774. wurden alle Jahr 187 neue Prozesse (in vorigen Jahren „noch mehrere) erkannt; die neue Kameralkalender belehren aber, daß „diese Zahl jetzt viel geringer ist. —— Doch messen sie dem Gericht nicht, „sondern der buchstäblichen Befolgung des Jüngern Reichsschlusses die Schuld „bey. (II. Th. p. 456. 459. seq. S. auch die Briefe und Abhandlungen p. 4. seq. 15. seq. 17. 66.)

(b) Die stattliche Gründe des Herrn Kammerrichters verdienen oben p. 85. wieder nachgelesen zu werden.

Ich habe mir die Mühe gegeben, nachstehende Tabelle aus den Kameralkalendern dieses ganzen Jahrhunderts, so weit ich sie zur Hand bringen konnte, auszuheben. Hier ist sie:

Tabelle

aus den Winklerschen Rubris sententiarum und jährlichen Kameralkalendern von 1700. bis 1787.

Jahr	Erkannte Pro	Abgeschlagene zesse	Endurteln (a)
1700. (b)	in der Quartal- vom 2.	publikation April.	40.
1703.	—	—	46.
1704. (c)	in der Quartal- vom 12.	publikation May.	41.
1736. (d)	sind nicht	bemerkt.	79.
1739.	—	—	102.
1740.	—	—	51.
1741.	—	—	83.
1742.	—	—	72.
1743. (e)	—	—	101.
1747.	—	—	58.
1748.	sind nicht	bemerkt	95.
1749.	—	—	86.

Jahr	Erkannte Pro	Abgeschlagene zesse	Endurteln
1750.	212.	63.	121.
1751.	140.	47.	88.
1752.	205.	51.	95.
1753.	sind	gar keine	bemerkt
1754.	232.	57.	98.
1755.	234.	52.	112.
1756.	285.	51.	106.
1757.	232.	31.	124.
1758.	257.	39.	129.
1659.	204.	45.	98.
1760.	223.	48.	97.
1761.	217.	52.	77.
1762.	217.	37.	94.
1763.	237.	64.	80.
1764.	166.	58.	55.
1765.	229.	68.	54.
1766.	219.	113.	61.
1767. (f)	241.	136.	54.
1768.	237.	120.	80.
1769.	129.	92.	94.
1770.	219.	95.	69.
1771.	191.	95.	74.
1772.	194.	110.	69.
1773.	160.	103.	56.
1774.	259.	143.	68.
1775. (g)	189.	130.	59.
1776.	160.	122.	35.
1777.	168.	93.	43.
1778.	162.	100.	66.
1779.	157.	78.	35.
1780.	154.	84.	31.
1781.	144.	169.	35.
1782.	146.	156.	28.

Jahr	Erkannte Pro	Abgeschlagene zesse	Endurteln (a)
1783.	139.	124.	34.
1784.	144.	134.	42.
1785.	133.	155.	31.
1786.	144.	148.	50.

(a) Die geringe Urteln in Bescheidtisch- und Sabbathinsachen sind nicht mitgezählt.

(b) Um diese Zeit waren nur noch 12. Assessoren am Gericht, so daß bey eines einzigen Abwesenheit keine zwey Definitivräthe sitzen konnten. Sehr viele im Speyerschen Brand verlohrne Akten waren ohnedis noch nicht redintegrirt. Viel konnte also in alten Sachen nicht geschehen. (S. I. Th. p. 173).

(c) Von dieser Zeit hebt sich das Justitzverstöhrende Dissidium Camerale an. (I. Th. p. 173. seq.) Erst den 28sten Jenner 1711. ward das Kammergericht wieder eröfnet, und obschon damals nur noch 7. Assessoren zur Stelle waren; so giebt ihnen doch die Visitation in ihrem Bericht von 1713. das rühmliche Zeugniß: daß Sie nach Wiedereröffnung des Gerichts in zweyen Jahren 187. Definitiven, 595. Interlokutorien ausgesprochen- und 3010. Extrajudicialdekrete expedirt haben. Die Zahl der Definitiven kömmt mit dem Extract aus den Senatsprotokollen von 1711. bis 1713. überein, den des Herrn Kammerrichters Excellenz Ihren Beyträgen in Betref des Turnus p. 42. seqq. einverleibt haben. Im Jahre 1714. ergiengen nach dasigen ebenmäßigen Auszügen 65., im J. 1719 — 77. im J. 1720. in einem Senat 34. und 1721. auch nur in einem 29., meist wichtige Endurteln.

(d) Von dieser Zeit fängt die Anzahl von 17. Assessoren an. Bey diesen konnten immer nur noch zwey Judicialräthe bestellt werden.

(e) Die hiezwischen fehlende Kameralkalender sind mir von Frankfurt zugesichert worden. Ich hoffe damit dieses Jahrhundert noch ergänzen zu können.

(f) In diesem Jahr hat die letzte Visitation ihren Anfang genommen. Von der Zeit datirt es sich, daß die Prozesse viel mehr, als vorhin sind abgeschlagen worden. Die Ursachen, warum während selbiger in den letzten Jahren nicht so viel hat geschehen können, hab' ich p. 358. seq. angezeigt.

(g) In dem J. R. S. von 1775. wird der Turnus eingeführt. Nun fängt es an, merklich zu werden, daß immer weniger Endurteln, als vorhin ergehen, obschon in Gefolg dieses Reichsschlusses im J. 1782. die so lang gewünschte Vermehrung auf 25. endlich zu Stande kommt, und von der Zeit erst die im J. R. S. verordnete drey achtstimmige Judicialsenate können niedergesetzt werden; denn bis dahin war es, in Gemäsheit des V. S. vom 15. Jenner 1776. noch bey der alten Anordnung der Extra- und Judicialräthe geblieben.

Aus dieser Tabelle ist Augenscheinlich zu entnehmen, daß, wie in vorigen Zeiten immer mehr Prozesse ans Kammergericht kamen, (welches aus den p. 180. 182. seq. angeführten Ursachen seit dem aufgehört hat) daß, wie allzeit mehrere erkannt: als abgeschlagen, so auch jährlich mehr sind entschieden worden; daß aber alles dieses von Zeit zu Zeit abgenommen, und besonders in den letzten Jahren, nicht nur viel mehrere Prozesse, als vorhin, abgeschlagen, sondern bey der jetzigen Anzahl von 25. Beysitzern auch alle Jahr bey weitem nicht so viel, als vor diesem bey 17. Assessoren und nur zweyen Judicialräthen sind entschieden worden, obschon jetzt drey Judicialsenate sind; mithin bey diesen und 25. Assessoren verhältnißmäßig ein Drittel mehr Endurteln, als vorhin, ergehen müßten. Daran ist aber das Gericht nicht, so wohl der Turnus, als noch andere p. 359. seqq. 364. 545. seqq. bemerkte Verfassungsfehler sind ganz allein Schuld daran.

In den Beyträgen in Betref des Turnus p. 42. *seqq.* zeigen des Herrn Kammerrichters Excellenz, daß in den Jahren 1711. bis 1721. viele sehr wichtige Sachen am Kammergericht sind entschieden worden, und die gedruckte Ludolfische *symphoremata* legen von diesen und den nachfolgenden Zeiten dem Publico die Beweise dar. — — Jetzt ziehen die *Causae illustres* aus bekannten Ursachen, besonders wegen des Streits über den Verstand der K. G. O. II. Th. Tit. 7. sich immer mehr an den Reichshofrath. (I. Th. p. 180. 102. 206. seq. II. Th. p. 606. 659. seqq.). Die nach dem J. R. S. Art. I. privilegirte hochwichtige Sachen (in welchen die Akten insgemein zu einer großen Höhe angewachsen sind) können bey dem Turnus jetzt ohnedies so nach Wunsch nicht befördert werden; weil unter acht Beysitzern jeden der Turnus zu geschwind erreicht; mithin die Allerfleißigsten mit hochwichtigen Sachen nicht immer so gefaßt seyn können, sondern oft kleinere referiren müssen. Bey der ersten Einführung des Turnus hatten viele aus den Vorzeiten noch wichtige Relationen in Bereitschaft, die Sie nach und nach in ihrem Turno referirten. Nachher auf mehr so wichtige Sachen sich wieder gefaßt zu machen, war bey dessen zu geschwinder Umgebung theils unthunlich, theils würde es auch Ueberfluß gewesen seyn; weil Sie in ihrem Turnus doch nicht mehr, als die übrigen referiren konnten. — — Den stattlich- und tiefgedachten Bemerkungen des Herrn Kammerrichters Excellenz

cellenz p. 83. setz' ich noch die weitere p. 123. hier bey. Sie sagen daselbst: „Der berühmte, um die späte Nachwelt so sehr verdiente Kammergerichtsbeysitzer von Ludolf hat durch seine öftere, hintereinander „abgelegte Relationen ein Zeugniß *de non usu Turni* abgelegt, und durch „sein Beyspiel zu erkennen gegeben, wie viel es zur Justizbeförderung „beytrage, wenn rechtschaffene, arbeitsame und geschickte Assessoren „eben nicht an den Turnus gebunden, sondern mit den ihrem Fleiß „und Geschicklichkeit anvertrauten Arbeiten den nach Recht seufzenden Partheien zum Besten gleich vorkommen können und nicht „erst warten müssen, bis alle vor ihnen referirt, und der Turnus „an Sie kömmt.

So wenig ich übrigens von der Sekte bin, daß zur Nahrung der Kanzley und Prokuratoren, zu mehrerm Ansehen des Kammergerichts, damit die Regierungen in der Gewohnheit bleiben dessen Gerichtbarkeit zu erkennen; damit wir den Alleinhandel der Civilprozesse erhalten, und dieser sich nicht an den Reichshofrath ziehe; so wenig ich der Meynung bin, daß aus diesen Ursachen alle Prozesse ungesehen sollen erkannt werden; so wenig kann ich auch der Gegensekte beypflichten, daß man den Keim der Prozesse ersticken müsse. Ich habe deswegen in meinen Gedanken vom Turnus §. 53. Note *a*. (s. Fabers neue Staatskanzl. 27. Th. p. 245.) den in der K. G. O. I. Th. Tit. 22. §. 10. bezeichneten Mittelweg gewählt: „daß die Beysitzer in Erkennung der Prozesse zwar nicht allzu scrupulos seyn, sondern sich der Billigkeit befleißen; daß Sie nicht den Keim der Prozesse ersticken; aber auch „nicht zu leicht seyn; vielweniger alle erkennen sollen; (*a*) weil „alsdann kaum hundert Beysitzer erklecken, und um so weniger zu hoffen „seyn würde, daß alle Sachen bald könnten entschieden werden.

(*a*) Diese Gesetzsprache führt auch Deckherr *in Proc. inform. p.* 99. *Merita causae* (sagt er) *ante decretos processus nimis anxia, curiosaque sollicitudine non esse rimanda. Visis* (nicht *invisis*) *materialibus ex libello gravaminum difficultas non est nectenda.* —— In seinen *Vind. ad Blum. p.* 72. drückt er sich hierüber noch deutlicher aus: *Referens de Materialibus ex libello gravaminum judicare debet, decernendi sint? aut denegandi processus? et magis est, ut decernantur in dubio materialium*, wenn (wie der Freyherr von Cramer in seinen Wetzl. Beyträgen I. Th. p. 109. II. Th. p. 198. und vor ihm der von Ludolf *in Comment syst. sect. I.* §. 10. Note * n. 1. §. 13. n. 6. sect. II. §. 2. n. 4. von der Praxis ihrer Zeit bemerken) die Beschwerden nur wahrscheinlich sind.

In meinem wahren Geist des Jüngern Reichsabschieds §. 64. über die Frage: Ob alle Appellationsprozesse, wenn nur die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen? hab' ich im J. 1785. die

Gegenmeynung, daß alle Prozesse ungesehen zu erkennen, aus der Gesetzgeschichte und dem Gerichtsbrauche widerlegt. Ich habe §. 2 — 6. gezeigt: daß schon in ältern Zeiten (wo die Klagschriften erst nach der Reproduction sind übergeben worden, mithin der Richter über deren Erheblichkeit vorher nicht erkennen konnte) in einigen Sachen doch Ausnahmen hievon gewesen: daß die Beschwerden dem Richter zur Erkenntniß vorgelegt werden; oder erst *Compulsoriales* ergehen musten, damit die Beysitzer aus den Vorakten sich ersehen konnten: Ob die Prozesse zu erkennen, oder abzuschlagen seyen: Ich habe ferner gezeigt: Daß, weil die K. G. O. II. Th. Tit. 28. §. 3., der Visitationsbericht von 1556. und das Visit. Mem. vom 1574. §. 13. schon über den Mißbrauch der Appellationen klagten, das Gericht sich dadurch veranlaßt gesehen, in dem G. B. vom 13. Dec. 1593. §. 2. die Ausnahmen zur Regel zu machen, und zu Verhütung muthwilliger Appellationen durchgehends zu verordnen: "daß bey Appellationen die Beschwerden jederzeit in Schriften an-"gezeigt; und sonst nicht sollen zugelassen werden.

Obschon nun (wie ich daselbst §. 7 — 9. 11. und in den Zusätzen §. 19. seq. weiter bemerke) der D. A. von 1600. §. 114. diesen G. B., dessen vom Kammergericht im 97sten *Dubio* von 1595. geschehenen Vertheidigung ohngeachtet, nach der damals die Oberhand behaltenen Fürstlichen Meynung wieder aufgehoben, und es bey der alten Ordnung gelassen hat; weil man dafür hielt, Selbiges hätte die Grenzen seiner Gewalt überschritten und einer Gesetzgebung sich angemaßt; so hat hingegen der J. R. A. §. 64. nach der Kurfürstlichen Resolution jenen Dep. Absch. wieder aufgehoben, und es bey dem von der Visitation 1595. schon gebilligten G. B. von 1593. belassen, um *taliter qualiter* (mehr ist nach dem eigenen der Frankfurter Deputation 1643. übergebenen Bedenken des Kammergerichts, bey der Extrajudicialerkenntniß nicht nöthig) beurtheilen zu können, welcher Theil eine gute Sache fovire, und nicht *caluminose* litigiren wolle. Die Absicht dabey war diese: damit, wenn die Beschwerden bey der *tali quali cognitione extrajudiciali* nicht einiger Maaßen wahrscheinlich befunden würden, die Prozesse alsdann gleich abzuschlagen seyen, damit auf die Weise den muthwilligen Appellationen gleich vorgebaut; den Zanksüchtigen der Weg zu Einbringung unnützer Appellationen occludirt, schwer gemacht, und nicht so gar offen gelassen werde.

Obschon die Erkennung neuer Prozesse die Hauptnahrungsquelle der Prokuratoren ist, die nach vorstehender Tabelle bis zur letzten Visitation noch viel ergiebiger war, als sie es jetzt ist; indem nach dieser Zeit die Prozesse mehr und mehr sind abgeschlagen worden; so war ich doch damals schon, wie ich es jetzt noch bin, weit entfernt, zu behaupten, daß alle Prozesse ungesehen zu erkennen seyen. In meinen Gedanken vom Turnus §. 9. N. *d.* hab' ich schon bey Gelegenheit der Privilegien *de non appellando* mich so geäussert: „ Wie viel „ stärker

"stärker würde ohne diese die Anzahl der Prozesse seyn! Werden die Pri-
"vilegien *de non appellando* auf der Seite betrachtet; so sind sie nicht
"allein dem Gericht (welches sonst mit zu vielen Sachen wäre über-
"häuft worden) sondern auch den Parthien nützlich; indem die übrigen
"desto eher können entschieden, denen aber, die an die Reichsgerichte nicht
"mehr appelliren können, in ihren Landen viel geschwinder kann geholfen
"werden. Das gemeine Beste muß hierinn allen Betrachtungen vorgehen.

(S. Fabers neue Staatskanzl. 26. Th. p. 265.

In eben dieser Gesinnung hab' ich p. 578. seq., damit das Gericht mit zu geringfügigen Sachen nicht überhäuft werde, nicht nur *a*) eine **Erhöhung der Appellationssumme** auf 1200. fl., sondern *b*) auch dieses angerathen, daß, wenn über die **Erheblichkeit der Beschwerden** sich ein **Zweifel** äussere, allemal ein **Schreiben um Bericht**, wie am Reichshofrath, zu erkennen, dieser zum **Gegenbericht** mitzutheilen, und *c*) die **Beschwerden**, so viel es immer thunlich, durch **Verordnungen kurzum zu heben seyn**. (II. Th. p. 578. seqq.) Durch diesen Bericht und Gegenbericht wird der Senat in den Stand gesetzt, die Sache im ganzen zu übersehen, und mit **völliger Rechtserkenntniß die Prozesse zu erkennen oder abzuschlagen**. Dieses hat alsdann den vielfältigen Nutzen, daß, wenn sie auf Bericht und Gegenbericht erkannt werden, die Appellanten nachher auf diese und die Vorakten durchgehends submittiren können. Werden sie aber alsdann abgeschlagen; so ist der Appellant doch hinlänglich gehört, und er kann sich über das abschlägige Dekret nicht nur um so weniger beschweren, sondern es läßt ihm auch (weil er im Gegenbericht alles Sachdienliche zu seinem Behufe sagen konnte) nicht leicht mehr **Versuche** des bis hieher so sehr mißbrauchten *remedii ulterioris supplicationis* übrig. **Damit werden die Prozesse verkürzt, damit wird ihrer Vielheit vorgebogen, und die Justitz vorzüglich befördert** (II. Th. p. 578. seq.) Ausser dem ist ein abschlägiges Dekret viel nachtheiliger, als eine widrige Urtel, gegen welche dem beschwerten Theile noch Rechtsmittel offen stehen. Deckherr *in Proc. inform. p.* 98. sagt daher ganz wohl: *Pura denegatio ultima et decretoria quasi est sententia, damnum irreparabile inferens.* Die Alten waren deswegen in Erkennung der Prozesse, wie vorstehende Tabelle zu erkennen giebt, sehr leicht und die Extrajudicialrelationen waren kurz. Es hieß insgemein: "*Formalia* haben ihre Richtigkeit, *Gravamina* " sind wahrscheinlich; *ergo decernantur processus.* — — Ein nun verstorbener gelehrter Assessor soll, wenn er zu Hebung der *Parium* bey Erkennung der Prozesse adjungirt wurde, allemal ungesehen votirt haben: "Sind "es *paria*; *ergo in dubio decernendi sunt processus.*

Schon bey der Visitation von 1557. ist über das zu viele Abschlagen der Prozesse geklagt worden. In dem damaligen Mem. §. 27. seq. ist Vorsehung dawider geschehen: daß die Beysitzer *in decernendis processibus*

cessibus nicht zu viel Scrupel einziehen, sondern der Billigkeit sich befleissen sollen. Der Erfolg hievon hat, nach besagter Tabelle, bis 1765. gewährt, daß *in dubio* allzeit viel mehr Prozesse sind erkannt, als abgeschlagen worden. Das mehrere Abschlagen datirt sich von letzter Visitation, welches nach jener Tabelle von Jahr zu Jahr so zugenommen, daß in den letzten Jahren mehr Prozesse sind abgeschlagen, als erkannt worden; mithin die alte Regel: daß sie *in dubio* eher zu erkennen, als abzuschlagen, jetzt umgewendt zu seyn scheint.

Die Gesetze lassen zwar gegen abschlägige Dekrete 1) noch eine weitere Ausführung der Beschwerden 2) die Bitte um Vermehrung des Senats und Bestellung eines Korreferenten zu. Beyde sind aber von meist widrigen Erfolge, und bey den häufigen Straffen wegen des *abusus remedii ulterioris supplicationis* (*a*) gefährlich, so daß manchen die *Vestigia* abschrecken. Die Supplikanten müssen die Gründe errathen, aus welchen die Prozesse sind abgeschlagen worden. —— Wie selten treffen sie diese! —— Sehr wohl ist deswegen im Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 12. §. 12. versehen.

> daß die Beysitzer die abschlägige Dekrete jederzeit so abfassen sollen, damit der Supplikant, woran der Mangel, etwas abnehmen und verstehen möge.

(*a*) Die vermischten Briefe misbilligen dieses p. 141. gar sehr. Sie meynen: Es sey nichts gehässiges zum zweytenmale anzuklopfen. Wegen dieses Vertrauens zum Gericht sey keiner in das schwarze Buch zu schreiben. Sie nennen es eine Kniferey, wenn dieses versagt werde. —— Ich habe gegen die Mißbräuche dieses weiteren Supplicirens p. 355. mich ganz anders geäussert.

Die Folge dieser Strenge in Erkennung der Prozesse ist: "daß "wir, wie die vermischten Briefe klagen, den Alleinhandel der Civil"prozesse verlieren, (s. p. 23. n. 2.) daß auch dieser, wie längst die "*causae illustres*, sich nach und nach mehr an den Reichshofrath zieht.

Der Zugang der Partheien aus Kammergericht nimmt deswegen sichtbar ab. Wie die Menge der resolvirten Reichshofrathssachen ausweißt, wird der Zulauf dahin ungemein stark, wie er es sonst am Kammergericht war. (*b*) Aus verschiedenen Reichsstädten kommen gar keine Prozesse mehr hieher. Die Lütticher, die sonst noch die Hege und Bannforst der Prokuratoren waren, gewöhnen sich auch schon mehr an den Reichshofrath. Ihre ehemalige goldene Praxis hört also von Tag zu Tag mehr auf, beneidenswerth zu seyn. Werden noch, wie angerathen wird, die illimitirte Appellationsprivilegien gemein gemacht; (II. Th. p. 622. seqq.) so wird dem Kammergericht zuletzt nicht viel mehr übrig bleiben, als die noch anhängigen alten Prozesse zu entscheiden, und der Justiz nachher

den

den Schlüssel aufs Grab zu legen. Kanzley und Prokuratoren, deren Hauptnahrungsquelle die neuen Prozesse sind, können alsdann (wer weiß, ob es unsere Kinder noch aushält?) ihren Wanderstab weiter setzen, ohne welche das Gericht doch auch nicht bestehen kann. Die ganze Reichsgerichtbarkeit wird sich hernach *postliminio* an den Reichshofrath zurückziehen, wenn Deutschland nicht sonst eine Hauptrevolution bevorsteht. (II. Th. p. 637. seq.)

(*b*) Dieses sind die eigenen Worte der Prokuratoren in ihrer p. 458. bemerkten Vorstellung.

Mit Entdeckung all' dieser Realmängel, an denen das Gericht nicht schuld ist, glaub' ich dessen Ansehen und Ehre nicht zu nahe getretten zu seyn; ich glaube vielmehr (da ich Mittel und Verbesserungsvorschläge an die Hand gegeben, wie diesen abzuhelfen, wie ihnen zuvorzukommen sey) die Ehre des Gerichts Pflichtmäßig gefördert zu haben (*c*). Der Herr Hofrath Reuß läßt mir hierinn Gerechtigkeit angedeihen; Er beurtheilt im II. Th. seiner Beyträge p. 409. den Plan meines Werks also: "Das große Thema ist die traurige Wahrheit, daß die Kammergerichtliche Verfassung von ihrer Geburt bis "an ihr männliches Alter nie so beschaffen gewesen, daß eine zweckmäßige Justitzbeförderung dabey hätte erreicht werden können. Die "Geschichte spricht zwar sehr laut für diesen Satz. Wer mit derselben "nur halb bekannt ist, kann daran nicht zweifeln. Es ist aber, wenn von "Kur und Genesung eines kranken Körpers die Rede ist, offenbar höchst "wichtig eine gründliche *Historiam morbi* von einem scharfsinnigen Beobachter derselben zum Grunde legen zu können. Und dieß ist es, was "Haas geleistet hat.

(*c*) Selbst die K. G. O. I. Th. Tit. 50. §. 5. erlaubt ja Realmängel der Visitation, mithin auch, bey deren Ermangelung, dem Reichstage zur Remedur anzuzeigen. Der vormalige grosse Assessor von Ludolf sagt deswegen in seiner letzten Observation vom Stylo ganz wohl: *Cum visitatio sit res Imperii, ea deficiente recursus erit licitus ad eos, quorum nomine fieri debebat.* (s. II. Th. p. 754. seqq. 858. 860.)

Ich hoffe also in Ansehung dieses sonst nützlichen Werks allenfals eine gnädigste Nachsicht, wenn mir darinn Ausdrücke entfallen seyn sollten, die gegen meine Absicht einer Auslegung fähig seyn könnten, als wenn ich damit der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts, oder einigen dessen Gliedern zu nahe getreten wäre. Eine Auslegung, gegen die doch viel andere Stellen dieser sowohl, als meiner sonstigen Schriften mir eine bessere Vermuthung gewähren. (s. oben p. 19. seqq. §. 4. 5. und p. 63. §. 33.)

Conti-

Continuatum d. 31. Martii 1787.

Quaest. 27. Wie ich, daß weniger gearbeitet werde, seitdem der Turnus eingeführt worden, behaupten, solches der Einführung desselben zur Last legen, wie ich zugleich dadurch die Gesetzgebende Macht und deren Verfügung vermessentlich habe taxiren können?

R. Des Herrn Kammerrichters Excellenz haben in den Beyträgen in Betref des Turnus (welche Sie bey letzter Visitation zu einer Zeit übergaben, als die *majora* schon *pro turno* ausgefallen waren) das nämliche mit den stattlichsten Gründen behauptet. (s. oben p. 83.) und sogar die, solchen am meisten unterstützende *Vota* widerlegt, ohne daß es von der hohen Visitation ist geahndet, oder übel aufgenommen worden. Ich selbst habe nachher auf höhere Veranlassung in meinen damals gedruckten Gedanken vom Turno dessen Unthunlich, und Schädlichkeit mit noch mehrern Gründen bewiesen, ohne daß es auch mir als eine vermessentliche Taxirung der Visitationsschlüsse ist beygemessen worden.

Selbst dieses höchste Gericht hat in seinem 1776. an Kaiser und Reich erstatteten Bericht die Unthunlichkeit des J. R. G. in verschiedenen Stücken der Gesetzgebenden Macht zu Gemüth geführt, und auf andere Verfügungen angetragen. (s. p. 324. seqq. 446. seqq.)

Da ich von verschiedenen Höfen aufgemuntert war, Justizverbesserungsvorschläge zu entwerfen, und man nun selbst am Reichstage einsieht, daß der J. R. G. in der Maaße, wie er gefaßt, nicht wohl bestehen könne, sondern hie und da mit der Gerichtsverfassung besser vereinbarliche Aenderungen nöthig seyen; so habe auch meiner Seits die Pflichten eines Reichsbürgers eher zu erfüllen, als einer Vermessenheit gegen die Gesetzgebende Macht mich schuldig zu machen geglaubt, wenn ich die schon 1768. bey letzter Visitation gegen die Thunlich, und Nützlichkeit des Turnus bemerkte Gründe jetzt noch besser ausgeführt und der Gesetzgebenden Gewalt zur Prüf, und Beherzigung vorgelegt habe.

Wie nach den mir zugegangenen Nachrichten dieses selbst am Reichstage nicht übel, sondern wohl ist aufgenommen worden, und es nun zu erwarten steht, ob die gegen die Nützlichkeit des Turnus aus der Erfahrung von mir abstrahirte Gründe den höchsten Beyfall erhalten werden, oder nicht; so lebe der unterthänigsten Hofnung, daß ich wegen dieser wohlgemeinten Justizverbesserungsvorschläge wenigstens nicht für sträflich werde angesehen werden. Weshalb mich auf meine Beantwortung des ersten Specialfragstücks mehrern Innhalts beziehe.

Quaest. 28. Was mich veranlasset habe, p. 641. seqq. von einem hier herrschen sollenden ausserordentlichen Luxus, von der Korruption als einer sehr natürlichen Folge desselben zu reden, gegen das Schuldenma-

chen,

chen, gegen das aussergerichtlich schlechte Betragen der Richter zu declamiren, und um die Leser desto aufmerksamer zu machen, manche Stellen mit besondern Lettern abdrucken zu lassen? Ob ich nicht selbst einsehen und bekennen müsse, daß das auswärtige, nicht besser unterrichtete Publikum hiedurch auf Gedanken geführt werde, welche dem Ansehen des Gerichts und der Ehre dessen Glieder äusserst nachtheilig seyen?

9. Alles dieses sind lauter allgemeine, auf keinen jezt lebenden Beysitzer zielende Bemerkungen. Von dem bey Gerichten schädlichen Luxus hat der p. 641. Note b. von mir angeführte *D'aguesseau* im allgemeinen ebenfalls geredet: daß es einer der gefährlichsten Mängel sey, gegen den sich ein Richter verwahren müsse; weil er leicht eine Begierde zu unzuläßigen Reichthümern im Herzen anzünden, und unterhalten könne. So wenig *D'aguesseau* dabey an einen Kammergerichts Beysitzer denken konnte; so wenig ist es auch mir eingefallen, mit dieser allgemeinen Bemerkung und Sprichwort einen jezt lebenden Assessor zu bezielen.

Auch der Verfasser der vermischten Briefe hat in nachfolgender, eben so allgemeinen Stelle p. 336. sich hierüber noch viel stärker geäussert: „Leuten, die keinen andern Aufwand machen können, als nur gerade den, „den die Nothwendigkeit erheischet, bleibt kein anderes Bestreben, als „nach dem Ruhm des Vaterlandes und nach ihrem eigenen. — — Bey „Leuten hingegen, deren Ueppigkeit keine Grenzen hat, die sich durch „ihr Gepräge Ansehen und Ehrfurcht zu erwerben, und sich damit vollkommener zu machen suchen, daß sie es andern in Pracht zuvorthun, bey „solchen Leuten vervielfachen sich die Begierden, und mit diesen die „Nothwendigkeiten. Je weiter diese sich vermehren, desto stärker wird „der Hang nach den Mitteln, solche zu erwerben; diese mögen hernach von welcher Art seyn, wie sie wollen.

Ich selbst habe schon in meinen Gedanken vom Turnus vor 18. Jahren gegen den, den Geschäften so sehr schädlichen Luxus geeifert, (*a*) und diesen Gedanken, der damals im Reich der Wirklichkeit war, jezt als eine allgemeine Bemerkung, als eine Kammergerichts-Moral (s. p. 41. seq.) auf künftig mögliche Fälle wiederholet.

(*a*) S. Fabers neue Staatskanzl. 26. Th. p. 256.

Vor 18. Jahren konnte ich eben so wenig auf einen jezt lebenden Beysitzer zielen. — — Denen von dieser Zeit noch lebenden, fünf alten Ehrwürdigen Mitgliedern dieses höchsten Gerichts hat dermalen, wie jezt, kein übermäsiger Luxus, keine daraus besorgliche Korruption können beygemessen werden. Gegen einen solchen Verdacht haben sie bey lezter Visitation die Feuerprobe ausgehalten. Wenn ich ja dabey an einen Assessor gedacht haben könnte; so

wär' es der ehemalige von Papius gewesen, dessen übermäßiger Luxus ihn zu den Reichskündigen Korruptionen verleitet, und in Gemäßheit des J. R. A. §. 46. seine Kassation *cum infamia* nach sich gezogen hat.

Gegen die vorhin schon errathene Beymessung, als wenn ich auch mit dem Schuldenmachen jezt lebende Beysitzer bezielt hätte, hab' ich aus dem weitern Promemoria den ganzen §. 21. p. 52. seq. zum Protokoll dictirt. Auf dessen Innhalt mich beziehe, ohne daß es nöthig seyn wird, diese Stelle hier wieder abdrucken zu lassen.

Von einem schlechten Betragen der Richter red' ich in keiner einzigen Stelle meiner Schrift. Wenn ich aber p. 641. sage, daß Sie in ihrem Privatleben so gerecht, als in ihrem Publiken seyn müssen, und p. 643. Note d. mich dabey auf die allgemeine politische Bemerkung des *D'aguesseau* beziehe; so sieht Jedermann ein, daß auch dieses zur Kammergerichts, wie zu eines jeden Gerichts Moral gehört, und daß ich davon ebenmäßig nur im Allgemeinen rede, ohne daß es mir einfiel, damit auf ein jezt lebendes Mitglied zu zielen.

Die Absicht der besondern Lettern, (*a*) wie der ganze Abdruck zu erkennen giebt, war dieser: damit der Leser im Durchblättern gleich den wesentlichen Innhalt finden, und dieser Statt der Marginalien dienen möge. Nur zur Bequemlichkeit des Lesers, nicht in der Absicht ist es geschehen, um das Publikum aufmerksam zu machen, diese Stelle auf gegenwärtige Zeiten anzuwenden, um damit der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts, oder dessen Gliedern auf irgend eine Weise zu nahe zu treten. Eine ungnädige Vermuthung, gegen die viel andere Stellen meines Werks mir hoffentlich eine bessere Opinion gewähren werden! (s. oben p. 19. seqq. und p. 63.

(*a*) Die französische Stellen hab' ich alle cursiv drucken lassen; weil die lateinische, viel blassere Ciceroschrift gegen die deutsche Buchstaben übel absticht. Sicher ist es: *que je n'y entendois pas finesse.*

Quaest. 29. Ob ich nicht eben dieses Publikum durch meine Aeusserung in der Vorrede des II. Theils meines Buchs:

> Meiner gewohnten Freymüthigkeit werd' ich aber doch gegen das Vornehmen p. 367. ein wenig untreu werden, und meine Leser bitten müssen, diesesmal mit leicht crayonnirten Umrissen vorlieb zu nehmen; vielleicht kömmt eine Zeit, wo ich sie mit kühnern Zügen und Farben ausmahlen darf;

berechtige, das äusserst Böse und Gesetzwidrige von dem zeitlichen Personali des Gerichts zu argwohnen?

7. Bey Justitzverbesserungsvorschlägen, von welchen hier die Rede ist, muß eine Gesetzmäßige Sprache geführt, und diese in allgemeine Bemerkungen eingekleidet werden. Schwer ist es dabey, die Ausdrücke mit solcher Vorsicht und Behutsamkeit zu wählen, daß man nicht bald diesem, bald jenem an den kranken Finger greiffet, wenn sie glauben in ihrem Hinterhalte sich getroffen, und ihre Fehler entdeckt zu sehen, so wenig der Verfasser an sie gedacht hat. In diesem Vorbericht hatte ich mein Augenmerk auf die Prozeßmißbräuche überhaupt, und auf die verschiedener Prokuratoren und Winkelsollicitanten insbesondere gerichtet. Ich habe sie p. 247. seq. 297. seq. 302. seq. 833. seq. 845. und 871. nur leicht crayonnirt; denn ich hatte mir vorgenommen, zum Gebrauch der gehoften Visitation, sie im III. Theile besser auszumahlen, den ich eher nicht herausgeben wollte, bis Sie wirklich hier seyn würde.

Sicher ist es, daß gegen diese häufigen Prozeßmißbräuche sich viele gemeinnützliche Verbesserungsvorschläge anbringen lassen, denen ich in meiner 30jährigen hiesigen Praxis beständig nachgedacht und mir darüber manche heilsame Bemerkungen aufgezeichnet habe.

Indem ich auf selbige zielte; so fand ich die Ovidischen Verse sehr anwendbar:

Aspicies illic positos ex ordine fratres,
Quos studium cunctos evigilavit idem.

Ich dachte, bey künftiger Visitation hierüber viel freymüthiger schreiben zu können, und hielt deswegen die weitere Ovidischen Verse für sehr treffend:

Judicis officium est, ut res, ita tempora rerum.
Quaerere. Quaesito tempore tutus eris.

Ich glaubte übrigens alle Behutsamkeit angewendet zu haben, damit die folgenden Verse bey mir nicht eintreffen mögten:

Me quoque, quae sensi, fateor Jovis arma timere.
Me reor infesto, cum tonat, igne peti.
Et mea cymba, semel vasta percussa procella,
Illum, quo laesa est, horret adire locum:
Difficile est tamen, hac Remis utaris in Aura,
Dicere. Consilium resque locusque dabunt.
Tantum, ne noceas, dum vis prodesse, videto;
Nam spes est animi nostra timore minor.
Quaeque quiescebat, ne mota resaeviat Ira,
Et poenae tu sis altera causa, cave.

Bey all, meiner Vorsicht ist nichts destoweniger diese geheime Ahndung eingetroffen. — — Mein Werk verließ just zu der Zeit die Presse, als im De-

cember 1786. die Geschichte des Leinelaufens zu Ende gieng. Ich muß fast dafür halten, daß bey der Berathung darüber diese neue Untersuchung schon gegen mich ist beschlossen worden. Nun muß ich auch wahrnehmen, daß sogar die Vorrede des II. Theils dahin ausgelegt wird, als wenn ich dem Publico von dem jetzigen *Personali* des Gerichts einen Argwohn auf noch viel mehr Böses und Gesetzwidriges hätte beyzubringen gesucht, als man in dem Werk selbst hat wahrnehmen wollen. Wie ich aber bis hieher gegen letztes mich gerechtfertiget zu haben vermeine, daß ich in keiner einzigen Stelle der Ehre und dem Ansehen des Gerichts, noch dessen Gliedern habe zu nahe treten wollen; daß vielmehr eine Menge Stellen mir eine bessere Vermuthung gewähren; so fällt es in die Augen, daß ich bey den in der Vorrede bezielten Prozeßmißbräuchen (an denen das Gericht keinen Theil hat) an jetzt lebende Assessoren nicht denken konnte. Ich muß hierinn der beste Ausleger meiner Worte seyn. Eine unerwiesene, mit vielen andern Stellen meiner Schrift nicht vereinbarliche bloße Vermuthung, als wenn ich damit jetzt Lebende bezielt hätte, kann mich also nicht sträflich machen.

Continuatum d. 2. Aprilis 1787.

Quaest. 30. Wie ich von einem vernünftigen Leser erwarten könne, von mir zu glauben, hier Prokuratoren und Winkelsollicitanten im Sinn gehabt zu haben, da ich, wenn mir Ungebühren von selbigen bekannt, diese stündlich könne und müsse dem Gericht anzeigen, ich auch gegen jene Gerichtsverwandte so wenig Schonung gebraucht, daß ich mir kein Bedenken gemacht hätte, einen Kammergerichtsadvokaten in einer öffentlichen Druckschrift geradezu einen Erzschurken zu nennen?

R. Die Prozeßmißbräuche, auf die ich in dem Vorbericht zielte, sind von der Beschaffenheit, daß sie eine neue Gesetzgebung, oder die Wiederauflebung der alten, in Vergessenheit gekommenen Gesetze nöthig machen. In Ansehung dieser konnte ich also meine Verbesserungsvorschläge nur der künftigen Visitation, oder der Gesetzgebenden Macht am Reichstage vorlegen. Das sollte in dem p. 1102. Note *a.* versprochenen III. Theile geschehen; wozu mir aber die Lust nun ziemlich vergangen ist; weil (wie es in besagtem Vorbericht mir schon geahndet hat) damit selten viel Dank aufzuheben ist. Mein eigenes sowohl, als das Deckherrsche Schicksal schrecken mich zu sehr davon ab. (*a*) Ich bin des beständigen Kriegführens müde; es ist viel gemächlicher, wenn man (wie die vermischten Briefe p. 246. seq. den meisten Prokuratoren — — wohl oder übel? laß ich dahin gestellt seyn — — nachsagen) die Nacht schläft und im Tage ausruht.

(*a*) Ehe ich doch von meinen Lesern Abschied nehme, muß ich meine bisherige Freymüthigkeit noch mit etwas entschuldigen. Sowohl in dem 2ten

General-

General, als in dem 1sten und 4ten Specialfragstücke ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich meine Gründe gegen die gemeine Bescheide vom 13ten May und 23sten December 1785. nicht in bescheidene Zweifel eingekleidet hätte. —— Ich habe ja Niemand meine Meynung aufdringen wollen; ich habe nur meine Gründe gesagt, und jedem überlassen, nach genauer Prüfung sie zu verwerfen oder anzunehmen; ich habe p. 1103. ausdrücklich erklärt, daß ich darauf nicht versessen sey, daß ich mich gerne würde zurecht weisen lassen. Ich muß wieder eine Stelle aus der *Rousseauschen* Vorrede des Emils hieher setzen: *Si je prends quelquesfois* (sagt er) *le ton affirmatif, ce n'est point pour en imposer au lecteur; c'est pour lui parler, comme je pense. Pourquoi proposerois-je en forme de doute, ce dont, quant à moi, je ne doute point? Je dis exactement ce qui se passe dans mon esprit; mais en exposant avec liberté mon sentiment, j'entends si peu, qu'il fasse autorité, que j'y joins tous jours mes raisons, afin qu'on me pése, et qu'on me juge. Un homme, qui de sa retraite jette ses feuilles dans le public, ne doit pas craindre, que, s'il se trompe, on admette ses erreurs sans examen.*

Bey den widerlegten Gegengründen des G. B. vom 23sten December 1785. glaubte ich's ohnehin nur mit der Kanzley, nicht mit dem Gericht zu thun zu haben, da von dessen Bericht an Kaiser und Reich mir nichts bekannt war. Die anstößig scheinende Stellen stehen also nur auf Rechnung der Kanzley. (s. p. 65. und 69. seqq.) Der Antwort auf das neunte Specialfragstück p. 77. muß ich aber noch dieses beysetzen: Selbst die Assessoren brauchen keine Kenntniß des Reichshofrathsprozesses zu haben. Nur die Reichshofräthe sind im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 55. und in der R. H. R. O. Tit. 2. §. 8. an die Kammergerichtsordnung, in keinem einzigen Gesetz aber umgewendt die Assessoren an die Reichshofrathsordnung gewiesen.

In dem *Decreto Pleni* vom 19ten Februar (p. 12.) bin ich nur deswegen suspendirt worden; weil ich in meiner Druckschrift unter dem Titel: Etwas über den G. B. vom 13. May 1785. der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts und dessen Gliedern zu nahe getreten sey. Ich hofte also wegen andern Stellen in Betref der Advokaten und Prokuratoren weiter nicht verantwortlich zu seyn. Vermuthlich ist aber dieses Fragstück eine bloße Instanz, warum es nicht wahrscheinlich sey, daß nach meiner Aeusserung ich nur die Mißbräuche derselben leicht crayonnirt haben wolle, da ich doch in der Druckschrift: Der sich selbst entlarvte Parthiekaperer, einen Advokaten so wenig geschont, daß ich ihn geradezu einen Erzschurken genennt hätte. Nur gegen diese Instanz muß ich also die Wahrscheinlichkeit meiner Aeusserung auf das 29. Fragstück rechtfertigen. Das wird hoffentlich leicht seyn: Der Vorbericht des II. Theils

II. Theils war schon im Junius 1786. gedruckt, als der Parthiekaperende Gegenstand der erst im November gedruckten Stelle p. 1105. noch nicht existirte. Eine Stelle, die nachher erst im December den Papageyen, oder das anonymische Blatt unter dem Titel: Auf die schimpfende Kritik eines Kameralschriftstellers, den 18. December v. J. aber erst unter dem Titel: Der sich selbst entlarvte Parthiekaperer, die von mir unterschriebene Antwort veranlasset hat. Dieser viel spätere Federkrieg, an den ich bey dem Abdruck des Vorberichts im Junius noch nicht denken konnte, kann also meine Aeusserung auf das 29ste Fragstück nicht unwahrscheinlich machen.

Ich läugne übrigens nicht, daß ich in der Stelle p. 1105. den leicht zu errathenden Verfasser des Papageyen gemeint, und ausdrücklich erklärt habe, daß nur diese Schilderung aus dem Reich der Wirklichkeit genommen sey. So bald selbiger sich nahmhaft macht; so bald er, wie sein anonymisches Blatt deutlich zu erkennen giebt, in dieser Stelle gemeint und getroffen seyn will; so bald ich deswegen verantwortlich gemacht werde, und ein Specialfragstück darauf gestellt wird; so kann alsdann erst die Frage entstehen: Ob es ein Verbrechen sey, einem Schurken zu sagen, daß er ein Schurke sey? wenn er es nach eigenem Geständnisse *ipso facto et Jure* ist, und wenn er sich noch dazu die Ehrkränkende Anzüglichkeit erlaubt, daß alle Advokaten Parthiekaperer, mithin Schurken seyen; daß keiner den ersten Stein gegen ihn aufheben könne.

Mehr find' ich vor der Hand nicht nötig, über eine Sache mich heraus zu lassen, die vor der gedruckten Stelle p. 1105. schon öffentlich bekannt und selbst dem hohen Directorio angezeigt war; die ich also den dabey interessirten Theilen überlassen kann. Mich hat es in vielen Rücksichten nur geschmerzet, daß einem mir nahe verwandten Prokurator seine beste Agentie und Nahrungsquelle hat wollen weggekapert werden. Welches mir diese Stelle, als ich erst im November 1786. Nachricht davon erhielt, aus einer gerechten Empfindung abgenöthiget hat. Mehr mag ich jetzt eben so wenig hievon sagen, so viel mir auch noch auf dem Herzen liegt, welches zu meiner Rechtfertigung nur in jenem Fall zu bemerken nöthig seyn wird.

Quaest. 31. **Ob ich nicht, wenn ich nach Wahrheit und Gewissen antworten wolle, gestehen müsse, daß ich theils *aperto et directo Dolo, et animo injuriandi,* theils wenigstens *culpa lata* das Gericht verschrien und demselben und dessen zeitigen Gliedern Verdacht und bösen Ruf erwecket habe?**

R. Diese harte Beymessungen kann ich ein, für allemal nicht auf mich kommen lassen. Ich habe vielmehr in sehr vielen, besonders in den, bey dem 4. Generalfragstük und sonst in dem Specialprotokoll bemerkten Stellen sowohl, als in meinen sonstigen Druckschriften bey letzter Visitation durch meine Justitzverbesserungsvor-

rungsvorschläge, die Ehre und das Ansehen dieses höchsten Gerichts bey jeder Gelegenheit zu fördern gesucht. Sehr empfindlich sind mir also diese unverdiente harte Beymessungen. Da *Dolus et injuriandi animus* ihren Sitz im Herzen haben; so hof' ich, daß bloße Vermuthungen gegen den Sinn und Absicht meiner Schrift (weshalb mich auf die Beantwortung der bisherigen Fragstücke beziehe) mich nicht sträflich machen werden, zumal ich eidlich erhärten kann, daß mir so was beleidigendes nie zu Sinn gekommen, und in meinem Leben nie kommen wird. (*a*) — — Nach allen Nachrichten, die mir von der Aufnahme meiner Schrift zugehen, wird selbige auch nirgendwo so erkläret, wie dieses Fragstück zu meinem äusserſten Leidwesen zu erkennen giebt. Ich lebe demnächst der unterthänigsten Hofnung, daß dieses höchste Gericht eine andere gnädigste Opinion von mir fassen, und annehmen werde; indem ich es mir selbst nicht verzeihen würde, wenn mein Gewissen mir sagte, daß ich mir so etwas wirklich hätte zu Schulden kommen lassen, wovon ich gewiß Himmelweit entfernt bin.

(*a*) Daß sich der *Dolus* nicht blos vermuthen lasse, daß er müsse bewiesen werden, giebt ein der letztvorigen Visitation übergebenes *Dubium Camerale* zu erkennen. (s. Mosers Justitzverf. II. Th. p. 1025.)

Quaest. 32. Was mich hiezu veranlasset hätte?

R. Ich wüßte in der Welt keine Ursache zu erdenken, die mich zu einer solchen Unbesonnenheit, an die mein Herz nie gedacht, hätte veranlassen können.

Quaest. 33. Ob es nicht in der Absicht geschehen, mich zu rächen, weil das Gericht schon mehrmalen empfindliche Strafen gegen mich zu verhängen genötiget gewesen, nämlich, als ich Kammerzieler unterschlagen, als ich in einer mir wohl bekannten Sache zu Begehung eines *falsi* thätige Hilfe geleistet und beförderlich hätte seyn wollen, ein untüchtiges Glied in das Gericht zu bringen; dann mir vor einigen Jahren gegen das Gericht höchstrespektswidriger Ausdrücke in öffentlichem Druck erlaubt habe?

R. Ich sollte mich an dem Gericht haben rächen wollen! das wären wohl *vanae sine viribus irae* gewesen, die Höchstselbiges wenig würden geirrt haben; denn *Aquila non captat muscas, licet et his sua bilis insit.*

Sehr schmerzlich ist es mir, daß, aus Veranlassung einer dem Besten des Justitzwesens gewidmeten, allgemeinen Beyfall erhaltenen Schrift, mir noch Vorwürfe über längst abgebüßte Dinge gemacht werden. Ich habe nie Kammerzieler zu meinem Nutzen unterschlagen; die über den bezielten Vorgang verhandelte Akten und das von dem Hofe mir ertheilte

Zeugniß

Zeugniß geben zu erkennen, daß ich mit Bewilligung dessen hier anwesenden Raths, bey iust damals eingeführtem 20 fl. Fuß, die im 24 fl. Fuß eingeschickte Kammerzieler (dessen baldige Wiedereinführung vorausgesehen wurde) bis dahin nur liegen ließ, und mit dessen ebenmäßiger Bewilligung nachher davon 600 bis 700 fl. zu einem eilenden Behufe einem andern hier anwesenden Fürstlichen Rath gelehnt wurden; deren späterer Wiederersatz die frühere Zahlung dieser Kammerzieler (die nie in meinen Nutzen sind verwendet worden) ohne meine Schuld veranlasset hat.

Der andere Vorwurf wegen der einem *Praesentato* an dem Extract geleisteten Hilfe ist von mir hart genug gebüsset worden, obschon dagegen kein Strafgesetz vorhanden ist, und kurz vorher die einigen Herren Assessoren an dem Extract ebenmäßig geleistete, im J. V. A. § 66. *sub poena cassationis* verbottene Hilfe nur mit Verweisen ist geahndet worden. Unfähig war dieser Präsentatus übrigens nicht, denn das Votum (welches er, wie ich anders nicht weiß, selbst gemacht hat) und sein Specialexamen erhielten vielen Beyfall. Ich kannte ihn vorher nicht; (*a*) erst nachher hab' ich ihn einigemal gesprochen, und gefunden, daß (seinen unbeschreiblichen Leichtsinn bey Seite gesetzt) er ein grosses Genie war, und davon seitdem in andern Diensten Beweise abgelegt hat. Mit der blossen Hilfe an dem Extract hof' ich also diesen harten Vorwurf, zumal in dem jetzigen Fall, der nicht *ejusdem generis* ist, nicht verdient zu haben.

(*a*) Die Akten ergeben, wie ich zu dieser Hilfe im Extract durch einen falschen Freund, der es nachher verrathen hat, bin verleitet worden. Seit dem sind andere geheime Triebfedern der davon geschehenen Denuntiation, nebst sonstigen Anecdoten, auch mir davon bekannt worden.

Fast eben so hart hab' ich 1784. die im Vertheidigungseifer einer sehr gerechten Sache gegen des Herrn Kammerrichters Excellenz, als Parthie, mir entfallene Ausdrücke, die unangenehme Geschicht- und Rechtswahrheiten gebüßt, die ich bewandten Umständen nach für nötig und Sachdienlich hielt; die ich also *ad utilitatem et necessitatem Causa* nicht umgehen zu dörfen glaubte. (II. Th. p. 849. seqq.)

Keine Respektvergessenen Ausdrücke gegen das Gericht sind mir damals vorgehalten worden. Ich habe also mich darauf auch nicht verantworten können. Indessen hab' ich die anbefohlene Abbitte mir gefallen lassen, und seitdem diese ganze Sache, als ein Opfer des Schicksals, der Vergessenheit zu überliefern gesucht, auch deswegen die nachherige, im VIII. Theile der Reußischen Staatskanzl. p. 1. seqq. gegen mich befindliche Druckschriften und Promemoria nicht beantwortet, sondern der Beurtheilung des Publikums überlassen, die in vielen Journalen nicht zu meinem Nachtheile ausgefallen ist.

Ich lebe also der unterthänigsten Hofnung, daß alles dieses in meine dermalige Bestrafung nicht wieder einfliessen werde, zumal ich in meinen bisherigen

Antworten auf die Specialfragstücke gegen die Vorwürfe (als wenn ich mit Bedacht und Vorsatz der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts zu nahe hätte treten, selbiges verschreyen, ihm Verdacht und bösen Ruf erwecken wollen) mich gerechtfertiget zu haben vermeine; und wenn meine Antworten nicht genugthuend seyn sollten, ich nichts so sehr wünsche, als durch weitere Instanzen Gelegenheit zu erhalten, gegen alle noch übrige Vermuthungen und Eindrücke, die meine Schrift gemacht zu haben scheint, mich noch weiter standhaft vertheidigen zu können.

Quaest. 34. Ob ich, als ich im J. 1784. wegen meinem verwegenen und Respektswidrigen Schreibwerk suspendirt worden, nicht die Restitution auf das Versprechen, für die Zukunft mehrern Respekt zu beobachten, mit dem Anhange erhalten, daß bey künftig ähnlichen Vergehungen alsdann wider mich mit Kassation unrücksichtlich verfahren werden sollte? Was ich, um die Vollziehung dieser Drohung von mir abzuwenden, und überhaupt zu meiner Defension noch anführen zu können vermeine? —— Mir wurde dabey bedeutet, daß nach der Absicht eines hohen Pleni mir eine schriftliche Defension einzubringen, auch zu dem Ende das Deputationsprotokoll einzusehen unverwehrt sey, sondern freystehe.

R. Im Jahre 1784. muste ich vornehmlich Seiner Excellenz dem Herrn Kammerrichter Abbitte thun. In keiner einzigen Stelle bin ich Höchstselbigen jetzt zu nahe getreten. Ich hab' also gegen Seine Excellenz mir dermalen keine ähnliche Vergehungen zu Schulden kommen lassen; ich habe vielmehr Höchstdero rühmlichen Justitzeifer, die unter Höchstdessen Directorio abgeschafte vormaligen Misbräuche in mehr als einer Stelle gelobt. Ich habe gewünscht, daß die Directorialgewalt weniger eingeschränkt seyn möge, daß diese lieber, um allen Besorglichkeiten abzuhelfen, mit den Herren Präsidenten vereint ausgeübt werde. (s. p. 227. 330. seq. 420. seqq. 431. seqq. 449. 682. 1102.)

Nach meinen bisherigen Antworten auf die Specialfragstücke glaub' ich eben so wenig der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts oder dessen Gliedern in irgend einer Stelle zu nahe getreten zu seyn, vielmehr diese in sehr vielen nach dem ganzen Endzweck meiner Schrift wesentlich gefördert zu haben. (s. p. 19. seqq.) Ich hoffe also auch hier nicht in dem Fall einer ähnlichen Vergehung mich zu befinden, derentwegen mir 1784. die unrücksichtliche Kassation ist bedrohet worden.

Indessen verehr' ich es mit unterthänigstem Dank, daß zu Abwendung dieser Bedrohung mir Einsicht des Protokolls und noch eine schriftliche Defension gnädigst zugelassen wird, die ich, in sofern sie in den Antworten auf die Specialfragstücke nicht schon enthalten, so bald es möglich, nachzubringen mir vorbehalte, und indessen mich sowohl, als die Meinigen dem Höchstpreißlichen Pleno und dieser hohen Deputation zu höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehle.

Gnädigst zugelassene weitere Vertheidigung und Bitte um mildeste Wiederaufhebung der Suspension ab officio Procuraturae

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Exhibirt den 25. April.
1787.

Lt. Haas.

Hochgebohrner Reichsgraf, Röm. Kais. Majestät Kammerrichter, Gnädigster Graf und Herr!

§. 1. Ich bediene mich der gnädigsten Erlaubniß, meine Vertheidigung und Bitte um gnädigste Wiederaufhebung der Suspension *ab officio Procuraturae* hiermit unterthänigst zu überreichen.

Da sie bereits in den Antworten auf die Specialfragstücke meist enthalten; so wird weiter nichts nötig seyn, als um des Zusammenhangs willen das Wesentliche mit Beziehung auf die Blätter, wo alles mehrern Innhalts anzutreffen ist, Statt weiterer Vertheidigung, hier kurz zu wiederholen, und das allenfals nötige noch beyzusetzen.

§. 2.

§. 2. Kaum war im December 1786. die Geschichte des Leinelaufens zu Ende; so war schon von einer gegen mich beschlossenen neuen Untersuchung wegen meiner just zu der Zeit herausgekommenen Justitzverbesserungsvorschlägen die Rede. Ich war dabey ganz ruhig; weil ich bey Verfassung dieses überall Beyfall erhaltenen Werks meiner guten Absichten mir bewust war.

§. 3. Den 4ten Februar 1787. war aber zu vernehmen, daß ich nur gefragt werden solle: Ob ich der Verfasser dieses Werks sey? und daß alsdann meine Kassation, ohne mich weiter zu hören, beschlossen wäre; weil meine Vertheidigung für unmöglich gehalten würde. Als eine Hauptursache ward angegeben: weil ich den G. B. vom 23. December angefochten und das Kammergericht einer Rechthaberey beschuldiget hätte.

§. 4. Den 5ten Februar war es schon ein Stadtfeuerlärmen; ich ward versichert, daß schon Briefe und Staffetten an meine Parthien abgegangen seyen. Ich hatte also, um diesen Donnerschlag von mir abzuwenden, nichts geschäftigeres, als den 6. Februar eine Vorstellung zu übergeben, und in dieser um die einzige Gnade zu bitten: mit meiner Defension mich erst zu hören. (s. Abdr. p. 1. 2.)

§. 5. In Gefolg des *Conclusi Pleni* vom 7ten Februar mußte ich den 8. vor einer hohen Deputation erscheinen. Ich nahm sogleich wahr, daß die mir zugekommene Nachrichten zuverläßig gewesen; denn das erste Fragstück gieng dahin:

> **Ob ich mich zu dem gedruckten Etwas über den G. B. ꝛc. als Verfasser bekenne?**

Als ich dieses nicht läugnen konnte, noch wollte, war die zweyte Frage gleich diese:

> **Wie ich mir hätte erlauben können, den Bericht des Kammergerichts an Kaiser und Reich über den gemeinen Bescheid vom 23. December 1785. mit so vieler Unbescheidenheit anzugreifen und dieses höchste Reichsgericht einer Rechthaberey zu beschuldigen?**

§. 6. Ich antwortete: „daß mir von einem solchen Bericht „nichts bewust sey; daß ich nur die von Regensburg mir zugekom-

„mene Gründe der Kanzley zu widerlegen geglaubt hätte, womit „selbige diesen von ihr veranlaßten G. B. vertheidige, ohne einsehen zu „wollen, daß er ihr selbst schädlich sey. Es sey nichts neues, daß Pro„kuratoren gegen gemeine Bescheide Vorstellungen mit gutem Erfolge „übergeben hätten; auf ihr Erinnern sey der G. B. von 1760. erst noch „von letzter Visitation aufgehoben worden. Ich hätte also für ganz „erlaubt gehalten, auch meine Gründe gegen diesen gemeinen Be„scheid der künftigen Visitation, oder der Gesetzgebenden Gewalt „vorzulegen; weil die Prokuratoren zu einer gemeinsamen Vorstellung, „so sehr sie mit mir einstimmig gewesen, nicht hätten mitwirken wol„len, sondern der Kanzley überlassen hätten, allein dafür zu sorgen, daß „dieser ihr so schädliche G. B. wieder aufgehoben, und es bey dem „durch den J. V. A. *vim legis* erhaltenen Herkommen der mehr „hundertjährigen Rezeßdesignationen gelassen werde. (s. p. 65. seq.)

§. 7. Die Fragstücke 3. bis 6. waren nur General:

Wie ich mich habe erkühnen mögen, durch die in meiner Druckschrift enthaltene Respektlose Ausdrücke das Gericht zu verunehren, zu verschreien, ihm Verdacht und Bösen Ruf zu erwecken, und damit dessen Authorität unleidlichen Abbruch zu thun? Wie ich, diese Absicht gehabt zu haben, *contra evidentiam facti* von mir ableinen könne? und wie ich dieses frevelhafte Beginnen zu verantworten getraue?

§. 8. Ich bat, mir die anstößig scheinende Stellen anzuzeigen und mit meiner Verantwortung mich zu hören. Ich müßte ja erst meine Verbrechen wissen, ehe ich mich darauf verantworten könnte. Ich wäre bereit zu zeigen, daß das alles so evident nicht, daß es nur allgemeine, aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirte Bemerkungen, bloße Gedanken und wohlgemeinte, jedem Gelehrten erlaubte, durchgängigen Beyfall erhaltene Justizverbesserungsvorschläge seyen, womit ich der Ehre und dem Ansehen des Gerichts nicht habe zu nahe treten wollen; vielmehr diese wesentlich zu fördern, die Pflichten eines Reichsbürgers zu erfüllen geglaubt hätte; die also für keine Beleidigung des jetzigen Gerichts und dessen Mitglieder anzusehen seyen. (s. p. 66. seq.)

§. 9. Weil mir aber erklärt wurde, daß die hohe Deputation keinen Auftrag hätte, mir die anstößige Stellen anzuzeigen; so bat ich, wenigstens mich noch erst darüber zu hören, ehe was widriges gegen mich verhängt würde. Ich suchte einsweilen die Stellen zu errathen, die für anstößig mögten gehalten werden. Ich zeigte, daß ich weder das jetzige Gericht, noch ein Mitglied desselben damit zu bezielen, vielweniger zu beleidigen gesucht hätte. Es seyen allgemeine Bemerkungen, die auf alle Zeiten paßten; weil die Welt in gleichen Verhältnissen sich immer gleich sey.

§. 10. Nach dieser Generalvernehmung war die ganze Stadt voll davon, daß ich nun vorerst würde suspendirt werden. Die Briefe an meine Parthien liefen daher beständig fort. Ich übergab also den 13. Februar eine motivirte weitere Vorstellung, um vor allem widrigen Verhängniß mich zur Vertheidigung *pro avertenda suspensione* zu lassen; weil diese bey einem Prokurator von den schädlichsten, durch die nachherige Restitution nicht wieder zu redressirenden Folgen sey. (s. p. 4. seqq.)

§. 11. Den 17. und 19. Februar übergab ich Nachträge zu dieser Vorstellung und bat, den nach gemeinen Rechten ohnehin nicht üblichen Inquisitorischen Prozeß *in accusatorium* zu verändern, nach dem Büchéredikt von 1715. allenfalls den Fiscal gegen mich zu excitiren, und vor allem widrigen, mir höchstschädlichen Verhängnisse mit meiner vollständigen Vertheidigung mich alsdann genüglich zu hören. (s. p. 8. seqq.)

§. 12. Beydes fand aber kein Gehör. Den 19. Februar ward mein, der Defension *pro avertenda suspensione* halber und sonst beschehenes Begehren abgeschlagen, die nähere Untersuchung gegen mich erkannt und ich während selbiger *ab officio Procuraturae* suspendirt; weil ich in meiner Druckschrift der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts und dessen Gliedern in vielen Stellen zu nahe getreten sey, und auf die mir vorgelegten Fragstücke mich zu rechtfertigen nicht vermogt hätte. — — Wie konnte ich dieses, da mir die Stellen nicht nahmhaft gemacht wurden? (s. p. 12. seq. und p. 116. §. 8.)

§. 13. Weil dieses Suspensionsdekret mir *eodem* insinuirt, durch einen gemeinen Bescheid aber in den eingefallenen Fastnachtsferien noch nicht konnte verkündet werden; so benutzte ich diese, und übergab den 25sten Februar ein Promemoria, in dem ich

1) die Stellen bemerkte, in welchen ich nur die Sprache der Gesetze führe, ohne sie auf gegenwärtige Zeiten anzuwenden, vielweniger darinn einem Mitgliede dieses höchsten Gerichts eine Gesetzübertretung beyzumessen;

2) die Stellen, wo nur von **Verfassungsfehlern** die Rede ist, an denen das **Gericht keine Schuld** hat; dabey aber eine **Gesetzgebung** nötig ist;

3) die Stellen, wo ich, sowohl in meiner jetzigen, als den sonstigen Druckschriften bey letzter Visitation, die **Ehre** und das **Ansehen dieses höchsten Gerichts** über alle Maaßen erhebe, und dessen **Jurisdiction vertheidige**: die mir also eine bessere **Vermuthung** und **Opinion gewähren** müßten, als wenn ich höchstdessen Ehre und Ansehen hätte zu nahe treten wollen.

4) Die Stellen, welche gemeinnützliche Justizverbesserungsvorschläge enthalten. (p. 16. seqq.)

Ich suchte besonders zu zeigen, daß ich jezt in keinem ähnlichen Fall sey, weshalb mir 1776. und 1784. bey meiner damaligen Restitution die **Kassation** bedrohet worden. Eine Bedrohung, die also hoffentlich in meine dermalige Bestrafung nicht einfliessen würde! (p. 27. seq.)

Ich meinte damit den Schlag noch abzuwenden, oder wenigstens die schlimme Folgen davon erträglich zu machen.

§. 14. Meine Suspension ward aber den 28sten Februar in öffentlicher Audienz verkündet. Die einzige Gnade, die mir dabey noch angediehe, war diese: daß nur die Substituten einsweilen für mich erscheinen, und Statt meiner die **Nothdurft** meiner **Parthien** besorgen sollen. (p. 31. seq.)

§. 15.

§. 15. Bis hieher mußte ich das Feuer in meinem Hause löschen, ohne daß ich noch an meine Parthien denken, und diese von meinem Schicksale präveniren konnte. Jezt nahm' ich mir erst die Zeit dazu. So bald dieses geschehen war, supplicirte ich den 8ten März 1787. um baldige Vornahme der gegen mich erkannten nähern Untersuchung, und daß mir nun die Stellen angezeigt werden mögten, in welchen ich diesem höchsten Gericht und dessen Gliedern zu nahe soll getreten seyn. (s. p. 33.)

§. 16. Um mich näher darauf gefaßt zu machen, entwarf ich noch ein weiteres Promemoria, ließ es mit den bisherigen Aktenstücken, so weit ich sie Sachdienlich hielt, einsweilen abdrucken, und schickte es sowohl an meine Parthien, als an auswärtige Gönner und Freunde; denn da meine Suspension nun Reichskündig war; so muste es auch meine Vertheidigung werden. —— In diesem weitern Promemoria bezog ich mich

1) auf die Beyspiele der vermischten Briefe: daß ich, wie diese, in meiner Druckschrift nur Verfassungsfehler, an denen das Gericht nicht schuld sey, bemerkt; daß ich selbige zum Gebrauch der künftigen Visitation ebenmäßig zum Druck befördert; daß ich, wie jene, keine individuelle Gegenstände gezeichnet; daß ich sie nur aus dem Reich der Möglichkeit abstrahirt; und zu dem Ende eingewebt hätte, damit die künftige Visitation diesen möglichen Fehlern vorbeugen; und das Gericht selbst ein aufmerksames Auge darauf richten möge. (s. p. 35.) Ich zeigte

2) daß meine allgemeine Bemerkungen zum Gebrauch der künftigen Visitation bey weitem so scharf nicht; als es die der vermischten Briefe sind; daß die Meinigen nichts weniger, als auf gegenwärtige Zeiten anspielen. (s. p. 36 — 45.) Ich suchte

3) wieder einige Stellen zu errathen, die für anstößig könnten gehalten werden, und zu zeigen, daß sie entweder nur eine Gesezsprache, oder bloße Verfassungsfehler seyen, an denen das Gericht keine Schuld trage; daß insonderheit die Anmerkung über die Schädlichkeit des Turnus von einem würdigen Mitgliede dieses höchsten Gerichts in einer eigenhändigen

händigen Note längst vor mir dahin sey gemacht worden:

Im geringsten Jahre wurden 76. Definitivurteln publiciret, nach dem letzten Reichsschluß *stante turno* nur 26.

Eine Anmerkung, welche die Erfahrung nur zu sehr bestätiget und deswegen den Wunsch allgemein macht, daß der Turnus wieder abgeschaft werden möge. Ich habe

4) gezeigt, daß ich mit meinen Bemerkungen und Justizverbesserungsvorschlägen keinen jetzt lebenden Assessor bezielt, und der Ehre des Gerichts so wenig zu nahe getreten sey, daß ich diese vielmehr allenthalben gefördert habe. (p. 19. seqq. 46. seqq.) Ich habe zuletzt noch

5) einige Generalvermuthungen gegen mich beseitiget, und dadurch eine mildere Opinion von diesem höchsten Gericht zu erhalten gesucht. (s. p. 46. Note *a*. 62. seq.)

§. 17. Erst den 16. und die folgenden Tage im März 1787. wird mit der nähern Untersuchung der Anfang gemacht. Erst jetzt werden in Specialfragstücken, als Suspensionsursachen, mir die Stellen vorgehalten, in welchen ich der Ehre und dem Ansehen des Gerichts soll zu nahe getreten seyn. (p. 69. seqq.)

§. 18. Die 13. erste Specialfragstücke gehen dahin:

Wie ich es 1) mit meinen Pflichten und Amtsverhältnissen vereinigen könne, die Gemeine Bescheide vom 13. May und 23sten December, mit so weniger Bescheidenheit angefochten zu haben, und von dem ersten vorzugeben, daß er ohne Justizbefördetlichen Nutzen, ohne vernünftige Ursache und Endzweck sey? da selbiger doch 2) nur eine Wiederholung älterer, gegen die Mißbräuche eiferender Gesetze sey. Mißbräuche, die ich 3) zu befördern suche, und sowohl der Gesetzgebenden Macht, als dem Kammergericht eine incompente Verfügung. Diesem aber 4) bey dem fernern G. B. vom 23. Dec. nicht nur eine schädliche, die Grenzen seiner Gewalt überschreitende Handelsweise beymesse, sondern auch 5) ihm eine Unwissenheit, Mangel der Erfahrung und

eine

eine Pflichtvergessenheit vorwerfe; mithin 6) dessen Ansehen, Authorität und Respekt, vornehmlich aber 7) durch die Stelle p. 970. beleidige, und damit 8) bey dem Publiko sein Zutrauen schwäche, daß bey dem Bericht an Kaiser und Reich eine bloße Rechthaberey die Feder geleitet habe.

§. 19. Ich habe

ad 1) dawider geantwortet: daß es natürliche Pflicht eines jeden Gelehrten sey, seine Kenntnisse und Erfahrung dem Besten des Justizwesens zu widmen; daß die Kameralen bey den Visitationen so gar dazu aufgefordert würden, daß in deren Ermangelung ihnen auch erlaubt seyn müsse, bey der obersten Gesetzgebung ihre Justizverbesserungsvorschläge anzubringen; daß dieses selbst von dem Kollegio gegen die Unthunlich- und Schädlichkeit des J. R. S., so wie es im J. 1784. auch von den Prokuratoren geschehen sey; daß es nach ältern Beyspielen gegen Gemeine Bescheide, zumal alsdann müsse zugelassen seyn, wenn das Kollegium selbst darüber erst die Genehmigung des Reichstags erwartet; daß es in diesem Fall mithin auch mir erlaubt gewesen sey, nicht den G. B. vom 13. May 1785. anzufechten, (dessen Uebereinkunft mit den ältern Gesetzen ich vielmehr

ad 2) wohl eingesehen) sondern nur dieses bemerklich zu machen, daß die ältern Gesetze, und der diese wieder auflebende G. B. so lang nicht anwendbar, so lang zwecklos und ohne vernünftige Ursache sind, als das Gericht nicht so bestellt ist, wie es nach den Absichten der Gesetzgeber seyn müßte, wenn der von ihnen mit den Präclusionen bezielte Endzweck einer schleunigen Justizbeförderung je zu erreichen seyn solle; daß ansehnliche Reichsstände, daß große Kammergerichtsbeysitzer, daß selbst die K. G. O. von 1521. §. 1. dieses eingesehen haben. (I. Th. p. 71. 216. seqq. 276. 357.) Ich habe deswegen

ad 3) den G. B. vom 13. May 1785. und die selbigen begründende ältere Gesetze so wenig angefochten, daß ich vielmehr gegen die dawider eingerissene Mißbräuche sehr geeifert, und nur bedauert habe, daß bey der jetzigen Gerichtsverfassung die Grundabsicht der Gesetze, damit

alle Sachen bald können entschieden werden, durch die häufige Präklusionen nicht zu erwarten sey. So wenig jene vornehme Reichsstände, jene wackere Assessoren bey diesem Verfassungsfehler dem Gericht eine Schuld beymessen wollten, um so viel weniger bin auch ich deswegen sträflich, indem ich noch dazu Mittel anzeige, wie diesem Verfassungsfehler abzuhelfen sey; womit ich die Ehre des Gerichts vielmehr gefördert zu haben glaube.

So viel aber

ad 4) den G. B. vom 23. December 1785. betrift; so halt' ich, aus den von mir angeführten Gründen, noch immer dafür, daß selbiger unnötig, und selbst der Kanzley schädlich sey; daß es hierinn besser bey den alten, durch den J. R. A. *vim legis* erhaltenen Rezeßdesignationen geblieben wäre. Ich habe hierüber meine Privatmeynung der Obersten Gesetzgebung anzeigen zu dörfen geglaubt; von höchstwelcher die Genehmig- oder Nichtgenehmigung dieses G. B. lediglich abhangen wird.

Gleichwie mir aber

ad 5) von einem hierüber an Kaiser und Reich erstatteten Bericht des Kammergerichts bis die Stunde nichts bekannt ist, sondern ich die von mir widerlegte Gründe (womit dieser von der Kanzley zu ihrem eigenen Schaden veranlaßte G. B. vertheidiget wird) für Gründe des Kanzleyverwalters hielt; so kann ich damit dem Kammergericht keine Unwissenheit, keinen Mangel der Erfahrung und vielweniger eine Pflichtvergessenheit vorgeworfen, mithin auch

ad 6) dessen Authorität und Ansehen am allerwenigsten beleidiget haben; Denn der Schluß der Note kk. p. 964. giebt

ad 7) deutlich zu erkennen, daß ich es nur mit der Kanzley zu thun zu haben meynte, daß ich nur dieser eine Rechthaberey beygemessen; weil sie nicht nachgeben, nicht gefehlt haben wollte, so offenbar es in die Augen fiel, daß dieser G. B. ihr selbst schädlich sey. (§. 65 — 77. 109.)

§. 20. Nach dem 10. bis 13. Fragstück hat es der hohen Deputation nicht wahrscheinlich seyn wollen, daß ich *a*) von dem Bericht des Kam-

Kammergerichts keine Nachricht soll erhalten; daß ich *b*) die von mir widerlegten Gründe für Gründe der Kanzley soll angesehen haben. Wenigstens beschuldigten *c*) die von mir gewagten Ausfälle doch in so weit das Kammergericht, daß Selbiges die Gründe der Kanzley adoptirt, und *d*) auf bloßes Angeben des Kanzleyverwalters den G. B. erlassen hätte. (s. p. 77. seq.)

§. 21. Schon oben p. 34. Note *a*. hab' ich

ad a) diese Wahrscheinlichkeit gegen eine zu vernehmen gewesene Einwendung zu rechtfertigen gesucht. Nur die Kanzleygründe glaubte ich zu widerlegen. Sie waren mir von Regenspurg zum Gutachten geschickt worden, ohne dabey einen Bericht des Kammergerichts mir mitzutheilen, wovon ich bis die Stunde, weil er in keinen Staatsakten anzutreffen, nichts weiß. —— Ich könnte hievon die *negativam* erweisen, wenn Ministerialpersonen gerne genennt seyn wollten.

Ich mußte

ad b) um so mehr dafür halten, daß es Gründe des Kanzleyverwalters seyen, der diesen G. B. veranlasset hat; weil ich wußte, daß Seine Kurfürstliche Gnaden ihm deshalb einen standhaften Bericht abgefordert haben.

Unmöglich konnte ich

ad c) dafür halten, daß diese Gründe der Kanzley von dem Kollegio seyen adoptirt, und der G. B. dadurch veranlasset worden; weil Sie ihre Entstehung erst nach dessen Publicirung erhalten haben; mithin *retro* nicht wirken konnten.

Nichts ungewöhnliches ist es aber

ad d) daß durch irrige Gründe und sinistre Vorstellungen auch von diesem höchsten Gericht Verfügungen können erschlichen werden. Jene waren zumal von der Beschaffenheit, daß ein hohes Plenum leicht dafür halten konnte, daß ohne die Rezeßblätter, ohne Abschaffung der alten Rezeßdesignationen die tägliche Kompletur nicht zu bestreiten sey, wie doch sehr leicht geschehen kann, wenn alle kompliren, die Gesetzmäßig, nämlich

lich die Protonotarien, Notarien und Leser, dazu verbunden sind. (s. p. 66. 78. seq.)

§. 22. In dem 14. bis 20. Fragstücke wird mir vorbehalten:

Wie ich es verantworten könne, wenigstens einen Theil des dermaligen Gerichts eines Unfleißes und Pflichtvergessener Erdichtung ohnerfindlicher Krankheiten und Approchenfieber zu beschuldigen, dieses in offenbaren Spott einzukleiden und darinn die Ursache zu legen, warum der Turnus nicht beobachtet; und warum insonderheit die Extrajudicialien nicht könnten befördert werden?

§. 23. Auch gegen diese, blos errathene Vorwürfe hab' ich bey dem Generalverhöre mich p. 18. und 20. seq. bereits vernehmen lassen, und gezeigt, daß ich diese Fälle nicht als wirklich, daß ich sie gegen die Thunlichkeit des Turnus nur als hypothetisch angeführt habe, dessen Grundabsicht, damit er den Unfleißigen ein beständiger Antrieb seyn möge, nicht erzielt würde, wenn es nichts destowenigrr zuweilen noch unfleißige Beysitzer gebe, wie Sie die ehemalige Visitationen immer angetroffen, und deswegen in dem V. A. von 1564. §. 9. deren Nichtduldung sehr eingeschärft haben; weil darauf das ganze Gericht sich gründe, oder, wie es in den Anmerkungen über das neue Koncept der K. G. O. bey Selchow I. Th. p. 186. noch heißt; die Ehre des Gerichts zu sehr leide, wenn wissentlich Unfleißige Beysitzer gedultet würden.

Von dem Referentenfieber hat selbst der ehemalige Assessor von Ludolf als einem möglichen Fall geredet, obschon er das damalige Kollegium frey davon spricht. —— Auch der Assessor von Harprecht hat noch bey letzter Visitation die Fortübung des Turnus mit dem ehemaligen Sprichwort des Approchenfiebers bewiesen, wenn die Assessoren auf ihren Turnus nicht gefaßt waren.

Auf jene Ludolfische Stelle hab' ich schon in meinen Gedanken vom Turno mich bezogen, und damit zu erkennen gegeben, daß ich ebenfalls nur von verflossenen, nur von künftig wieder möglichen Zeiten rede, ohne damalen so wenig, als jetzt, wo ich diesen hypothetischen Fall

wieder

wieder anführe, ein noch lebendes Mitglied eines Unfleißes, einer Pflichtvergessener Krankheitserdichtung, eines Approchenfiebers zu beschuldigen. Nur den Wunsch hab' ich geäussert, daß die Kartharren-Approchen- und Extrajudicialfieber den Geschäften, wie vor diesem, also auch in Zukunft nicht wieder hinderlich seyn mögten. Diesen Wunsch hab' ich nur deswegen eingewebt, damit die künftige Visitation derley wieder besorglichen Mängeln vorbeugen, und das Directorium ein genaues Augenmerk darauf richten möge, wenn so einzelne Fälle sich wieder ereignen sollten. (s. p. 54. §. 23. und p. 79. seqq.)

§. 24. Die hohe Deputation hat in dem 21. bis 25. Fragstücke zwar dafür gehalten: „daß besonders in Ansehung der Nichtbeförderung der „Extrajudicialien, ich an keine andere Zeit, als die zwischen dem G. B. „vom 13. May 1785. und der Entstehung meines Buchs könne gedacht „haben; indem ich die p. 385. bemerkten Hindernisse, und unter diesen „die Approchen- und Extrajudicialfieber, als den Grund *generaliter* „noch immer anzeige, warum der Erfolg der von ermeldtem G. B. „gehoften bessern Beschleunigung nicht entspreche. Ich beschuldige „daher um diese Zeit (von der vorherigen wird also die Nichtbeförderung „der Extrajudicialien nachgegeben) noch immer einer Bequemlichkeit, „und Pflichtvergessener Weise, Krankheiten zu erdichten. Das „reime sich mit meiner Versicherung nicht: nur Realmängel ge„meint, nur hypothetisch gesprochen, nicht von jetzigen, sondern nur „von vergangenen und künftig wieder möglichen Zeiten geredet zu ha„ben. Der *animus injuriandi et calumniandi* liege also klar vor Augen. (s. p. 86—93.)

§. 25. Im Anfange des Jahrs 1785. sind zwar auf die Vorstellung der Prokuratoren vom 17. Junius 1784. (II. Th. p. 454.) zu Beschleunigung der Extrajudicialien die Judicial- wieder in Extrajudicialräthe abgetheilt worden, (I. Th. p. 344. seq. 461. seq.) und der G. B. vom 23. May 1785. versichert, daß diese Einrichtung damals schon von gutem Erfolge gewesen, und noch von besserem seyn werde, wenn der G. B. vom 18ten März des nämlichen Jahrs, wegen kürzer zu fassenden Klagschriften, wegen Abstellung der zu häufigen Prorogatio-

nen, und des Mißbrauchs der *ulteriorum deductionum* in seine Erfüllung gehen würde. (I. Th. p. 350. seqq.)

§. 26. Es fehlt aber eines Theils noch gar sehr an dieser Erfüllung, andern Theils hat der gehofte Erfolg dieser neuen Einrichtung bald wieder nicht entsprochen. Gleich waren über die Nichtbeförderung der Extrajudicialien wieder Klagen der Prokuratorien und Mänien der Kanzley zu hören. Ich beziehe mich deshalb auf das Extrajudicialbuch, auf das Zeugniß aller Prokuratoren. (s. p. 86.) Ich selbst hatte zu der Zeit noch alte rückständige Extrajudicialien, die respective ein halbes, ein ganzes Jahr hernach, einige noch später sind decretirt worden. Noch wirklich hab' ich sieben undecretirte Extrajudicialien von 1778. 1783. 1785. und vom Februar und März 1786. (s. p. 89.) Andere sollen zum Theil viel mehrere haben.

Ich gebe aber dem Gericht die Schuld nicht; ich zeige die Verfassungsfehler an, warum die Extrajudicialien nach den Absichten der Gesetzgeber nicht so können befördert werden; weil die neuen Gesetze ihnen einen langsamern Gang vorgezeichnet haben. (s. p. 88.) Ich gebe Verbesserungsvorschläge an die Hand, und äussere den Wunsch dabey, daß sie nach dem Wortverstande des J. R. S. lieber in den ständigen Judicialräthen vorzunehmen seyen, wo alle wirkliche, auch sonst nur besorglichen Hindernisse der besondern Extrajudicialräthe aufhören; (s. p. 86. seq. 91.) Ich habe gelegenheitlich dabey gewünscht, daß die von den Assessoren von Ludolf und von Harprecht schon bemerkte Referenten- und Approchenfieber nicht wieder eintreffen- und den Extrajudicialien nicht mit verhinderlich seyn mögen. Die Hauptursachen dieser Nichtbeförderung hab' ich aber in dem Extrajudicialturnus, und vornehmlich darinn gesucht, daß nach der Auslegung des zweifelhaften Verstandes des J. R. S. täglich so viele Beysitzer überschiessen, und wenn Sie am Bescheidtische nichts zu thun haben, unbeschäftigt nach Haus gehen müssen; mithin die zur Justitzadministration bestimmte Zeit für Sie ganz verlohren ist; wobey die Extrajudicialien am meisten leyden. (s. p. 88. — 90.) Das Kammergericht hat in seinen p. 462. Note a. von mir ausgehobenen Berichten selbst eingesehen, daß deswegen jetzt weniger, als vorhin geschehen könne.

Sehr

Sehr weit war ich also entfernt, die jetzt lebende Assessoren deswegen einer Erdichtung ohnerfindlicher Krankheiten, einer Pflichtvergessenheit zu beschuldigen. (*a*) Ich habe vielmehr in einer andern Stelle geäussert, daß von so Gewissenhaften obersten Reichsrichtern solche Pflichtvergessenheiten nicht zu erwarten seyen. (s. p. 191. seq.) Nun laß ich die ganze Welt urtheilen: ob von einem Mann, der so denkt und schreibt, ein *animus injuriandi et calumniandi*, ein *apertus Dolus*, eine Begierde sich zu rächen, (wie mir das 31ste und 32ste Fragstück zur Last legen) ohne Beweiß sich vermuthen lassen. (p. 93. 110. 111.)

(*a*) Wird nach meinem Vorschlage p. 392. Note *c.* eine Quartalliste der von Jedem referirten wichtigen und geringen Sachen an den Reichstag geschickt; so läßt sichs hierinn bald auf den Grund sehen.

§. 27. Ich habe das alles schon 1768. in meinen Gedanken vom Turnus gesagt. — — Vor 18. Jahren konnte ich an jetzt lebende Assessoren nicht denken. Schon damals hielt ich den Turnus für unthunlich und Justitzhinderlich; weil das Gericht noch immer so nicht bestellt ist, wie es nach den Absichten der Gesetzgeber bestellt seyn müßte, wenn der Turnus in Judicial, sowohl, als Extrajudicialsachen Justitzbeförderlich seyn solle. Dieses entlockte mir den ernstlichen Wunsch der Wiederabschaffung des Turnus. Ein Wunsch, den bey voriger Visitation des Herrn Kammerrichters Excellenz selbst geäussert, und besonders damit unterstützt haben, daß Fleißige durch den Turnus nur aufgehalten, die Bequemlichkeit der nicht gern arbeitenden aber, an Statt angefrischt, nur vermehrt würde. (s. p. 79 — 85.)

§. 28. Ich beweise nachher (als in dem 26. Fragstücke ich darüber verantwortlich gemacht werde, daß bey 25. Assessoren jetzt weniger, als vorhin bey 17. geschehe) mit der aus den Kammeralkalendern (*a*) dieses Jahrhunderts gezogenen Tabelle, daß (wie es auch andere, selbst ein noch lebendes Mitglied dieses höchsten Gerichts vor mir bemerkt haben) bey 25. Assessoren und dreyen Definitivräthen jetzt viel weniger Endurteln ergehen, als vor diesem bey 17. (zuweilen noch weniger) Assessoren und nur zweyen Definitivräthen, an Statt doch jetzt Verhältnißmäßig ein Drittel mehr geschehen müßte. Ich zeige aber, daß das Gericht nicht,

daß

daß vornemlich der Turnus Schuld daran sey, seit dessen Einführung nach iener Tabelle es zu merklich ist, daß jezt viel weniger, als vorhin geschieht. (s. p. 94 — 99.)

(*a*) Es heißt zwar, diese Kalender seyen kein untrüglicher Beweiß, daß jezt weniger, als vorhin geschehe. Allein die Verzeichnisse werden ja von dem Kanzleyverwalter aus den Urtelsbüchern gezogen und zur Einverleibung in die Kalender nach Frankfurt geschickt. Sagen diese dem Publiko die Unwahrheit, warum werden sie geduldet? — — Ob aber die jezt viel häufiger, als vor diesem abgeschlagene Prozesse (p. 96. seq.) unter die *vim definitivae* habende Urteln zu rechnen seyen? darüber wird die künftige Visitation zu erkennen haben, hochwelcher ich meine Bemerkungen (p. 99. — 102.) zur Gesetzmäßigen Prüfung unterwerfe.

§. 29. Mit Anführung dieser Realmängel, an denen das Gericht nicht Schuld ist, mit den Vorschlägen, wie zum Besten des Justizwesens ihnen abzuhelfen sey, glaub' ich dem Ansehen und der Ehre dieses höchsten Gerichts nicht zu nahe getreten zu seyn. Ich glaube vielmehr sie Pflichtmäßig gefördert zu haben. (s. p. 103.) Sehr schmerzlich gieng mir deswegen die Beschuldigung des 27. Fragstücks zu Gemüth, daß ich mit meinen Gründen gegen den Turnus die Gesetzgebende Macht vermessentlich soll taxiret haben; da ich sie doch zum Theil aus den Beyträgen des Herrn Kammerrichters in Betreff des Turni entlehnt, da ich im Angesicht der lezten Visitation schon vor 18. Jahren das nämliche gesagt habe, und da selbst dieses höchste Gericht in seinem 1776. an Kaiser und Reich erstatteten Bericht Unthunlichkeit des J. R. S. in verschiedenen Stücken der Gesetzgebenden Macht zu erkennen gegeben hat. Ich glaubte damit viel eher die Pflichten eines Reichsbürgers zu erfüllen, als einer Vermessenheit mich schuldig zu machen, wenn ich meine Gründe gegen die Thunlich- und Nützlichkeit des Turnus der Gesetzgebenden Macht vorlegte. Ich hoffe wenigstens wegen dieser Wohlmeynung, wenn ich mich auch geirrt haben sollte, nicht sträflich zu seyn. (s. p. 75. seq. 79. 104.)

§. 30. Ich übergehe die Beschuldigungen der 28. bis 31sten Fragstücke, (*a*) wogegen in meinen Antworten mich vollkommen gerechtfertiget zu haben vermeyne, daß es theils nur allgemeine, von andern längst vor mir gesagte, aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirte; (p. 66. 82.) kein jezt lebendes Mitglied bezielende, (p. 68. 80. seq. 105. seq. 108.)

Ad Rel. vom 10. Jan. 1787

Beschlus
der
Geschichte des Leinelaufens
oder der
Haasischen Untersuchungssache
bey
dem Kaiserlichen Reichskammergericht zu Wetzlar.

Wetzlar, 1786.

I. Urtheil gegen den Freyherrn von Forstmeister:

Sent. 13ten Dec. 1786. publicata.

In Denunciations- und Untersuchungssachen wider den von Forstmeister puncto diffamationis. Ist die Sache nunmehr v. A. w. für beschlossen angenommen, darauf erkannt, daß der von Forstmeister dasjenige, was ihm als Urheber der in actis vorgekommenen Nachrede wider dieses Kaiserl. Kammergerichts Beisitzer von Albini dem Jüngern, in Gemäsheit Conclusi vom 4ten Dec. 1784. zu erweisen obgelegen, nicht erwiesen, sondern durch ermelte höchst nachtheilige und frevelhafte Nachrede zu viel und unrecht gethan, dahero derselbe pro satis-

factione publica sowohl diesertthalben, als auch weiter wegen seines, vermittels der unterm 29ten May und 12ten Juny 1784. an gedachten von Albini erlassenen Schreiben, verübten unleidlichen Sollicitatur-Mißbrauchs, in die Strafe 3. Mark löthigen Goldes dem Kaiserlichen Fisco innerhalb 3. Monath sub poena dupli et realis executionis zu bezahlen, nicht weniger zum Ersatz aller ex Cassa fiscali zum Behuf der vorgewesenen Untersuchung vorgeschossenen Gelder zu kondemniren; quoad satisfactionem privatam aber es bey der von dieses Kaiserlichen Kammergerichts Beisizern von Albini dem iüngern in exhibito vom 17ten Julii 1785. auf alle seine vorige Satisfactionsanträge geschehenen Verzichts Erklärung zu belassen; endlich auch der von Forstmeister mit seiner unverschämten, aus dem vorgeschüzten Grunde, weil er bey seinem Verhör aufs genauste antworten, und sich ruckerinnern müssen, aufgestellten Forderung zu Zweihundert Neunzig sieben Gulden abzuweisen sey.

Als wir hiermit für beschlossen annehmen, erkennen, kondemniren, belassen und abweisen, ermelten von Forstmeister alle seines Orts verursachte Untersuchungs-Kosten pro actuario Deputationis, Leser und Pedellen, nach rechtlicher Ermäsigung zu entrichten, und zu bezahlen, fällig ertheilend.

II. Urtheil

II. Urtheil

gegen des K. K. C. Gts. Procurator

Herrn Hofrath Haas.

Sent. public. den 13ten Dec. 1786.

In Denunciations- und Untersuchungssachen, wider dieses Kaiserl. Kammergerichts Advokat und Prokurator Lt. Haas puncto diffamationis. Ist erkannt, daß zwar Lt. Haas soviel die Beimessung, als ob er in seiner Druckschrift vom Jahr 1784. sub rubro: Noch etwas pag. 78. Note b. auf dieses Kaiserl. Kammergerichts Assessor von Albini dem iüngern gezielet, anbetrift, ab instantia zu absolviren, derselbe iedoch, um willen er den deshalb entstandenen ungegründeten und höchstnachtheiligen Ruf gegen ausdrükliche Vorschrift O. C. P. 1. tit. 63. und des Vis. Mem. der Advokaten und Prok. de 1556. §. 2. so viel an ihm gewesen, auf eine sehr gehäßige Art zu unterhalten, und zu verbreiten, auch in seiner weitern Druckschrift sub rubro: vorläufige Antwort ꝛc. mittels äusserst an-

stössiger Ausdrücke alle Anständigkeit gänzlich aus- ser Augen zu setzen, sich frevelhafter Weise nicht ent- sehen, pro satisfactione publica in die Strafe von zwey Mark löthigen Goldes dem Kaiserl. Fisco innerhalb 4. Wochen sub poena dupli et realis executionis zu bezahlen zu kondemniren; quoad satisfactionem privatam aber es bey der, von gedachtem Kaiserlichen Kam- mergerichts-Assessor von Albini in seinem Exhibito vom 17ten Julii 1785. auf alle seine vorige Satisfaktions- anträge geschehenen Verzichtserklärung lediglich zu be- lassen sey.

Als wir hiemit erkennen, ab instantia absolviren, kondemniren und belassen, ermelten Lt. Haas die sei- nes Orts verursachte Untersuchungskosten pro actua- rio Deputationis, Leser und Pedellen, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen, fällig er- theilend.

AD I. 07 Diar. n. 16 May, 1787. N. 70.

Unterthänigster Nachtrag zu der den 12. dieses übergebenen Defensionsschrift.

Mein

Lt. Damian Ferdinand Haas.

Exhibirt den 26. April 1787.

Lt. Haas.

Quand on me poursuit, pour avoir dit ce que je n'ai pas dit, il faut bien, pour me defendre, montrer, que je ne l'ai pas dit.

Oeuvres de Rousseau Tome VIII. p. 7.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Röm. Kais. Majestät Kammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!

§. 1. Seit dem ich den 12ten April meine Defensionsschrift übergeben, seit dem ich sie meinen auswärtigen Gönnern und Freunden zugeschickt habe, werde ich von ansehnlichen Orten versichert, daß bey Durchlesung meiner Justitzverbesserungsvorschläge es **Niemand aufgefallen** sey, daß in irgend einer Stelle ich **dem Ansehen und der Ehre des Gerichts zu nahe soll gettretten seyn.** Man hält vielmehr

auswärts dafür, daß ich dessen Ehre gefördert, und mit meinen Verbesserungsvorschlägen dem Justitzwesen nützliche Dienste geleistet habe.

§. 2. So tröstlich mir dieses ist, und je mehr ich hoffe, daß durch den Abdruck meiner Antworten auf die Specialfragstücke man hievon auswärts sich noch mehr überzeugen werde, desto schmerzlicher ist mir hingegen, daß nach den von hier sich dahin verbreiteten Aeusserungen, und den mir davon wieder zugehenden Nachrichten, die hiesige üble Opinion gegen mich noch immer sehr tiefe Wurzeln gefaßt haben solle.

§. 3. Da ich also noch stets üble Folgen davon besorgen muß, die in die Entscheidung meines Schicksals einfliessen dörften; so finde nöthig, meiner bisherigen Vertheidigung noch einige Bemerkungen nachzutragen, und deren mildeste Beherzigung dem hohen Pleno unterthänigst zu empfehlen. Es sind folgende:

Ein Schriftsteller, der

a) Die Absicht hatte, ein nützliches Werk zu schreiben, ist nicht sträflich, wenn er als ein Mensch sich hie und da geirrt hat; wenn ihm Ausdrücke entfallen sind, die einer üblen Auslegung fähig seyn könnten. Denn *opere in longo fas est obrepere somnum*; und *ubi plura nitent, non ego paucis offendar maculis*. Er ist es wenigstens so lange nicht, als durch Beweise, die einen richterlichen Glauben verdienen, er nicht vollkommen überführt wird, daß er aus bösen Absichten einen vorsetzlichen Irrthum behauptet, oder mit Fleiß und Vorbedacht beleidigender Ausdrücke sich bedient habe, die nach dem ganzen Plan seines Werks keine günstige Auslegung zulassen. Blosse Illationen (1) oder Vermuthungen, daß er so etwas hätte sagen wollen, sind dazu nicht hinlänglich. Bey Gerichten werden vollständige Beweise erfordert. (p. 92.)

(1) Bey derley Illationen gegen die Absicht eines Schriftstellers hat *Montesquieu* in seiner *Defense de l'esprit des loix* im III Th. p. 170. einen tiefen Gedanken, der hieher gesetzt zu werden verdient: *Il faut prouver* (sagt er) *les qualifications par les choses, & non pas les choses par les qualifications.*

Sind

Sind ihm

b) auch hie und da Nachläßigkeiten, unbehutsame oder zweydeutige Ausdrücke entfallen; so müssen diese nicht einzeln, sie müssen nach **der Absicht des ganzen Werks**, nach dem daraus fliessenden Sinn und Verstande allein **beurtheilt werden.** (2)

(2) Gleich darauf fährt daselbst *Montesquieu* fort: *Quand on voit dans un auteur une bonne intention generale, on se trompera plus rarement, si sur certains endroits, qu'on croit equivoques, on juge suivant l' intention generale, que si on lui prête une mauvaise intention particulière; car dans les livres de raisonnement; on ne tient rien, si on ne tient toute la chaine.*

Ein Buch ist

c) allein nicht deswegen gut, wenn es keine Fehler hat, wenn es gar nichts enthält, was übel ausgelegt werden kann. Welches Buch in der Welt würde alsdann ohne Tadel seyn? — — Genug, wenn es sehr viel Gutes enthält, wenn sein Hauptendzweck nützlich ist, wenn schon hie und da Mängel, auch unvorsetzliche Irrthümer eingeschlichen sind. **Der Verfasser eines Werks, das viele brauchbare Wahrheiten enthält, ist deswegen nicht sträflich**, wenn ihm in der Menge seiner Ideen, ganz erfüllt von seinem rühmlichen Hauptplan, gegen seine Absicht Ausdrücke entfallen sind, die einer üblen Auslegung fähig seyn könnten. Werden diese nur ausgehoben, werden ausser dem übrigen Zusammenhange üble Illationen daraus gezogen; wird das Nützliche und Brauchbare, werden die guten Absichten, der Endzweck des Verfassers dabey nicht in Anschlag gebracht, wird er nur nach abgerissenen einzelnen Stellen beurtheilt und verantwortlich gemacht; — — Welcher Schriftsteller kann es alsdenn noch wagen, die Früchte seiner mühsamen Untersuchungen, seines Nachdenkens und Fleißes, seiner erworbenen Kenntniße und Erfahrungen dem Publico mitzutheilen? Wo würde es alsdenn mit der, als ein Recht der Menschheit, uns angebohrnen **Freyheit zu denken**, mit allen nützlichen Kenntnißen und Wissenschaften hinkommen? Wer würde nicht zittern, wenn er die Feder ansetzen will, wenn die heutige **Preßfreyheit** auf die Weise ganz aufhören würde. Dieser **Denk- und Preßfreyheit** allein haben wir das helle Licht, die Aufklärung, die in ihrem völligen Glanz sich zeigende vielen Kenntniße des itzigen Jahrhunderts zu danken. Was wir im wissenschaftlichen Fache nur Gutes und Nützliches

besitzen, das alles haben wir dem Gebrauch dieser Freyheit zu verdanken. Die für das gemeine Wesen daraus entspringende Vortheile sind unzählig.

(3) Eine andere Stelle des *Montesquieu* a. a. O. p. 176. verdient hier wieder einen Platz: *Avez-vous les meilleures intentions au monde? on vous forcera d'en douter. Vous ne pouvez plus etre occupé à bien dire, quand vous étes effrayé par la crainte de dire mal; et qu'au lieu de suivre vôtre pensée, vous ne vous occupez que des termes, qui peuvent echapper aux critiques. On vient nous mettre un béguin sur le tête, pour nous dire à chaque mot: Prenez garde de tomber: vous voulez parler comme vous, je veux que vous parliez comme moi. Va-t-on prendre l'essor? ils vous arrêtent par la manche. A-t-on de la force et de la vie? on vous l'ôte à coups d'epingle. Vous elevez vous un peu? voilà des gens, qui vous crient de descendre, pour vous mesurer. Courez-vous dans vôtre carriere? ils voudront, que vous regardiez toutes les pierres, que les fourmis ont mises sur votre chemin. Il n'y a ni science, ni litterature, qui y puisse resister.*

Nach dieser Denkfreyheit ist es

d) sogar erlaubt, über die Staatsverfassung und Gesetze, über die Rechte und Pflichten der Regenten, noch mehr also über Realmängel der Justizstellen gründliche Bemerkungen zu machen. Noch ganz neuerlich haben uns hierinn die Zeitungen einen grossen Zug von Ihro Kaiserlichen Majestät verkündiget; Allerhöchstdieselben haben eine scharfe Kritik des neuen Gesetzbuches wohl aufgenommen, und nur die Einsichten derer bedauert, die daran gearbeitet haben. (4) Wo geschieht dieses täglich mehr, als in England? — — Und doch ist die Englische die glücklichste unter allen Regierungen. Was erzeugt da so grosse Geister? — — Die Freyheit zu denken und zu schreiben bringt sie hervor. — — Mit einem mittelmäßigen Beobachtungsblick kann Jeder es wahrnehmen, daß je mehr oder weniger Denk- und Preßfreyheit in dies- oder jenem Staat herrschet, in eben dem Verhältniß auch mehr oder weniger Aufklärung, in denen aber gar keine anzutreffen, wo es ein Verbrechen ist, anders zu denken, zu reden und zu schreiben, als die alten Vorurtheile es zulassen, wo, wie ein bewährter Schriftsteller sich ausdrückt, ihnen nur noch die Vorrechte der Thiere gestattet werden, — — sich zu mästen und in Dummheit zu sterben.

(4) *Critiquer ou blamer quelques loix, n'est pas un crime d'état, n'est pas renverser les loix* (sagt *Rousseau Tom. VIII. p. 132.*) *Autant vaudroit-il accuser quelqu'un d'assassiner les malades, lorsqu'il montre les fautes des medecins.*

§. 5.

§. 5. **Darf ich diese Bemerkungen auf mich anwenden?** — — Zu meiner Vertheidigung wird es hoffentlich erlaubt seyn. — — **Ich glaubte die Pflichten eines Reichsbürgers zu erfüllen, mich um das Justizwesen verdient zu machen,** als ich meine davon habenden Kenntnisse, zum Gebrauch der künftigen Visitation oder der Gesetzgebenden Macht, nach der heutigen Preßfreyheit durch den Druck öffentlich bekannt machte. Meine Absicht war rühmlich und wohlgemeint; ich wollte damit nützlich seyn; Niemand wollte ich irr machen; ich konnte mich aber selbst irren. Welcher Schriftsteller ist nicht in dem Fall? Wer darf sich schmeicheln, daß er es nicht sey? — — Ich habe deswegen meine Gründe zur Prüf- und Beurtheilung dem Publico vorgelegt, und dabey erklärt, daß ich auf meine Meynungen nicht versessen sey, daß ich mich gerne wolle zurecht weisen lassen. (II. Th. p. 1103.) Werd' ich eines Irrthums überführt; so ist der Fehler gebessert, und ich schweige still. Hat der mich widerlegt, Unrecht; so schweig' ich wieder; ich lasse alsdann die Gesetzgeber urtheilen, denen allein darüber zu erkennen gebühret. Ich mag nun Recht oder Unrecht haben; so ist in beyden Fällen der Prozeß entschieden, und es entsteht weiter für das gemeine Wesen kein Schade daraus. Werden mir nur Fehler, **unvorsezliche** Fehler beygemessen; so vertheidige mich nicht; denn ich weiß, daß ich mich irren kann. Hab' ich auch ohne Vorsatz mich wirklich geirrt; so bin ich deswegen nicht sträflich. Mein Buch kann getadelt, es kann unterdrückt werden; ich bin aber deswegen kein Verbrecher, denn sich irren ist kein Verbrechen. Durch rechtliche Beweise muß ich erst überführt werden, daß ich aus böser Absicht, aus sträflichem Vorsatze ein schädliches Buch geschrieben. Ohne Beweiß können mir keine böse Absichten zugetraut und beygemessen werden. Viele andere Stellen, der ganze Plan des Werks, meine übrige Druckschriften und mein Gewissen sprechen mich frey davon. (s. oben p. 19 — 26.) **Bloße Vermuthungen sind keine Thatsachen,** (5) bloße Illationen und Misdeutungen meiner Absichten, an die mein Herz nie gedacht hat, machen, zumal *in re gravi*, keinen Beweiß gegen mich, in einem Fall, wo es um Ehre, Dienst und Vermögen eines um das Justizwesen verdienten Mannes, um das Wohl und Wehe einer ganzen Familie zu thun ist? (s. p. 92. 111.) Auch eine erhitzte Sensation kann Irrschlüsse veranlassen, wenn sie ihren Bildern falsches Licht und Farben giebt.

(5) *Le Juge* (sagt *Becaria* in seinem *traité des delits et des peines p. 36. & 222.*) *doit plûtot chercher la verité du fait, que le crime dans la persone de l'accusé, il doit être charmé, s'il ne le trouve pas coupable.* — — *Lorsque le Juge présume* (sagt *Montesquieu Liv. 29. Chap. 16*) *les Jugemens deviennent arbitraires.*

§. 6. **Keine Stelle, kein Ausdruck meiner Schrift darf von ihrem Hauptzweck entfernt; ich kann ausser diesem Zusammenhange nicht nach einzelnen Stellen beurtheilt werden.** (s. p. 77. 92. seq.) Nur nach dem Hauptendzweck, den ich nie aus den Augen verlohren, müssen alle erklärt werden. Nachläßigkeiten, zweydeutige, **unbehutsamen Ausdrücke können nicht für die Absicht des Werks, nicht in dem Sinn erklärt werden, der nie mein Sinn war.** Ich kann deswegen nicht sträflich seyn; so wenig es der ist, der ein Feld mit guten Früchten besaamet hat, wenn gegen seinen Willen Unkraut mit untergewachsen ist.

§. 7. Mit meinen **wohlgemeinten Justitzverbesserungsvorschlägen gegen Real- und Verfassungsfehler**, an denen das Gericht nicht Schuld ist, mit meinen **allgemeinen Bemerkungen**, und den aus ältern Zeiten und Gesetzen abstrahirten, **auf Niemand insbesondere zielenden Idealschilderungen** (p. 38. seq. 80. seq. 105. seq. 119.) hab' ich gewiß keinen Schaden im Staat anrichten wollen; (p. 29. 46. 49 — 58. 98. seq.) ich wollte nur die Sprache der Gesetze führen, (p. 17. 47. 66. 75. seq. 81. 107.) und die in meiner 36jährigen Praxis erlangten Kenntnisse und Erfahrungen dem Beßten des Justitzwesens widmen. Nur diesem wollte ich nützlich seyn; Nur zum Gebrauch der künftigen Visitation, oder der Reichsgesetzgebung ließ ich, wie andere, meine Verbesserungsvorschläge drucken. (p. 35. 44. seq. 69. 76.) Mit dem allen dachte ich gewiß nicht an mein daraus erfolgtes Schicksal, daß mein wohlgemeintes litterarisches Benehmen misverstanden, daß, da ich nützen wollte, ich mir selbst schaden, daß ich mit meinen Kindern darüber würde unglücklich werden. (a) (s. p. 108.) Wen werden diese *Vestigia* nicht abschrecken!

(a) Bey der in der Vorrede des II. Th. (s. p. 107.) mir vorgenommenen Behutsamkeit, hab' ich noch dazu jeden Bogen, wie er die Presse verließ, einem vernünftigen Freunde mitgetheilt und ihn gebeten, mich zu warnen, wenn gegen meine Absicht etwas anstößiges sollte eingeflossen seyn, damit

ich

ich es allenfalls könnte umdrucken lassen. Er hat, wie er mich von Zeit zu Zeit versicherte, so wenig, als ich, so was darinn gefunden. Hier an dem Ort der Schaubühne können es viele Leser eben so wenig finden. Noch weniger finden es Auswärtige. Das Vorurtheil, die Vermuthung sind für mich; ich muß besser, als ein Mensch auf der Welt, wissen, was ich habe sagen wollen. — — Bey der Generalvernehmung hab' ich verschiedene Stellen zu errathen, und mich dagegen zu vertheidigen gesucht, die bey der Specialvernehmung mir nachher nicht einmal sind vorgehalten worden (s. p. 129. Note *a*.) Selbst unter denen, die mich am schärfsten beurtheilen, empfinden einige Stellen in meinem Buche, die andern nicht auffallen. Es geht damit natürlich zu: Denn *quot capita, tot sensus.* Es ist oft nur Konstellations und Temperaments - Sache; je nachdem eines jeden Kopf und Herz organisirt sind, wird oft von einerley Gegenständen jeder besonders gerührt; (I. Th. p. 97. 188. 843. seq.) was einem evident scheint, kömmt dem andern nicht einmal wahrscheinlich vor; was einen leicht entzündbaren und Feuerfangenden gewaltig frappirt, übersieht der andere ganz gleichgiltig, wenn er nicht durch den Zauber, durch den Bliz der Beredsamkeit des ersten in ebenmässiges Feuer und Flamme gesetzt wird. — — Mögte ich nur einmal die Herzen wieder gewinnen können! Denn die Ueberzeugung nimmt meist ihren Weg durch diese natürliche Quellen — — Bald würde alsdann eine mildere Opinion Wurzel fassen, und selbst meine Vertheidigung (in der ich zeige, daß ich nicht gesagt, was ich gesagt haben soll) würde alsdann nicht mehr beleidigen. (s. p. 92. seq.)

§. 8. Eben so **wohlgemeint** waren insonderheit **meine Vorschläge in Betref der Gemeinen Bescheide vom 13. May und 23. December 1785.** Ich beziehe mich hierinn lediglich auf dasjenige, was ich gegen die mir deswegen gemachten Vorwürfe (p. 3. seq. 34. Note *a*. p. 59—62. 65. 69—79. 120—123.) zu meiner Vertheidigung bereits angeführt, dem ich weiter nichts beyzusetzen habe. (*a*) Nur muß ich unterthänigst bitten, weil diese Vorwürfe meine Suspension und die Kassationsbedrohung vornemlich veranlaßt haben, (p. 12. seq. 65. seq.) daß, was ich dagegen zu meiner Vertheidigung gesagt habe, auch in vorzüglich mildeste Beherzigung gezogen werde.

(*a*) Patriotische **Pflicht eines jeden Gelehrten ist es, das Zwecklose** und **Schädliche** der **Geseze** zum Besten des Justizwesens **der obersten Gesezgebung** bemerklich zu machen. Viel eher muß das also nach ältern Beyspielen, (s. p 60. seq.) gegen **Gemeine Bescheide, als blos Provisorische Geseze, zumal alsdenn zulässig seyn, wenn das Kammerge-**

richt in einem an Kaiser und Reich erstatteten Bericht selbst darüber die höchste Genehmigung erwartet. (s. p. 69. seq.) Den G. B. vom 15. May 1785. hab' ich ohnedies nie angefochten; ich habe vielmehr dessen Nützlichkeit, dessen Uebereinkunft mit ältern Gesetzen bewiesen, und Vorschläge an die Hand gegeben, wie das Gericht erst zu bestellen sey, wenn der gesetzmäßige Endzweck, damit alle Sachen bald können entschieden werden, erzielt werden solle. (s. p. 70 — 72.) In Ansehung des G. B. vom 23. Dec. hingegen, bin ich, nach den im II. Theile p. 475. angeführten Gesetzen und dem J. B. A. §. 14. noch immer der Meynung, daß es bey dem längst *vim Legis* erhaltenen Gerichtsbrauch der Rezeßdesignationen besser wäre gelassen, und diese ohne Bewilligung der Gesetzgebenden Macht auch *provisorie* nicht wären abgeschaft worden. (s. p. 116. 122.) Irr ich darinn; so bin ich deswegen nicht sträflich; es ist in Ansehung der von mir angeführten sehr wahrscheinlichen Gründen, die ich *ad notitiam Imperii* bringen zu dörfen glaubte, allenfalls ein sehr verzeihlicher Irrthum. (s. p. 65. seq. 72 — 79. 120 — 123.)

§. 9. Wie nach dem allen ich hoffe, daß sowohl hierinn, als in Betref der mir sonst noch zur Last gelegten Beschuldigungen, (p. 79. 112. 124 — 127.) wovon mich mein Gewissen freyspricht, (da es mir nicht einfiel, in irgend einer Stelle der Ehre und dem Ansehen dieses höchsten Gerichts, oder dessen jetzt lebenden Gliedern zu nahe zu treten, s. p. 33. 67. seq. 81. 84. seq. 87. seq. 91 — 93. 103. 108. 128. seq.) wie ich also hoffe, daß Euer Hochgräfliche Excellenz und ein hohes Plenum jetzt eine andere gnädigste Opinion von mir annehmen werden; So bleibt mir nun weiter nichts übrig, als meine unterthänigste Bitte p. 130. noch einmal zu wiederholen, und mit meinen wohlgezogenen, Hofnungsvollen Kindern mich wieder zu höchsten Hulden und Gnaden in tiefester Submission zu empfehlen.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

D. F. Haas.

Erratum: Seite 114. Zeile 8. lies: *Exhibirt* den 12. April.

S. 135 Diarii v. 13. Novemb. 1787. N. 128.

Remotions-Urtheil

gegen den Cammer-Gerichts Procurator,

Herrn Hofrath D. F. Haas,

d. d. 22ten Octobr. 1787.

Ein Spiegel für alle moderne Reformatoren,

Nebst

dem Abschied des Herrn Haas ans Publikum, und dessen Verzicht auf alle Schriftstellerey, zur Nachahmung für jeden Genie Publicisten; alles zusammen

Ein redendes Bild des Geistes unserer Zeiten.

Sententia publicata d. 22. Octobr. 1787.

In Untersuchungssachen wider dieses Kayserl. K. Gerichts Advokaten und Prokuratoren Lt. Haas, punkto einer weitern schmähsüchtigen und respektswidrigen Druckschrift gegen dieses Kaiserl. Kammergericht: Wird auf genugsame Specialvernehmung und geführte Defension zu Recht erkannt:

Daß gedachter Lt. Haas, um willen derselbe, ohneractet er die Aufhebung der im Jahr 1783. wegen ähnlich-schmähsüchtiger Druckschriften gegen den Herrn Kammerrichter, und dieses Kaiserl. Kammergericht verhängten Suspension auf feyerliches Versprechen mehreren Respekts- und Gehorsams-Beobachtung für die Zukunft mittelst Bescheides vom 24. März 1784. und zwar unter ausdrücklicher Bedrohung auf den Fall ferneren verwegenen Schreibwerks und Respektwidrigen Betragens unrücksichtlich zu befahren habender Kassation, erhalten, (a) dennoch in einer von ihm für die seinige erkannten Druckschrift, unter dem Titel: Etwas über dem gemeinen Bescheid vom 13. May 1785. in vielen Stellen den diesem Kaiserl. Kam-

mergericht schuldigen Respekt neuerdings auf das sträflichste ausser Augen zu setzen, und solches überhaupt sowohl als dessen Mitglieder insbesondere durch höchst ungegründete, auch unverantwortliche Beschuldigungen zu verunglimpfen sich nicht entsehen, nunmehro seines Prokurator-Amts (**dessen Ehre unbeschadet**) gänzlich für verlustig zu erklären, und davon zu removiren sey; Als Wir hiermit zu Recht erkennen, verlustig erklären und removiren, mehrbesagten Lt. Haas die aufgeloffene Untersuchungskosten dem Protonotario und Pedellen zu bezahlen, fällig ertheilend.

(a) S. Abdruck p. 27. seq.

+++++ +

Bey meinen bestgemeinten, durchgängigen Beyfall gefundenen Justizverbesserungsabsichten hab' ich dieses harte Schicksal nicht vermuthet. Ich kann es vor Gott contestiren, und wär' es mit dem reinsten Gewissen stündlich zu beschwören erbietig gewesen, (Abdr. p. 142.) daß ich, in keiner einzigen Stelle, (wie viele andere und meine sonstige Druckschriften mir davon eine bessere Vermuthung gewähren, (Abd. p. 9. 16 — 26. 29. 139. 134. seq. 137. seq.) die Absicht hatte, den dem Kaiserlichen Kammergericht schuldigen Respekt ausser Augen zu setzen, (Abdr. p. 46 — 62. 69 — 78. 82. 94 — 104. 120. 122 — 127.) vielweniger höchstselbiges und dessen verehrlichsten Mitglieder durch ungegründete unverantwortliche Beschuldigungen (*a*) zu verunglimpfen, oder Hochihnen auf irgend eine Weise zu nahe zu treten.

(*a*) Wenn ich wüßte, worauf dieses insbesondere zielet; so könnte ich vielleicht zu meiner Vertheidigung noch etwas anführen. (Abdr. p. 74 79 — 81. 85 — 92. 105 — 108.)

Indessen haben, bey Abwesenheit dreyer Herren, (welche vielleicht mildere Gesinnungen hatten,) die mit einer einzigen Stimme überwiegende *Majora* (*b*) es anders empfunden, (Abdr. p. 66 — 70. 139.) ohne daß meine sonst um das Justizwesen habende Verdienste in Anschlag gekommen. Ich hoffe meinen Fehler, wenn mir auch eine Unbehutsamkeit in den Ausdrücken zur Last geblieben wäre, durch die achtmonatliche Suspension und die damit bezeigte öffentliche Ahndung genug gebüßt zu haben, (Abdr. p. 64.) oder daß in Ansehung meiner unschuldigen, hofnungsvollen, wohlerzogenen Kinder, (die dem Staat noch nützliche Glieder hätten werden können) ich allenfalls noch mit einer andern Strafe wäre angesehen worden, die mich und die Meinigen nicht ganz unglücklich gemacht hätte (*c*).

(*b*) In England wären wenigstens zwey drittel Stimmen dazu nöthig gewesen. Jedem Richter macht es ohnehin Ehre, wenn er *in vindicandis propriis injuriis* kaltblütig und *mitior* ist. Ich kann bey meinem innern Bewußseyn mich doch immer noch nicht überzeugen, daß ich in dem Fall war.

(*c*) Die

(c) Die Suspension ist schon einem meiner Kinder an einem in Händen gehabten Glücke hinderlich gewesen. Die Glücksaussichten eines andern, in Bezug eines mir anvertraut gewesenen Geschäfts, scheinen nun auch vereitelt zu seyn. Bey dem dritten (meinem liebsten Kinde) treten durch den Schrecken wieder Umstände ein, von denen üble Folgen zu besorgen sind. — — Was bin ich jetzt ein unglücklicher Vater! — — Mein ältester Sohn hält allein den Kopf noch in der Höhe, der will nun desto fleissiger studiren, und seine grossen Talente um so nützbarer machen, damit er seinen Geschwistern dereinst die Stelle ihres unglücklichen Vaters vertreten könne. Gott gebe seinen Segen dazu! — — In Wetzlar wird er schwerlich sein Glück finden, wenn eines gewissen höchstfeindselige Aeusserungen gegen ihn und meine ganze Familie bey mehrern Eingang finden sollten. Ich werd' ihm meine Biographie hinterlassen, damit er sich an meinem Schicksale spiegeln, damit er an mir lernen möge, daß man in der heutigen Welt behutsamer und politischer seyn müsse. (Abdr. p. 144. Note f.)

Es war nun einmal Verhängniß, daß ich mit meinen Kindern sollte unglücklich werden. *On n'evite point sa destinée; car il etoit ecrit dans les astres, que nous serions malheureux.* Herr dein Wille geschehe! Der Herr hat mir bisher den vielen Segen gegeben, Er hat ihn auch wieder genommen, sein Name sey gebenedeyt!

Bey diesem schweren Verhängniße muß ich jedoch meinen hohen Herren Richtern unterthänigst verdanken, daß mir meine Ehre, mein Advokatenstand, und der damit verknüpfte Rang sind beybehalten, und daß meinem Schwiegersohne Herrn Dr. Tils, in mildester Rücksicht auf meine noch unversorgte Kinder, (deren Hilfe und Beystand er übernommen hat,) meine aufgehabte Prokuratur in höchst- und hohen Gnaden ist verliehen worden.

Wie ich nun das während meiner Suspension fortgesetzte Vertrauen meiner Parthien mit dem gehorsamsten, wärmsten Dank verehre; so lebe ich der tröstlichen Hofnung, daß Sie in Ansehung meiner bis hieher treueifrigst geleisteten Dienste, und nach der von dem Kaiserlichen Kammergericht selbst bezielten Absicht, auf gedachten meinen Schwiegersohn, (der in meiner Schreibstube beständig mitgearbeitet hat, mithin nach seiner davon habenden Kenntniß, nach seiner sonst überall belobten Geschicklich- und Thätigkeit unter meiner fortwährenden Aufsicht die ersprießlichsten Dienste zu leisten im Stande ist,) vor andern Rücksicht nehmen, und meinen noch unversorgten Kindern diesen Trost gerne mitleidig werden angedeihen lassen.

Von meinen Kollegen hoff' ich indeß, daß sie billig denken, meinen Parthien nicht nachstellen, und die Sittenlehre nicht vergessen werden: Was du nicht willst, das dir die Leute thun sollen, das thu' ihnen auch nicht. Ich habe dem Prokuratorstande keine Unehre gemacht; ich werd' auch künftig mein Advokaten Ehrenamt mit Anstand, Würde und Standhaftigkeit bekleiden, und mein Schicksal mich nicht niederschlagen lassen.

Etant pris au depourvû, je me suis laissé abattre du premier choc. Revenu de cette surprise, je me suis rélevé et mon natureil a repris le dessus, qui m'empecbera de succomber. Il m'a pourtant fallu du temps, pour reprendre courage et la tranquillité.

Ich werde dabey werkthätig zeigen:

Que pour connoitre les hommes. il ne suffit pas de les examiner dans le cours de leur prosperités, qu'il faut les voir aux prises avec la fortune, et dans la maniére, avec laquelle ils savent supporter leur digrace et se surpasser eux-mémes.

Dacier dans sa traduction des vies des hommes illustres de Plutarque Tom. 2. p. 185. seq.

Als Schriftsteller nehm ich hiermit von der Gelehrten Welt Abschied. (Abdr. p. 136.) Ich bedaure nur, daß ich bey dem vorgehabten dritten Theile meiner Justizverbesserungsvorschläge (der da fertig liegt) nun meinen Lesern sagen muß, was ein französischer Prediger, der gleich im Eingange seiner Rede stecken blieb, seinen Zuhörern sagte:

Messieurs! je vous plains. Vous allez perdre une belle Piece. (*d*).

Bis hieher hab ich aus Authorliebe der ersten Hitze widerstanden, sie wie **Deckherr**, ins Feuer zu werfen. Vielleicht kömmt eine Zeit, wo sie von mir begehrt werden. Kömmt diese nicht, so werden sie zu den *Papiers à bruler apres ma mort* gelegt.

(*d*) Ich sehe die Laune verläßt mich auch noch im Unglücke nicht. — — *Gaudeant bene nati!* Bis hieher hat sie mich noch immer gesund und in meiner angebohrnen Thätigkeit erhalten. Ich werde nicht aufhören, Gott ferner darum zu bitten, daß er in Ermangelung aller menschlichen Hilfe ein wohlthätiger Vater und Versorger meiner Kinder seyn möge.

Extractus Protocolli Pleni de 20. Octobris 1787.

Conclusum:

Daß Lt. Haas bey der Advocatur zu belassen; anbey demselben, alles Herausgeben in öffentlichen Druck, (wo es nicht Parthiesachen betrift) ohne vorgängige Censur des Collegii Cameralis, in Gefolg des bereits vorliegenden gemeinen Bescheids von 1693. zu untersagen.

Franz Adolph Flach,
Kaiserlichen Kammergerichts Protonotarius
Collegii Pleni.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haas, Damian Ferdinand,

Abdruck einiger Aktenstücke in Betref der Haasischen Suspension wegen seines unter dem Titel: Vorschläge über die Justitzverbesserungen am Kammergericht [et]c. iüngst erschienenen Buchs, und der darinn anstößig scheinenden Stellen

[S.l.] 1787

4 Ded. 1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349463-4
VD18 1064380